



März 1930

16. Jahrgang: Nr. 1

Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen des Memminger Altertumsvereins

Druck der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen e. G. m. b. H.

Inhalt: D. Friedr. Braun, Memmingen auf dem Augsburger Reichstag 1530 und das Vierstädtbekenntnis. — Aus Arbeiten zur Geschichte von Stadt und Landschaft: I. Förderreuther M., Die Allgäuer Alpen. Von Miedel.

Memmingen auf dem Augsburger Reichstag 1530 und das Vierstädtbekenntnis

Von Geheimrat D. Friedrich Braun.*)

1.

Durch die Veröffentlichung seiner 95 Sätze über die Bedeutung und Wirkung des Ablasses hatte Dr. M. Luther, ohne es zu ahnen, den Anstoß zu der religiösen Bewegung gegeben, die fortan jahrzehntelang das deutsche Volk erschütterte. Auf mehreren Reichstagen — zu Worms 1521, zu Speyer 1526 und 1529 — war der Versuch gemacht worden, die religiös-kirchliche Einheit wiederherzustellen. Es war nicht gelungen. Nun sollte ein neuer Reichstag die Lösung bringen. Für den in der älteren deutschen Geschichte weniger bewanderten Leser sei bemerkt, daß ein Reichstag des „Heil. Römischen Reiches deutscher Nation“ im 16. Jahrhundert ein ganz anderes Gesicht hatte, als der deutsche Reichstag von heute, der aus lauter von u. aus dem Volk gewählten Abgeordn. besteht. Seine alten Reichstagsversammlungen waren zusammengesetzt aus den Obrigkeiten der vielen Herrschaften, die damals das deutsche Reich ausmachten, mit dem von den Kurfürsten gewählten Kaiser an der Spitze. Alle diese Obrigkeiten, „Reichsstände“ genannt, bildeten, so weit sie auf einem Reichstag erschienen — denn alle und namentlich die unbedeutenden waren nie gleichzeitig zugegen — drei Gruppen. Zu der ersten Gruppe — „Fürstentum“ — gehörte der deutsche Adel, der „reichsfrei“ in seinen Gebieten waltete; zur zweiten Gruppe — „Prälatenbank“ — gehörten die „gefürsteten“ Oberhäupter der „Stifte“, d. h. der reichsfreien Bistümer und Klöster; zur dritten Gruppe — „Städtebank“ — gehörten die durch Bürgermeister oder Ratsherren vertretenen „freien Reichsstädte“.

Diese Reichsstände hatten es zunächst in ihrer Hand gehabt der Reformationsbewegung in ihren Herrschaftsgebieten Raum zu geben oder sie auszuschließen. Das letztere hatten, wenn wir uns auf Süddeutschland beschränken, die Habsburger und Wittelsbacher in den österreichischen und bairischen Landen getan; hier hatte man jede evangelische Regung mit Feuer und Schwert unterdrückt. Wo man aber der Reformation entgegenkam, wie in den brandenburgischen Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth oder in den

Reichsstädten wie Nürnberg, Straßburg, Memmingen, Rempten, Lindau u. a., da hatte man den Reichstagsabschied von 1526 dazu benützt, das neue evangelische Kirchenwesen auszubauen und zu befestigen, und hatte weiterhin nach dem ungünstigen Reichstagsabschied von 1529 dagegen Protest eingelegt, daß in Glaubenssachen die Minderheit durch einen Mehrheitsbeschluß vergewaltigt werden könnte.¹⁾ Nun also wollte der Kaiser auf einem neuen Reichstag, der für 1530 nach Augsburg einberufen war, den Versuch machen, die kirchliche Zwietracht zu überwinden. Zu diesem Zweck wurden die Stände aufgefordert, daß jeder auf dem Reichstag „sein Gutdünken, Opinion und Meinung hören lasse“. Alles solle „abgetan werden, was zu beiden Seiten nicht recht ausgelegt worden“. Auch Memmingen erhielt diesen Auftrag. Es hätte nahegelegen durch die Prediger der Stadt, wie das z. B. in den fränkischen Markgrafschaften geschah, die vom Kaiser verlangte Darlegung abfassen zu lassen und den Ratsgesandten mitzugeben. Das ist unterblieben, und so hatten die beiden Vertreter der Stadt, der Altbürgermeister Hans Keller und der Großzunftmeister Hans Ehinger nichts in der Hand als einige Weisungen für politische und finanzielle Angelegenheiten. Bezüglich der kirchlichen Verhältnisse sollten sie dafür eintreten, daß die mit der Reformationsbewegung brennend gewordenen Fragen auf einem allgemeinen, freien Konzil (Kirchenversammlung) erledigt würden, bis dahin aber jeder Reichsstand nach dem Speyerer Abschied von 1526 sich halten dürfe. Erwünscht schien es dem Rat, daß die führenden Theologen, voran Luther und Zwingli, nach Augsburg gerufen würden. Wer freilich daran dachte, wie Luther das Jahr zuvor in Marburg von Zwingli geschieden war, konnte nicht glauben, daß Luther neben Zwingli erscheinen würde, ganz abgesehen davon, daß Luther unter Acht und Bann stand und die schließenden Grenzen seines Landesherrn nicht überschreiten durfte. Wenn aber Memmingen meinte, neben Luther sei der Schweizer Reformator nicht zu entbehren, so hatte dies seinen Grund darin, daß eine Reihe oberdeutscher Reichsstädte — außer Memmingen auch Straßburg, Augsburg, Ulm, Konstanz, Lindau u. a. — ihre reformatorische Bewegung von der Schweiz her empfangen hatten, von Männern, die in ihrer theologischen Richtung ganz mit Zwingli gingen oder ihm doch näher standen, wie Martin Bucer in Straßburg, Konrad Sam in Ulm, Mich. Keller in Augsburg, Ambrosius Blaurer in Konstanz, Simprecht Schenk in Memmingen.

Die beiden Memminger Ratsgesandten Keller und Ehinger begaben sich Ende Mai 1530 nach Augsburg. Keller kehrte Mitte Juli zurück, sodaß fortan für ein halbes Jahr die Geschäfte allein auf den Schultern des Großzunftmeisters lagen. Hans Ehinger entstammte vielleicht einer Familie des Ulmer Patriziats, war 1511 in die Memminger Großzunft aufgenommen worden und seit 1512 mit einer Memminger Bürgerstochter verheiratet. Ehinger besaß keine gelehrte Bildung. Als Kaufmann, in Geschäften des Handelshauses Weller, hatte der begabte, tatkräftige Mann weiten Einblick und Weltgemantheit sich erworben und die Anerkennung seiner Mitbürger durch wiederholte Wahl in den

*) Im Juni dieses Jahres wird bekanntlich in Augsburg die 400jähr. Wiederkehr des Augsburger Reichstags und der dabei erfolgten Uebergabe der Augsburger Konfession gefeiert. So wenig diese Erinnerungsfeier als eine Aufstachelung eines anderen Bekenntnisses betrachtet werden soll und darf, so wenig soll hier mit dieser Abhandlung Gefühlen Andersgläubiger irgendwie nahegetreten werden. Wir möchten nur unsere Leser einführen in die bedeutsamen geschichtlichen Vorgänge jener Zeit und insbesondere die Memminger aufklären über die Eigenart des damaligen Memminger Kirchenwesens, das in einem wichtigen Punkt dem Schweizer Zwingli näher stand als dem Wittenberger Reformator, und über die Auffassung der hies. Bürger, die zur Uebergabe einer besonderen Bekenntnisschrift Anstoß gab. Soweit darin streitbare Worte vorkommen, sind sie nicht auf Rechnung des Verfassers, sondern der wörtlich angeführten Quellen zu setzen, die ihrem Eifer und ihrer Zeit entsprechend naturgemäß eine kräftige Sprache reden. Es dürfte im Gegenteil für alle Leser wertvoll sein in den Geist jener von geistigen Kämpfen schwerter Art erfüllten Jahrzehnte einen möglichst unverfälschten Einblick zu gewinnen.

¹⁾ Die protestierenden Stände waren: Kurfürst Johann von Sachsen, Markgraf Georg von Brandenburg, Herzog Ernst von Braunschweig und Lüneburg, Landgraf Philipp von Hessen, Fürst Wolfgang zu Anhalt, und 14 Reichsstädte: Nürnberg, Reutlingen, Konstanz, Lindau, Memmingen, Straßburg, Heilbronn, Isny, Rempten, Nördlingen, Ulm, Weissenburg, St. Gallen, Windsheim.

Rat der Stadt gefunden. Sein Bruder Ulrich genoss als kaiserlicher Rat das Vertrauen Karls V. und blieb auf der katholischen Seite. Für Hans Ehingers Stellung zur Reformation war es vielleicht bedeutsam, daß er mit dem Konstanzer Reformator Ambrosius Blaurer verschwägert war, dem Memminger die Ordnung seiner kirchlichen Verhältnisse verdankte. Ehinger vertrat seine Stadt schon auf dem Speyerer Reichstag 1529 und wurde Mitglied der Abordnung, die dem Kaiser mit viel Beschwern und Gefahr — der zürnende Kaiser ließ sie ins Gefängnis legen — die Protestation in Italien zu übergeben hatte. Einen besseren Mann hätte Memmingen nicht nach Augsburg schicken können. Von der Berechtigung und Notwendigkeit der Reformation durchdrungen, hat Ehinger mit Umsicht den Gang der Dinge in Augsburg verfolgt und seinen Herren in Memmingen in der ihm geläufigen oberschwäbischen Mundart warmherzige, ausführliche und anschauliche Berichte geschickt — sie sind noch, nahezu fünfzig, in Umschrift vorhanden —, in denen er mit Ermunterung, Rat und Trost, glaubensfreudig und opfermütig auf den Rat einwirkte. Als Guts herr von Dorf und Schloß Gottenau im östlichen Gönztal starb Hans Ehinger am Geburtstag Luthers, den 10. November, im Todesjahr Luthers 1546.

2.

Als die Memminger Gesandten in Augsburg eintrafen, fanden sie den höheren deutschen Adel schon zahlreich versammelt, wie er in froher Geselligkeit, als ob der Himmel keine Wolken gehabt hätte, sich die Zeit bis zur Ankunft des Kaisers vertrieb: „sind ganz freundlich und fröhlich mit einander, kommend gmaintlichen (gewöhnlich) all auhet (Abend) in einem schönen Garten, so Peter Hornold gleich nebet dem Wler hinter sim Haus haut, zusammen, springend, laufend (bei Ball- und Regelspiel) und sind guter Ding“. Am Abend des 15. Juni erlebten die Memminger ein Schauspiel, wie es selbst für jene Zeit prunkhafter, farbenfroher Selbstdarstellung selten war: der Kaiser zog inmitten der Reichsfürsten mit mehreren Tausend Berittenen, mit zwölf großen Geschützen und vielem Kriegsvolk in einem zwei Stunden dauernden Zug in Augsburg ein. „Ist ein vast erlich kostlich (höchst ehrenvolles, mit großen Kosten verknüpft) Einreiten gewesen“ melden die Gesandten am 16. Juni nachhaus. Noch einmal konnte man glauben, das ganze heilige Römische Reich Deutscher Nation, mit seinem Kaiser und seinen Kurfürsten an der Spitze, sei eine in sich geschlossene Größe, so einheitlich, wie es dieser pompöse Zug zur Erscheinung brachte. Aber die Rehrseite trat alsbald zutage. Der Kaiser wünschte die Teilnahme der evangelischen Fürsten an der Fronleichnamspzession: sie weigerten sich beharrlich.

War der Einzug des Kaisers ein Symbol, das die Wirklichkeit mehr verhüllte als aufzeigte, so deckte eine andere, wahrhaft weltgeschichtliche Stunde den ganzen Ernst der Lage auf: auch davon konnten die Memminger Zeugnis geben. Die lutherischen Stände hatten es durchgesetzt, daß ihr Bekenntnis am 25. Juni nachmittags von 2 bis 4 Uhr vor versammeltem Reichstag verlesen wurde. Vertreten war das Bekenntnis von 8 Fürsten (Kurfürst Johann, Herzog zu Sachsen, Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach, Herzog Ernst zu Braunschweig und Lüneburg, Landgraf Philipp von Hessen, Herzog Johann Friedrich zu Sachsen, dem Sohn des Kurfürsten, Fürst Wolfgang zu Anhalt, Graf Albrecht zu Mansfeld) und zwei Reichsstädten, Nürnberg und Reutlingen. Da fehlten nicht weniger als 12 von den 14 Reichsstädten, die zu Speyer 1529 mitprotestiert hatten. Aber die Fürsten gaben dem Bekenntnis Gewicht und sein Inhalt setzte auch katholische Zuhörer in Respekt. Ehinger hatte den Eindruck, daß „alles genugsam mit gründlichem, klarem Bericht angezeigt worden“, daß die Geistlichkeit sich bittere Wahrheiten sagen lassen mußte, daß die Mißbräuche einen starken Stoß bekommen hatten. Um so schmerzlicher empfand er, daß seine Stadt von diesem Bekenntnis sich ausgeschlossen sehen mußte: „Wenn nur, schreibt er am 26. Juni, die Spaltung (wegen) des Sakraments nit wärl!“

Warum war Memmingen ausgeschlossen? Was war es mit dieser Spaltung wegen des Sakraments? Wir müssen auf diese Fragen in Kürze Antwort geben.

Nachdem der Kaiser die Speyerer Protestation 1529 schroff abgewiesen hatte, drängte sich den protestierenden Ständen die Notwendigkeit auf, zu gegenseitigem Schutz ein Bündnis zu schließen, und nichts schien einfacher, als daß alle die Namen, die unter den Speyerer Proteste gesetzt waren, auch zu diesem Bündnis sich zusammenschließen. Aber hier trat nun der Lehrenterschied, den das Marburger Gespräch 1529 nicht beseitigt hatte, verhängnisvoll dazwischen. Um den Abschluß des Bündnisses zu beraten, kamen die Fürsten mit den oberdeutschen Städten im November 1529 zu Schmalkalden in Thüringen zusammen. Memmingen

war durch Ehinger vertreten. Auf Seiten der Städte wollte man von Glaubensartikeln ganz absehen: wer seines Glaubens halber angegriffen werde, dem solle Hilfe geleistet werden. Aber die unter Luthers Einfluß stehenden Fürsten, insonderheit Sachsen, blieben dabei, daß sie zu einem Bündnis nur mit denjenigen zusammengehen könnten, mit denen sie auch im Bekenntnis einig wären. Daß man aber in den oberdeutschen Städten, gerade was die in Marburg entscheidend gewordene Abendmahlslehre betraf, in den Fußtapfen Zwinglis ging, konnten die Städtegesandten weder leugnen noch ändern. So hatten sich die Verhandlungen zerklüftet: die theologische Differenz wirkte sich politisch aus. Als man sich im nächsten Jahr in Augsburg wieder begegnete, gab es für die zwinglischen Gesandten von der lutherischen Seite her nur frostige Mienen. Melanchthon wies den Straßburgern geflissentlich aus, und der Vertreter Straßburgs Jak. Sturm klagte, daß ihnen alle Türen und Türen verschlossen seien. Ehinger hatte bei der Verlesung des Fürstenbekenntnisses am 25. Juni den Eindruck, daß der Artikel vom Abendmahl „ganz bescheidenlich“ geformt gewesen sei. „Hätte man es so zu Schmalkalden fürgehalten“, so hätte, meint er, der Bruch vermieden werden können. Daher jener Seufzer: „wenn nur die Spaltung (wegen) des Sakraments nit wärl!“ Weil denn nun aber an ein Zusammengehen der Lutheraner mit den von römischer Seite verlästerten Zwinglianern jetzt erst recht nicht zu denken war, so machte Ehinger dem Rat den Vorschlag, daß er durch seine evangelischen Prediger niederschreiben lasse, was man in Memmingen glaube und lehre und wie man es bezüglich der Sakramente und der Zeremonien halte — alles kurz und aus der Hl. Schrift begründet. Zugleich beehlt Ehinger im Auge, daß Straßburg mit Konstanz und Lindau zusammen im Begriff stand die vom Kaiser verlangte Erklärung herzustellen. Der Anschluß an diese drängte sich auf, zumal nicht einmal Zeit genug übrig war, um den Entwurf zur Gutheißung nach Memmingen zu schicken. Schon 14 Tage nach der Übergabe der Fürstenkonfession, am 8. Juli, sollte das von Buzer fertig gestellte Schriftstück dem Kaiser vorgelegt werden. Doch diesem beliebte es, die Städte zu demütigen. Man ließ die Gesandten den ganzen Morgen im Vorzimmer warten und am folgenden Tag wurde ihnen der Bescheid, der Kaiser sei auf die Wildschweinjagd geritten. Er wollte die Städte fühlen lassen, daß er sie als Keger betrachte, mit denen man überhaupt nicht verhandle. Endlich wurde das Schriftstück durch den Vizekanzler dem Kaiser zugeleitet. Eine öffentliche Verlesung vor dem ganzen Reichstag, wie man sie dem lutherischen Bekenntnis zugestanden hatte, blieb verjagt. Nur der Ausschuß der Kurfürsten bekam das Bekenntnis zu hören. Im übrigen verfuhr man genau so, wie gegenüber dem lutherischen Bekenntnis: durch seine Theologen wollte der Kaiser eine Antwort erteilen, welcher die vier Städte sich unterwerfen sollten. Deshalb die Benennung „Confutation“, d. i. „Widerlegung“, für dieses Schriftstück. Deren Verfasser, voran der den Memmingern wohlbekannte Dr. Eck, der Bauernsohn aus Egg a. Glanz, der dem Dr. Luther schon 1519 bei der Disputation zu Leipzig gegenübergestanden hatte, beizien sich die Confutation in deutscher und lateinischer Sprache auszuarbeiten. Aber es dauerte noch Wochen, bis der Kaiser sich bequeme, sie als seine Antwort den Städtegesandten bekannt zu geben, die natürlich mit nicht geringer Spannung dieser Eröffnung entgegensehen. Am Dienstag, den 25. Oktober nachmittags 2 Uhr versammelte sich der Reichstag mit Ausnahme der lutherischen Stände in der kaiserlichen Pfalz. Die Gesandten der vier Städte wurden aufgefordert vorzutreten, und sahen sich dem Kaiser gegenüber, der von den Kurfürsten, Fürsten und Prälaten umgeben war. Unmittelbar hinter den Abgeordneten saß Dr. Eck „mit Deuten, Mupfen und Augenwinken“. Pfalzgraf Friedrich leitete die Handlung mit einer kurzen Ansprache ein: die römisch-kaiserliche Majestät habe für die Städte, die sich anmaßen, die zwinglische Opinion und Meinung zu vertreten, durch seine Doktoren eine Antwort aus der Hl. Schrift abfassen lassen, die von den Ständen gemeint sind die katholischen — als christlich erkannt worden sei und die sie jetzt samt darauf folgendem Befehl des Kaisers zu hören bekommen sollten. „Also“, berichtet Ehinger am folgenden Tag nach Memmingen, „sind Meister Alexander Schweiß — der kaiserliche Sekretär — an zu lesen. Das währte ohn Aufhören drei ganze Stund bis in die Nacht, daß man die Lichter anzündt, waren 56 Blätter.“ Ehinger hörte aus dem weitläufigen Schriftstück heraus, daß die vier Städte „viel und oft Keger gescholten wurden — ärger als die Juden, daß sie weniger glaubten, als die Teufel“, und der Schluß ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: die Majestät ermahnt die vier Städte, von ihrem „grausamlichen Irrtum“ abzustehen und mit dem Kaiser und Ständen des Reichs sowie gemeiner Christenheit sich zu einigen. Würden sie sich widersetzen, so werde sich der Kaiser so gegen sie erzeigen, wie ihm „als

christlichem Kaiser, obersten Vogt und Beschirmer der heiligen christlichen Kirche von Amtswegen seinem Gewissen nach zu tun gebühre". Dem gewiß nicht verzagten Ehinger, der seine „Herrn“ in Memmingen so oft mit glaubensstarkem Zuspruch ermutigt hatte, glaubt man es gerne, wenn er am folgenden Tag nach Heus schrieb: „Ich hab mein Leben lang kein härtern Stand nie getan; es ist nit anderst gemest, als da Raiphas die Kleider zerriß und sagte: dieser Uebeltäter hat das Volk bis nach Galliläa verkehrt, als wir anfiengen Antwort geben und die Bischöfe ihrer viel die Köpfe zusammen stießen.“

Der alte Memminger Gerichtsschreiber Anton Schmelz war beauftragt, so viel als möglich nachzuschreiben. Zuletzt ging ihm das Papier aus und die Dunkelheit brach ein. Nach Beendigung der Verlesung erbat der Straßburger Sturm kurze Bedenkzeit. Die Städtegesandten traten zur Beratung in einer Ecke zusammen. Dann erklärte Sturm, in der vorgelesenen Antwort seien viele Punkte des Städtebekenntnisses falsch gedeutet, aus seien ihnen in bezug auf das Sakrament des Leibes und Blutes Christi unerhörte Dinge vorgeworfen, die sich niemals zugetragen hätten. Wegen der Wichtigkeit der Sache und weil die Gesandten keine Weisung von ihren Oberen hätten, bitte man um eine Abschrift, um sich rechtfertigen zu können. Der Kaiser ließ durch den Pfalzgrafen antworten, weil es schon spät geworden sei, werde er sich bis zum folgenden Tag bedenken. Da aber war er wieder auf die Jagd geritten. Man hielt die Gesandten einen Tag um den andern hin. Inzwischen kamen sie täglich vor- und nachmittags zusammen, um aus dem Gedächtnis soviel als möglich zu Papier zu bringen. Zunächst war es den Städtegesandten tröstlich, daß ihre Haltung guten Eindruck gemacht hatte: „Es hat männiglich unter gegebene Antwort recht herzlich wohlgefallen, und, wie gut gesinnte evangelische Christen sagen, ist jetzt die ganze Stadt (Augsburg) voll, wir hätten eine gute, ehrbare Antwort wohl und recht gegeben.“ Noch einmal atmet Ehinger auf in der Erinnerung an die bangen Stunden am 25. Oktober nachmittags. „Es ist Unwahr, schreibt er, glinstig lieb Herren, ein harter, schmerzlicher Stand gewesen, fünf arm gut Gefellen und Bürger wider und gegen den Römischen Kaiser, Kurfürsten und soviel Ständ allda zu stehen, Red und Antwort zu geben. Aber Gott der allmächtig durch seinen geliebten Sohn Jesus Christus hat uns Gesandten sein Gnad und Gab reichlich mitgeteilt, daß wir tapfer, unerschrocken allda vorm Kaiser selbst, Kurfürsten Fürsten und allen Ständen gestanden sind, fleißig und züchtiglich aufgemerkt und je länger je beherzter geworden sind, und ist uns nichts leiders gewesen, als daß wir die erschrecklichen Lügen und Unwahrheiten nicht nach der Länge und nach Erfordern unserer Notdurft verantworten sollen. Es hat uns aber ohne Befehl unserer Herren nit gebühren wollen.“ Mit Befriedigung erzählt Ehinger im gleichen Brief (28. Okt.), was er aus guter Quelle erfahren hatte: ein Fürst fragte den Dr. Eck, ob es wahr sei, daß die vier Städte so übel mit dem heiligen Sakrament umgegangen seien. Eck antwortete, man habe es so gehört. Da brauste der Fürst im Zorne auf, daß man solches ohne Grund (d. h. ohne Beweis) vorgegeben und vorzulesen magte. Ehinger setzt hinzu: „Man hat Gott und uns mit der Unwahrheit geschmäht, das noch alles an Tag mit der Zeit wird kommen.“

Die Gesandten der vier Städte hatten um eine Abschrift der Confutation gebeten. Am 31. Oktober sollten sie den Bescheid des Kaisers entgegennehmen. Vor den versammelten Ständen eröffnete Markgraf Joachim von Brandenburg den Gesandten, die Abschrift werde aus denselben Gründen, wie bei der Augsburger Konfession, auch ihnen verweigert. Das Versprechen der Städte, daß sie wie ihre Vorfahren dem Kaiser gehorsam sein wollten, nehme er gerne an. Hätten die Abgeordneten von ihren Städten die Ermächtigung sich in Verhandlungen einzulassen, so könne ihnen die Confutation noch zwei- oder dreimal vorgelesen werden. Nachdrücklich wurde die Drohung wiederholt, die schon bei der Verlesung der Confutation ausgesprochen war. Einen andern Bescheid hatten die Städte auch für den Reichsabschied, d. h. den die Verhandlungen abschließenden Erlaß des Kaisers, der das Ergebnis der ganzen Tagung aussprach, nicht zu erwarten. Nun mußten sie selbst sich entscheiden, ob sie den Reichsabschied anerkennen, in diesem Falle also dem Kaiser sich unterwerfen, oder den Abschied ablehnen und damit auch die zum Krieg gegen die Türken geforderte Reichsteuer verweigern wollten. Die Entscheidung war schwerwiegend genug. Der Rat zu Memmingen wagte es nicht, die Verantwortung allein auf sich zu nehmen. Sehr mußte die Bürgerschaft die Probe bestehen, ob es ihr mit dem Anschluß an die Reformation ernst sei, so sehr ernst, daß sie bereit wäre, um des evangelischen Glaubens willen zu leiden. Und sie hat die Probe bestanden. Durch die 12 Junftmeister ließ der Rat den Junftauschüssen bekanntgeben: Memmingen habe sich im Glaubensbekenntnis mit Straßburg, Konstanz und Lindau und nicht mit dem Kurfürsten von Sachsen und dessen gestaltungsverwandten Genossen zusammengeschlossen. Hätte man das sächsische Bekenntnis — die „Augsburger Konfession“ — unterschrieben, während doch in den vier Städten anders gelehrt und gehandelt werde, so wäre das nicht der Wahrheit gemäß gewesen, weil nach dem Ausschreiben des Reichstags jeder Reichsstand die bei ihm geltende Lehre kund zu tun habe. Das von den vier Städten vorgelegte Bekenntnis sei in Gottes Wort gegründet und stimme mit dem in Memmingen aufgerichteten Kirchenwesen überein. Nachdem nun aber die lutherischen Stände im Zweifelsfall mit den katholischen Ständen mit der Unnade des Kaisers von Augsburg geschieden seien, habe man für die vier Städte einen noch „raueren Abschied“ zu erwarten. Unterwerfe man sich dem Kaiser, so tue man gegen das Gewissen und bringe die Seele in Gefahr. Widerstrebe man dem Kaiser, so drohe Kreuz und Verfolgung. Aber es falle auch kein Haar vom Haupte ohne den Willen Gottes, der stärker und mächtiger ist als die ganze Welt. „Von ihm gedanken wir nicht zu weichen, sondern in Hoffnung göttlichen Beistands, so lange wir hier zu Memmingen Obrigkeit sind, bei dem heiligen Gotteswort unerschrocken mit Darstreckung Leibes und Gutes bis ans End zu verharren.“ Dem möge die Bürgerschaft nachdenken und den Entschluß bei sich reifen lassen. Bei der Abstimmung hatte der Rat eine überwältigende Mehrheit auf seiner Seite. Von 812 Bürgern erklärten sich 51 für Annahme des Reichsabschieds (6,2 v. H.), aber 751, darunter die Großjurist (Patriziat) mit 10 Stimmen gegen 11, die Weberjurist mit 242 gegen 14, für Ablehnung; 10 Stimmen blieben unschlüssig. Das Ergebnis war noch glänzender als in Ulm, wo von 1820 Bürgern 1576 für Ablehnung, 244 (13,4 v. H.) für Annahme stimmten. Um so heller leuchtet die Tat der soviel kleineren Reichsstadt, der man gedroht hatte, wenn der Kaiser Gewalt brauche, werde er „über den Baum springen, wo er am niedrigsten sei“. Nebenbei gab Ehinger die Hoffnung nicht auf, daß zwischen den oberdeutschen und den sächsischen Theologen, zwischen Buzer und Luther eine Verständigung herbeigeführt und also auch das politische Zusammengehen der Gruppen ermöglicht werden könne. Das Schwerkere dürfte auch zunächst noch in der Scheide bleiben — erst fünfzehn Jahre später, im Schmalkaldischen Krieg, bekam Memmingen die kaiserliche Unnade zu spüren — zuvörderst konnte die Feder den Dienst leisten, daß man das Vierstädtebekenntnis verteidigte und die Verleumdungen abwieß, welche die Städte vor dem Reichstag hatten hinnehmen müssen.

Was der lutherischen Partei nicht gelungen war, das glückte der oberdeutschen: der Augsburger Arzt Gerson Sailer, der zu dem kaiserlichen Kanzleipersonal Beziehungen hatte, verschaffte sich die Confutation, von der schleunigst eine Abschrift genommen wurde. Sie kam, da der Straßburger Sturm schon abgereist war, in die Hände Ehingers und von Memmingen aus am 22. Dezember 1530 nach Straßburg. Nun konnte Buzer daran gehen, eine „Beschirmung und Verteidigung“ des Vierstädtebekenntnisses (Apologie) abzufassen, von der er versichern durfte, „daß, wo der Confutator Wort angezogen (angeführt) werden, dieselbigen in Wahrheit also vor R. Majestät gelesen sind.“

3.

Wir sind damit bei der Aufgabe angelangt, den Inhalt des Vierstädtebekenntnisses darzulegen, womit zugleich das Wesentliche aus der Confutation und aus der Apologie verknüpft werden soll.²⁾

²⁾ Das Vierstädtebekenntnis (Confessio Tetrapolitana) bezeichne ich der Kürze halber im folgenden mit T. die Confutationschrift der kaiserlichen Theologen mit C. die Verteidigung von T (Apologie) mit A. Der lateinische Wortlaut von T ist abgedruckt bei H. A. Niemeyer, Collectio confessionum in Eccles. reform. publicat. Lips. 1840: der lateinische und deutsche Text von C ist veröffentlicht von Alf. Baehob, die Confutation des Vierstädtebekenntnisses, ihre Entstehung und ihr Original. Leips. 1900. — T (deutsch) mit A (deutsch) zusammen erschienen zuerst im Druck zu Straßburg im August 1531. Der Titel lautet: Bekanntmachung der vier Frey und Reichstaett / Straßburg / Konstanz / Memmingen / und Lindau / in deren frey Renß. Majestät / off dem Reichstag zu Augspurg / im XXX. Jar gehalten / ihres glaubens und fürhabens / der Religion halb / rezenschafft gethan haben. Schriftliche Beschirmung und verteidigung derselbigen Bekanntmachung / gegen der Confutation und Widerlegung / so den gesandten der vier Stätten / off bemeldtem Reichstage / öffentlich fürgelesen / und die getrewlich einbracht ist. Getruckt zu Straßburg / durch Johan. Schweiniger / off den XXII. August Anno MDXXXI. Von sonstiger Literatur ist hier benützt: J. G. Schellhorn Amoenit. lit. VI. (1827).

Die Barre de betont, man begehre nichts anderes, als der reinen Lehre Christi nachzuleben und alles, was ihr zuwider sei, abzustellen. Soweit man von der hergebrachten Kirchenlehre abweiche, sei es in der Uebersetzung geschehen, daß Gottes Wort es erfordere.

Das Bekenntnis selbst zerfällt in 23 Artikel.

1. Art. Woraus die Predigten genommen werden.

Gemäß dem Nürnberger Reichstagsabschied von 1527 hat man den Predigern befohlen nur solches vorzutragen, was aus der Hl. Schrift genommen oder darin begründet ist. Kein Papst hat je verlangt, daß man seinen Befehlen gehorche, für keine Kirchenlehre ist je gefordert, daß man sie glaube ohne Beweis aus der Hl. Schrift. Seit man den Predigten die Hl. Schrift zugrunde legt und das Ranzelgeiz um Glaubensfragen abgestellt ist, geminnen die redlich suchenden Seelen eine gewisse Glaubenserkenntnis und sichere Lebensführung. Man steht auf dem Boden des alten Glaubens, wie er in den alten Bekenntnissen der Kirche ausgesprochen ist, des Glaubens an den dreieinigen Gott laut dem apostolischen Symbolum (Ich glaube an Gott den Vater usw.).

C geht von der Vorstellung aus, daß alles, was von alter Zeit in der Christenheit hergebracht ist, wahr und gut sei und darum keiner Kritik unterstehe. Durch Verachtung dieser Grundsätze seien die Ketzereien entstanden. Nur den Bischöfen, nicht aber den weltlichen Obrigkeiten kann es zustehen den Geistlichen Vorschriften zu machen.

Damit, entgegnet A, verurteilt man auch alles, was Kaiser und Reichsstände auf mehreren Reichstagen in kirchlichen Dingen angeordnet haben. Gottes Wort liegt vor in der Hl. Schrift. Und auch die weltlichen Obrigkeiten haben ein von Gott gegebenes Amt. Also steht es ihnen zu dafür zu sorgen, daß die Untertanen aus Gottes Wort Unterweisung erhalten. Die Geistlichen rufen doch auch, wenn sie mit ihren Geboten nicht durchbringen, die weltliche Obrigkeit zu Hilfe. Zwang auszuüben in geistlichen Dingen ist gewiß keine Gottesordnung. Aber ordnungslose Zustände sind damit, daß man mißbräuchliche und schriftwidrige Dinge abgeschafft hat, nicht entstanden. Mit dem Gerede „keine neue Religion!“ ist also nichts getan.

2. Art. In welchen Stücken man von der hergebrachten Lehre etwas abgemichen sei.

In zwei Stücken. Erstlich bezüglich der Frage, wie wir der Erlösung durch Christus teilhaftig werden. Hierüber wird in den vier Städten gelehrt, daß wir die Erlösung ausschließlich dem Verdienste Christi und der Gnade Gottes verdanken, also allein durch den Glauben gerechtfertigt werden.

Zum zweiten bezüglich der Frage, was einem Christen zu tun gebühre: bei dem durch den Glauben erneuerten Menschen zeigt sich die Liebe, welche des Gesetzes Erfüllung ist.

3. und 4. Art. Woher unsere Rechtfertigung komme. Was (welcherlei) Glauben die Rechtfertigung wird zugegeben (geschenkt).

Seit vielen Jahren ist vorgegeben worden, es würden dazu, daß der Mensch vor Gott gerecht wird, seine eigenen Werke, die aus seinen eigenen Kräften herkommen, erfordern. Jetzt wird gelehrt, daß die Begnadigung des Sünders vor Gott dem Verdienste Christi allein zuschreiben ist und von uns durch den Glauben empfangen wird. Dieser rechtfertigende Glaube besteht nicht in „mäßigen Gedanken“, die sich der Mensch selbst macht; es ist der Glaube, vermöge dessen der sündige Mensch, der aus sich selbst nicht fromm sein kann, aus Gott als aus dem „allweg fließenden Brunnen alles Guten“ alles schöpft, was ihn sättigt, und ein Kind Gottes wird, bei dem die Liebe des Gesetzes Erfüllung ist.

C mündet ein: es ist ein Irrtum, zu sagen, der Glaube allein sei genugsam zur Seligkeit. Damit, daß man alles auf den Glauben stützt, zieht man die Menschen von den guten Werken ab.

und: Kurze Ref.-Historie der RStadt Memmingen (1730); F. Döbel, Memmingen im Ref.-Jtal. IV. 11.: Hans Ehinger als Abgeordneter von Memmingen auf dem R-Tag zu Augsburg 1530 (1878); L. S. Bira, Polit. Korrespondenz d. St. Strassburg (1882); J. Fider, Das Constanz. Bekenntnis (1902); L. v. Ranke, Deutsche Gesch. im Jtal. der Ref. III; A. Th. Reim, Schwab. Ref.-Geschichte bis zum Augsb. R-Tag (1855); Ordnung und Brauch des Herren Nachtmals / in der Christenlichen Gemein zu Memmingen / auf Ostern im Neunundzwanzigsten Jar gehalten (o. D. 16 Bl. Staatsbibl. München).

a) Hoc constitutum est a Deo, ut qui credit in Christum, salvus sit, sine opere, sola fide, gratis accipiens remissionem peccatorum (der sogenannte Ambrosiaster zu 1. Kor. 1, 4; Confessio Aug. Art. IV beruft sich ebenfalls auf diese Stelle.

A: Ambrosius, einer der großen Kirchenlehrer lehrt, daß nach Gottes Rathschluß, wer an Christum glaubt, selig wird, indem er ohne Werk, umsonst, allein durch den Glauben Vergebung der Sünden erhält. Darunter versteht man aber nicht toten, sondern lebendigen Glauben, also einen Glauben, der eine Erkenntnis Gottes und Hingebung an Gott in sich schließt, welche die Wurzel zu allem Guten ist.

5. Art. Wem die guten Werke zuzuschreiben und wie nötig sie sind.

Die mit dem Glauben eintretende Erneuerung und Umgestaltung des sündigen Menschen wird nur gewirkt durch den Geist Jesu Christi. Die guten Werke, die ein solcher Christ tut, bilden kein Verdienst. Aber der wäre kein Christ, bei dem es nicht durch den Geist Christi reichlich zu guten Werken käme, zu denen uns Gott geschaffen hat.

6. Art. Was eines Christenmenschen Tun sei.

Der Umkreis des Guten, wozu der Geist Gottes den Menschen treibt, umschließt alles das, wodurch des Nächsten Frömmigkeit geschieht und gefördert wird, vornehmlich zum ewigen Leben. Was nicht irgendwie dem Nächsten frommt, soll nicht für ein gutes Werk geachtet werden. Voransteht: Erfüllung der bürgerlichen Pflicht, Ehrung der Eltern, Versorgung der Angehörigen.

C vermißt hier das Tun des Christen, das unmittelbar auf Gott gerichtet ist: Gebet, Kasteiung, Gottesdienst.

A. Das „beschauliche Leben“, wovon C spricht, und das in den „geistl. Uebungen“ sich betätigt, hat keinen Wert, sofern es nicht dem Nächsten dient. An sich selbst ist „das werklliche Leben mehr und besser, als das beschauliche.“ Es kommt immer darauf an, daß die Frömmigkeit wächst und die Fähigkeit zur Betätigung der Liebe sich steigert.

7. Art. Vom Fasten und Beten.

Beides sind hochnötige Aeußerungen und Uebungen der Frömmigkeit. Die Gemeinden werden dazu angehalten. Aber sie dienen nicht unmittelbar dem Nächsten, sondern können nur dazu thätig machen. Sie dürfen also auch nicht, wie das seit langem geschah, ein Uebergewicht haben, so daß die das Gemeinleben fördernde Predigt zu kurz kommt. — Von C ist hiegegen, wie in A betont wird, nichts eingewendet.

8. Art. Vom Gebot des Fastens und Betens.

Zum Beten und Fasten durch Ermahnungen anzulocken, Ort, Zeit und Maß aber für diese Uebungen jedermann freizugeben, hält man für richtiger, als durch Gebote zu zwingen, wie sie im Lauf der Jahrhunderte aufgekommen sind. Man hat aus der Uebertretung der Fastengebote Todsünden gemacht und damit die Gewissen beschwert. Die Hl. Schrift weiß nichts von solchen Geboten und Uebertretungen.

C: Mit dieser Aufhebung der Fastengebote werde nur dem Bauche gedient und den Prälaten ihre Amtsgewalt entzogen.

A: Schier niemand hat die Gebote gehalten. Die Natur dieser Dinge, die „nur von dem selbstwilligen Geist recht geschehen mögen“, verbietet den Zwang.

9. Art. Vom Unterschied der Speise.

Wird aus dem Fastengebot ein Gesetz gemacht, dessen Uebertretung als Sünde zu gelten hätte, so widerspricht dies dem, was der Apostel Paulus 1. Timoth. 4, 3 schreibt. Zu Zeiten gebührt dem Christen, mit besonderem Abbruch gewöhnlicher Nahrung sein Fleisch zu kasteien. Dazu aber „würde mehr dienlich sein der Speise Nachgiltigkeit (d. h. Minderverwertigkeit) und aeringeres Maß als besondere Gestalt (d. h. sogenannte „Fastenspeisen“) und veränderte Gattung“ (A. B. Fisch statt Fleisch, Del statt Butter). Was soll das für ein Fasten oder Abbruch sein, wo man nichts denn die Trachten (was aufgetragen wird) und den Schleck an der Gestalt verändert?

C: Die Städte durften das vierzigtägige Fasten (vor Ostern) nicht abschaffen: es rühre von den Zeiten der Apostel her und sei mit aller Andacht zur Tötung des Fleisches gehalten worden.

A: „Was Uebung, was Tötung des Fleisches übet man bei den Geistlichen und bevorab bei den fürnehmsten unter diesen Doktoren!“ Spott und Verachtung Gottes ist es, wenn man Fast und Leckerbissen nur ändert, aber nicht mindert und die Willkür auf Fische und anderes sich wirft, wie zu andern Zeiten auf das Fleisch.

10. Art. Daß man mit Fasten und Beten Gott nichts abverdiene.

Es ist irrig, daß man meint, mit Fasten könne man ein Verdienst erwerben und zu der Rechtfertigung des Sünders vor Gott beitragen. Das widerspricht dem Wort des Apostels Gal. 5, 4. Fasten ist dazu gut, daß man zum Gebet eifriger wird und das Fleisch in Zucht nimmt.

C: Veruft sich auf Co. Matth. 6, 5. 17. 18.

A: Es ist allzu kindisch von göttlichen Dingen geredet, wenn man sich ein Verdienst zuschreibt. Kommt es bei uns dazu, daß wir reichlich gute Werke tun, so rührt es daher, daß uns Gott das Vermögen dazu verliehen hat: Gott schenkt uns soviel großer Gütetaten, soviel er uns verleiht, bessere Werke zu tun.

11. Art. Von Anrufung und Verehrung der Heiligen.

Man hat die Mutter des Herrn und andere Heilige angerufen, daß sie durch ihre Verdienste als Fürbitter alles Unglück an Leib und Seele abwenden und allerlei Güter dem Menschen zumenden sollen. Es ist aber nur Ein Mittler zwischen Gott und den Menschen, nämlich Jesus Christus.

C: Ein Mittler, das heißt: der oberste vornehmste Mittler. Daß man die Heiligen nicht anrufen soll, ist eine schon vor Jahrhunderten verdamnte Irrlehre.

A: Gott bedient sich wohl der Menschen zu seinem Dienst und macht sie insofern zu seinen Mittlern. Aber Mittler, wie Christus ist, kann sonst niemand genannt werden. Uebrigens können ja die auf Erden lebenden Christen für einander beten. Christi Verdienst ist dem Vater im Himmel allweg gegenwärtig. Hat man daran nicht genug, so ist das Zweifel an Gottes Gnade. Es gereicht nicht zur Ehre Christi, wenn man durch die Heiligen erlangen will, was man sich nicht durch Christus zu erlangen getraut.

12. Art. Von dem Mönchsstand.

Ein Stand, der den Menschen den Ordnungen des bürgerlichen Gemeinlebens entzieht, ist nicht zu billigen. Zudem ist der Stand der Geistlichen mit schweren Gebrechen behaftet und in bösen Ruf geraten. Deshalb hat man den Mönchen den Austritt aus den Klöstern und den Priestern den Eintritt in den Ehestand erlaubt.

C hält entgegen, Gelübde, die man einmal abgelegt habe, müsse man halten.

A: Die vorgebrachten Bibelworte haben schon darum kein Gewicht, weil es zur Zeit der Apostel das Klosterleben noch nicht gab.

13. Art. Von Amt, Würde und Gewalt der Geistlichen.

Recht und Gewalt den Himmel aufzuschließen und Sünde zu vergeben steht nur Christus zu. Menschen können nur Vollmacht haben, anderen zur Besserung behilflich zu sein. Solche Personen schenkt Christus seiner Kirche, und sie sind die Bischöfe, von denen das Neue Testament redet.

Die geistlichen Prälaten sind zugleich weltliche Herren und haben weltliche Gewalt. Niemand denkt daran, sie daraus zu vertreiben. Wohl aber hat man oft gewünscht, daß sie ihren geistlichen Obliegenheiten besser nachgingen und die Gewissen aus dem Evangelium trösten möchten. Nach diesem Gesichtspunkt hat man gehandelt, wenn man Prediger duldete oder sie von den Kanzeln fern hielt.

14. Art. Von Menschenfahrungen.

Menschliche Geseze und Ordnungen, wie z. B. Speise- und Eheverbote, dürfen nicht so gemacht sein, daß die Gewissen dabei verstrickt werden. Was gute Sitte fördert, was dem christlichen Gemeinleben eine feste Ordnung gibt, wie die Sonntagsfeier, ist hoch zu halten. Insofern die menschlichen Dinge täglich sich ändern, erfordert die Not, daß Rechtsordnungen und Satzungen, die von Menschen gemacht sind, je nach Bedarf geändert werden.

15. Art. Von der Kirche.

Die Kirche ist die vom Hl. Geist regierte Gemeinschaft derer, die sich an Christus ergeben. Was sie zur Kirche macht, ist der Glaube. Dieser ist nicht sichtbar, weshalb auch Namenschristen mitunterlaufen. Aber die Früchte des Glaubens sind erkennbar: Bekenntnis der Wahrheit, Liebe und Selbstverleugnung. Diese Früchte stellen sich ein, wo Evangelium und Sakramente ihre Stätte haben und durch die Ämter und Dienste der Kirche verwaltet werden.

C: Da in diesem Artikel von der römisch-katholischen Hierarchie, d. h. von der in Stufen aufgebauten, im Papste gipfelnden Priesterschaft völlig geschwiegen wird, können ihn die katholischen Theologen nur verwerfen. Für sie gibt es die Kirche nur da, wo die römische Hierarchie ist.

A: Die Apologie bleibt dabei: Die Kirche ist da, wo das Evangelium gepredigt und die hl. Sakramente gebraucht werden. Es gibt in der Christenheit Menschen, die zwar den wahren Glauben nicht haben, aber mit rechten Christen Gemeinschaft halten, auch sonst so leben, daß man sie nicht ausschließt. Aber nicht können als Vertreter der Kirche gelten, die gegen Christus lehren, die Wahrheit verdamnen und die Lüge schützen, wie jetzt leider geschieht.

16. Art. Von Sakramenten.

Sofern die Gemeinde Christi noch im Fleische lebt, niemohl nicht nach dem Fleische, und ihr am Worte Gottes ein sinnfälliges Mittel zur Weckung des Glaubens gegeben ist, so ist es das Entsprechende, daß ihre Gemeinschaft in sinnfälligen Handlungen zutage

tritt: in der hl. Taufe und im hl. Abendmahl. Diese sind die Sakramente, sichtbare Zeichen unsichtbarer Gnaden, von Seiten der Gemeinde der Ausdruck der Hingebung an Christus. Sie werden mit aller möglichen Andacht in den vier Städten verwaltet, und es ist Verleumdung, wenn behauptet wird, daß man die Worte Christi verkehre. Gegenüber der hergebrachten Lehre von sieben Sakramenten (Taufe, Abendmahl, Buße, Firmung, Priesterweihe, Ehe, letzte Oelung) beruft sich das Bekenntnis auf den Kirchenlehrer Augustinus, der nur zwei Sakramente kannte. Die übrigen Handlungen könnte man sich als Symbole (Sinnbilder) gefallen lassen, bei denen das Gebet das Beste ist, und die Wirkung nicht dem äußerlichen Vollzug, sondern der Erhöhung zugeschrieben wird.

17. Art. Von der Taufe. Sie ist das Sakrament der Erneuerung durch Christus. Auch die Kinder sollen getauft werden.

C: Es wird gebilligt, daß die vier Städte die Wiedertäufer bei sich nicht dulden.

18. Art. Von dem Sakrament des Leibes und Blutes Christi.

Von diesem wird bei uns — den vier Städten — gelehrt, was von den Evangelisten und dem Apostel Paulus vorgeschrieben, auch der Gemeine Gottes am nützlichsten und heilsamsten ist, nämlich daß der Herr seinen wahren Leib und sein wahres Blut wahrlich zu essen und trinken gibt zur Speise der Seelen.

Gerade bei diesem Artikel muß man sich daran erinnern, daß die Erklärungen, welche der Kaiser verlangt hatte, dazu dienen sollten, eine Verständigung zwischen Anhängern und Gegnern der Reformation herbeizuführen. Man setzte voraus, daß es sich nicht um unvereinbare Gegensätze handle, sondern um Meinungsverschiedenheiten, welche überbrückt werden könnten. War doch die Notwendigkeit von Reformen vom Kaiser selbst anerkannt und zur Lösung der Schwierigkeiten eine Kirchenversammlung (Konzil) in Aussicht genommen. Das Bekenntnis der lutherischen Gruppe ging darauf aus zu zeigen, daß die Anhängerschaft Luthers in der Hauptstücken des Glaubens von der allgemeinen („katholischen“) Kirche nicht abgewichen sei. Was hier, im 10. Artikel, der Confessio Augustana, über das Hl. Abendmahl gesagt ist, konnte von den katholischen Theologen nicht angegriffen werden. Der Artikel lautet: es wird gelehrt, daß wahrer Leib und Blut Christi wahrhaftig unter der Gestalt des Brotes und Weines im Abendmahl gegenwärtig sind und allda ausgeteilt und genossen werden. Deshalb wir auch die Gegenlehre verwerfen. Welches die Gegenlehre sei, darüber bestand kein Zweifel. Zwingli hatte von Zürich her ein persönliches Bekenntnis an den Kaiser geschickt, worin er aussprach, das Abendmahl sei als Gedächtnisfeier eine Vergegenwärtigung dessen, was Christus durch seinen Tod für die Sünder geworden ist. Aber Leib und Blut Christi sei im Abendmahl nicht gegenwärtig. Wenn der Kaiser sich überzeugen ließ, daß in den vier Städten die Zwinglische Richtung von den Räten, Predigern und Gemeinden gut geheßen sei, so waren die Städte von vornherein als „kezerisch“ verurteilt und kamen für weitere Einigungsversuche gar nicht mehr in Betracht. Ihnen gegenüber konnte der Kaiser ohne weiteres als „Vogt und Schirmherr der Kirche“ Gewalt anwenden. Tatsächlich stand es aber doch nicht so, daß die Zwinglische Meinung in den vier Städten förmlich eingeführt gewesen wäre. Ehinger konnte von Memmingen sagen, daß dort beide Auffassungen des Hl. Abendmahles, die lutherische und die zwinglische, Anhänger besäßen. Straßburg konnte an seine Gesandten nach Augsburg schreiben: „Wir haben niemand in unserer Stadt gedrungen, dem Luther, Zwingli oder dem Papst zu glauben noch etwas hierin zu halten erkannt (d. h. obrigkeitlich angeordnet), sondern jedem seinen Glauben frei gelassen. Konstanz wollte in seinem Bekenntnis, das wegen des Anschlusses an die Tetrapolitana zurückgezogen wurde, aussprechen: „Wir verkünden mit Dankagung in diesem herrlichen Nachtmahl den Tod Christi und bezeugen je einer dem andern seinen Glauben, und daß wir eins in Christo, wie viel Körnlein Ein Brot sind. Der andern Umstand half bei diesem hohen Sakrament mag sich jedermann bei uns, frei in seinem Gewissen, der Gnaden ihm vom Herrn verliehen gebrauchten.“

Bußer bildete deshalb eine Formel, die im lutherischen Sinn ausgelegt werden konnte, aber auch denjenigen annehmbar war, die an den Genuß des Leibes und Blutes zur Speisung der Seelen glaubten, doch die leibliche (körperliche) Gegenwart von Leib und Blut ablehnten. Ehinger war mit der Formel einverstanden.

C: Die katholischen Verfasser der Confutation mußten recht wohl, daß zu Marburg im Herbst 1529 bei der persönlichen Begegnung von Luther und Zwingli gerade über die Abendmahls-

lehre keine Einigung der beiden protestantischen Gruppen erzielt worden war. Und daß die Lutherischen selbst mit den oberdeutschen Städten nichts zu schaffen haben wollten, war ja in Augsburg schon deutlich zutage getreten. Aber C ist überdies bemüht, die Schwaben in das schlimmste Licht zu stellen. In einigen Orten, wo die falsche Lehre herrsche, habe man das „Sakrament“ (d. h. die Hostie) „verschüttet“ (weggeworfen), verbrannt, mit Füßen getreten, an die Wand geheftet und darauf geschossen. Alle Prediger in den vier Städten seien zwinglisch gerichtet. Es gehöre sich nicht, daß die Städte mit „verdeckten Worten“ sich äußerten, statt ausdrücklich ihren Glauben zu bekennen. Man müsse verlangen, daß sie ihre unerträgliche Lehre aufgäben und auch die alten Zeremonien, mit denen das Sakrament geehrt werde, wieder einführten.

Die Verteidigung gegen diese Vorwürfe und Zumutungen ist nicht mit kurzen Worten abgetan. Wir können nur das Wichtigste hervorheben.

Im hl. Abendmahl, so wird von A betont, ist ein Doppeltes beisammen, wie schon die Lehrer der alten Kirche, Irenäus, Chrysostomus, Augustin sagen: einerseits das Irdische, Sinnenfällige, das Zeichen, Brot und Wein, andererseits das Himmlische, Geistliche, Uebersinnliche, das durch die Zeichen bezeichnet wird. Brot und Wein bleiben in ihrer Natur unverändert. Eine Umwandlung des Irdischen ins Himmlische (Transsubstantiation) findet nicht statt. Weil der Mensch im Leibe lebt, wird ihm die Sakramentsgabe zugeführt in leiblicher Gestalt, die er mit seinen Sinnen wahrnehmen kann. Deshalb wird der Ausdruck „essen, trinken“ bildlich auch auf die geistliche Gabe angewandt, die nicht dem Leibe, sondern der Seele zugut komme. Die Gläubigen also, die nach der Stiftung Christi das Abendmahl genießen, werden des Leibes und Blutes Christi so gewiß teilhaftig, als ihnen Brot und Wein mitgeteilt wird.

19. Art. Von der Messe.

Die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im hl. Abendmahl ist bestimmt zur Speisung der Seelen. Aber sie ist nicht dazu bestimmt, daß der Priester den Herrn aufopfert für Lebende und Tote. Das ist gegen die Natur der Einsetzung. Die Christen sollen im heiligen Mahl von Gott etwas empfangen, nicht aber Gott etwas geben. Alles was man aus dem Alten Testament und den Kirchenvätern vorbringt, um das Meßopfer zu verteidigen, hat keine durchschlagende Kraft gegenüber dem Stiftungsbefehl Christi. Sein Opfer für die Sünden der Welt hat der Erlöser einmal mit ewiger Gültigkeit am Kreuz dargebracht. Deshalb hat man die Meßaltäre beseitigt. Ohne das Opfer auf Golgatha zu wiederholen, aber im dankbaren Gedenken an dieses Opfer feiern die Gemeinden das hl. Abendmahl.

C. Die Messe als Opfer steht fest durch Vorbilder im Alten Testament und die Äußerungen vieler altkirchlichen Theologen. Die Städte trifft der Vorwurf, daß viele Bürger des Römischen Reiches etliche Jahre her das Meßopfer entbehren mußten und beim Sterben das Sakrament nicht erhalten konnten.

A entgegnet: Der altkirchliche Ausdruck für den Gottesdienst und die Abendmahlsfeier („Eiturgie“) hat mit der Wiederholung des Opfers Christi, die in der Messe erfolgen soll, nichts zu schaffen. So, als heiliges Mahl, wird das Sakrament öfter und andächtiger, als vorher, begangen. Der Hauptinhalt der Feier (in Strasbourg) ist folgender: Sündenbekenntnis und Bitte um Vergebung — Segen — Verlesung des Evangeliums und Mahnung zu christlichem Leben — allgemeine Fürbitte für die Kirche — Verlesung des Einsetzungsberichtes — Austeilung des Sakramentes — Lob- und Dankgebet. Entlassung der Gemeinde mit dem Segen.

Genauer sind wir über die Abendmahlsfeier in Memmingen unterrichtet. Nachdem am Oftern 1529 „etliche tausend Kommunikanten“ mit „aller Reuerenz, Ehre und christlichen Züchten, ohne allen der Bibel unbekannten Pomp der Zeremonien“ teilgenommen hatten, wurde die Abendmahlsliturgie „auf vielfaches herliches Begehren“ gedruckt. Es soll „damit der Widersacher Verlästerung verstopft werden, welche uns als die ärgsten Keger, als hätten wir des Herren Nachtmahl als eine unnötige Zeremonie abgetan, unbillig verunglimpft haben.“ Daß der tiefsten, gehaltvollen Liturgie die zwinglische Auffassung zugrunde liegt, ist nicht zu verkennen. Wir geben einen kurzen Überblick über den Verlauf der hl. Handlung, die ebenso, wie Luthers „Deutsche Messe“ aus den evangelischen Bestandteilen der alten Messe aufgebaut ist.

Ein Psalmlied leitet von der Predigt über zum Abendmahl. Die Geistlichen sprechen wechselweise.

1. Geistlicher: Den Fried unseres lieben Gottes und Vaters gebe euch allen sein gebenedeiter Sohn Jesus, unser Christ und Herr.

2. und 3. Geistlicher: Amen, das widerfahre uns und deinem Geiste.

1. G.: Gebet um den rechten Glauben zu würdiger Teilnahme am hl. Mahl.

2. G. Verliest das 11. Kapitel des ersten Briefs Pauli an die Korinther (Eph 1).

1. und 2. G. sprechen im Wechsel das „Ehre sei Gott in der Höhe“ mit anschließendem „Wir loben dich“ u. s. w. (Ges. B. der ev.-luth. Kirche in Bayern, Ordnung d. Gott. S. 12).

1. G. Gebet (Kollekte) um rechtes Verständnis des nachfolgenden Schriftwortes.

2. G. verliest Ev. Joh. 6, 47—63 (Evangelium).

Gemeindegesang: Ein Vers von „Es wollt uns Gott genädig sein“ (M. Luther) oder zu Oftern „Christ ist erstanden“ oder zu Pfingsten „Komm, heiliger Geist“, oder dergleichen (Gesangbuch Nr. 310, 135, 166).

1. G. Ermahnung an die Gemeinde zu bedenken, „was es um das Geheimnis des hl. Mahles sei, nämlich daß Christus uns ist das Brot des Lebens, darum wir mit Dankagung bei diesem sakramentlichen Brot durch festen Glauben unsere Seele speisen und auch äußerlich vor der Gemeinde Gottes solches bezeugen. Die Gemeinde soll sich alle Anliegen der Kirche, der Obrigkeit, aller Mitmenschen vergegenwärtigen und alle Fürbitte zusammenfassen im

1. G. Vater unser.

1. G. Weil die Gemeinde vereinigt sein will in Einem Leib Christi, und diese Einigkeit auf dem Glauben beruht, soll die Gemeinde ihren Glauben bekennen.

1. und 2. G. sprechen im Wechsel die Stüde des Glaubensbekenntnisses (Ich glaub in einen Gott, Allmächtigen Vater, den Schöpfer Himmels und Erden. Und in Jesum Christum, seinen eingeboren Sun, unsern Herren, der empfangen ist vom Heiligen Geist, geboren ist aus der Magd Maria, gelitten hat unter Pontio Pilato, creuziget, gestorben und begraben; ist hinabgefahren zu den Hölle, am dritten Tag wieder erstanden von den Toten, ist aufgezogen in die Himmel, sitzt zu der Rechten Gottes des Vatters Allmächtigen, wann er künfftig ist zu richten die Lebendigen und die Toten. Ich glaub in den heiligen Geist, ein heilig allgemein christlich Kirchen, gemeinsame der heiligen, Verzeihung der Sünden, Arken des Leibs und ewigs Leben. Amen.)

2. G. betet um Reinheit der Gesinnung, daß „wir so anständig leben, als Gottes Hausgehind und Kindern ziemt.“

1. G. spricht den „Bann“: niemand komm zum Tisch des Herrn, der mit dem Teufel Gemeinschaft hat; das Böse erscheint in vielerlei Gestalten: Abgötterei, Zauberei, Gotteslästerung, Verunehrung der Eltern, Ungehorsam gegen die Obrigkeit, Hinderziehung der Steuern, Neid, Totschlag, Hurerei, Ehebruch, Saufen, Fressen, Wucher, unehelicher Handel, Faulheit u. a.

2. G. Wer in den genannten Laster oder „vielleicht mehreren und höhern“ gelegen hat und ernstlich bußfertig ist, soll nicht verzagen, sondern dem Beispiel des verlorenen Sohnes folgen und seine Sünden bekennen in der offenen Betst: Ich armer Sünder bekenn mich Gott dem Allmächtigen, daß ich leider viel gesündigt habe und mich in Sünden also vertieft und verderbt, daß ich meine Sünd und sündlich Leben weder erkenne noch genugsam beweine. Darum, o allmächtiger Gott, ein Vater alles Trosts, ich bitte dich, du wollest mit mir tun nicht nach der Menge meiner Sünden, sondern nach deiner mannigfaltigen Barmherzigkeit, und sende mir deinen heiligen Geist in Verkündung deines Wortes, damit ich kumm zu Erkenntnis meiner Sünd und sündlichen Lebens, und daß ich mich möge wahrlich demütigen, dich in Wahrheit suchen und in den tröstlichen Zusagungen unsers Herrn Jesu mein Herz und Consenz (= Gewissen) wiederum aufzufrischen. O Herr Jesu Christe, mein Erlöser, ich bitte dich durch dein bitter Sterben und Leiden, daß du wollest sein mein Fürbitter und Mittler bei Gott, deinem himmlischen Vater, und mit deiner Gerechtigkeit und Unschuld vertreten mein Sünde und Bosheit. Darzu verleih mir nicht allein zu hören das Wort, sondern auch das im Herzen zu behalten und darnach zu leben. Amen.

1. G. erteilt die Absolution: Es wird sich unser erbarmen der allmächtige Gott, der uns seinen Sohn zu einem gewissen Unterpfand gesandt hat in die Welt, der als das unschuldige Lämmlein geopfert wurde, unser Sünd trug und für sie genügt, in welchem unserm Herrn Christum wer da glaubt, wird haben Verzeihung der Sünd und das ewig Leben. So ihr den Glauben habt, sprich ich durch Kraft solchen Glaubens euch ledig und los von allen Sünden im Namen des Vaters und des Sohns und des Heiligen Geistes. Amen.

1. G. Allerliebsten, jetzt greifen wir die rechte Hauptsache an, das ist die Wort, die unser lieber Herr Jesus Christus zu seinen Jüngern im Nachtmahl geredet, die ihr mit großer Andacht hören sollt, sam (gleich als wenn) Christus selbst mit euch redet: Einsetzung des hl. Abendmahls nach 1. Kor. 11, 23—26. Sofort folgt die Austeilung des Brotes auf der einen, des Reihes auf der anderen Seite des Abendmahlsstisches.

Während der Spendung werden „Psalmen“ gesungen. Hier auf noch eine Ermahnung des

1. G. Weil Christus sich selbst geopfert und mit seinem Blut unser Verbündnuß mit Gott dem Vater genugsam besiegelt hat, darum laßt uns die Guttaten in ewiger, frischer Gedächtnis hal-

ten. Wir wollen hinfürto nicht unser sein, sondern des Herrn Knechte und Diener seiner Knechte.

2. und 3. Geistlicher sprechen im Wechsel den 113. Psalm.

1. G. mahnt nochmals zu aufrichtigem christlichen Wandel und schließt mit den zehn Geboten: Du sollst glauben in Einen Gott. Du sollst seinen Namen nit üppig in Mund nehmen. Du sollst den Sabbath heiligen. Du sollst Vater und Mutter in Ehren haben. Du sollst nicht töten. Du sollst nicht stehlen. Du sollst nicht unkeusch sein. Du sollst kein falscher Gezeug sein. Du sollst deines Nächsten Gemahl nicht begehren. Du sollst deines Nächsten Guts nicht begehren. Diese zehn Gebote werden beschlossen und begriffen in zwei Geboten: hab Gott lieb und deinen Nächsten als dich selbst. Darzu helfe uns Gott.

Nun gomb hin im Fried Gottes und Gott wolle allezeit mit uns sein. Amen.

20. Art. Von der Beichte.

Der hergebrachte Beichtzwang hat viele Seelen, statt sie zu entlasten, zur Verzweiflung gebracht. Eine Beichtandlung, die in der hl. Schrift vorgeschrieben wäre, gibt es nicht. Beichten ist Hergenssache; mit Zwang ist hier nichts zu erreichen. Insofern einem „recht christlichen, verständigen Mann“ das Herz ausschütten wird von den Predigern empfohlen — also eine freiwillig gesuchte Privatbeichte.

C hat diesen Artikel stillschweigend „umgangen“. A meint dazu, dies sei „sich wohl zu verwundern“.

21. Art. Vom gemeinsamen Gesang und Gebet der Geistlichen.

Die Einfachheit der Kultusformen der alten Kirche — Gemeinbegang, Schriftverlesung und Auslegung, Gebet — hat man verlassen. Des Singens ist allzuviel geworden, der Schriftauslegung allzu wenig. Die Heiligenverehrung mußte man abtun.

C behauptet, die hergebrachten Kultusformen, die „7 Tagzeiten“ (vorgeschriebene Gebetszeiten für die Geistlichen) stammen von der Bibel her und von der Urkirche. Was T im 21. Artikel vorbringe, als Grund, warum man Gebet und Gesang in der Kirche abgeschafft habe, sei gänzlich zu verwerfen.

A: Man hat nicht gesagt, man habe Gesang und Gebet abgetan. Man hat abgetan, was sich mit der hl. Schrift nicht verträgt. Die lateinische Sprache im Kultus hat man beseitigt, weil es unsinnig ist, über Sachen, auf deren Verständnis viel ankommt, in einer dem Volk unverständlichen Sprache zu reden. Die Gemeinde war über die Neuerung hocherfreut.

22. Art. Von Bildern.

An dem herrschenden Gebrauch religiöser Bilder ist auszusetzen:

1. Daß man sie durch das einfältige Volk öffentlich verehren und anbeten läßt; 2. daß man für sie großen Aufwand macht, was den Armen entgeht; 3. daß man durch den Aufwand und die Verehrung Verdienste bei Gott und besondere Hilfe zu erlangen hofft.

C vertritt das uralte Herkommen. Die Bilder dienen zur Belehrung des Volkes.

A: Hätte man in der Belehrung den Zweck der Bilder gesehen, so würde man ihnen nit soviel Lichter gebrennet, geräuchert, gesungen, geopfert, Wallfahrten getan haben. Zur Belehrung wäre ein Bild so gut wie das andere. Aber der Glaube hängt sich an bestimmte Orte und Bilder.

23. Art. Von der weltlichen Obrigkeit.

Obrigkeiten führen ein hohes, von Gott verliehenes Amt und der Gehorsam gegen die Obrigkeit gehört zu den allerersten Christenpflichten. Die besten Christen wären die besten Träger weltlicher Gewalt. Daher mag es kommen, daß Prälaten Inhaber weltlicher Gewalt geworden sind. Beides zusammen kann aber ein Mann nicht leisten; entweder leidet die Leitung der Kirche oder die Regierung des Landes.

Zum Beschluß gibt T zu verstehen, daß sich die vier Städte mit der lutherischen Gruppe in Einer Reihe stehend erachten. Mit allen reformatorischen Maßnahmen habe man keinen Vorteil gesucht und keinen gehabt. Den Gütern der Kirche habe man nicht nachgetrachtet, sondern vielmehr mit großen Kosten und Gefahr im Bauernkrieg sie beschlitt. Von eifrigen Klöstern, die von ihren Einassen verlassen wurden, hat man die Einkünfte für Schulen und Armenpflege verwendet. Die Städte bitten um „ein gemein, christlich, frei Concilium“, d. h. eine unabhängige, weder vom Kaiser noch vom Papst beherrschte Kirchenversammlung zur Herstellung des Reichsfriedens und der Reichseinheit in Glaubenssachen.

4.

Wir haben dem Leser den Inhalt des Vierstädtebekenntnisses in der Hauptsache vorgeführt. Es bleibt noch zu berichten, wie die Lage der Städte weiterhin sich gestaltet hat und was aus dieser Bekennergruppe geworden ist. Wir erinnern uns der scharfen Dro-

hung, in welche der Kaiser am 25. Oktober 1530 die Verlesung der Confutationschrift hatte auslaufen lassen: wenn die vier Städte von ihrem „grausamblichen Irrtum“ nicht abstünden, werde er als Schirmherr der Kirche tun, was sein Gemissen gebiete. Ehinger ließ sich dadurch nicht einschüchtern. Er schrieb am 9. und nochmals am 20. Nov. heim, „er zweifle nicht, das Evangelium werde je länger je mehr zunehmen an vielen Orten. Er sah den Widerstand gegen den Kaiser wachsen; die Zahl der Städte, die den Abschied ablehnten, mehrte sich. Und schon seit 1529 war die Strömung unter den evangelischen Ständen eingeleitet, die auf einen Schutzbund abzielte, um gewalttätige Handlungen des Kaisers abzuwehren. Für die vier Städte kam es jetzt darauf an, den Anschluß zu gewinnen, der ihnen im November 1529 versagt worden war. Dazu war aber nötig, den Unterschied im Abendmahlsartikel zu beseitigen. Also reiste Martin Buzer im September 1530 nach Rorbürg, wo Luther während des Reichstages sich aufhielt. Es ist begreiflich, daß Luther den Straßburger Theologen, dem Melanchthon nicht traute, mit herber Zurückhaltung empfing. Er gab nichts nach von den Forderungen, die er 1529 zu Marburg gestellt hatte. Aber er ließ die Erklärungen Buzers gelten. Als nun die lutherischen Stände Ende März 1531 zum Abschluß des Schutzbundes in Schmalkalben zusammentraten, waren auch die vier Städte dabei. Sturm von Straßburg vertrat eine von Zwingli abweichende Auffassung des Städtebekenntnisses, womit die Vertreter des Fürstenbekenntnisses sich befriedigt erklärten. Luther hatte in maßvoller Würdigung der Lage das ausschlaggebende Wort gesprochen. Am 29. März 1531 wurde die Zugehörigkeit der vier Städte zum Schmalkaldischen Bund besiegelt. Dabei konnte die Tetrapolitana noch als ihr Sonderbekenntnis gelten. Aber man kam noch einen Schritt weiter. Im Mai 1536 traten die oberdeutschen Theologen mit den sächsischen in Eisenach zusammen, um die letzten Steine aus dem Weg zu räumen. Melanchthon, der einst in Augsburg schroff abweisend, erklärte, man habe im Streit mit den Gegnern viel gelernt. Luther bemies es mit der Tat. Es war eine bedeutsame Stunde, als Luther, der zu Marburg dem Zwingli gesagt hatte: „Ihr habt einen andern Geist“, diesen Melanchthon aus Straßburg (Buzer und Capito), aus Augsburg (Wolffhardt und Mäufflin), aus Ulm (Fecht), aus Memmingen (Gervasius Schuler) und andern die Hand bot: „Wir erkennen euch und nehmen euch an als unsere lieben Brüder in Christo.“ Das geschah zu Wittenberg, weil Luther erkrankt und nicht nach Eisenach gekommen war. Daher die Benennung „Wittenberger Concordie“ für dieses bedeutungsvolle Ereignis. Damit hatte das „Schmalkaldische Bekenntnis“ — die Confessio Tetrapolitana — ihren Dienst getan, — die Confessio Augustana — das fortin allein so heißt — und das „Augsburgische Bekenntnis“, das fortin allein so heißt — die Confessio Augustana — samt der von Melanchthon verfaßten „Apologie“ trat an ihre Stelle. Aber Memmingen hat doch seinen großen Bekenntnistag gehabt, der sich, was den Ernst der Verantwortung betrifft, ebenbürtig neben den 25. Juni 1530 stellt. Und daß die Stadt dabei durch ihren prächtigen Hans Ehinger so trefflich beraten und vertreten war, und daß die Bürgererschaft so tapfer zu ihrem religiösen Bedürfnis und Erlebnis sich bekannte, das bleibt ein goldenes Blatt in ihrer Geschichte.

Uns Arbeiten zur Geschichte von Stadt und Landschaft

1. Max Färberreuther, Die Allgäuer Alpen. Land und Leute. Rempten bei Köfel.

Die erste Lieferung von Färberreuthers Allgäuer Alpen haben wir schon angekündigt und gewürdigt. Jetzt nachdem das ganze Werk vorliegt, können wir unsere Leser mit gutem Gewissen versichern, daß es wirklich hält, was der Anfang versprach. Der Text ist vielfach ergänzt, erneuert und erweitert — 656 S. statt 525 der alten Auflage —; die Bilder — rund 300 und 33 Kunstdrucktafeln! — entsprechen den neuzeitlichen Anforderungen, sowohl was die lichtbildnerische Aufnahme, als was die Wiebergabe anlangt; zu den bisherigen Karten ist eine weitere gekommen, die die Herrschaftsgebiete im J. 1801 nach der bekannten Schöberl'schen Vorlage bringt. Der Druck, in angenehmst lesbarer Bruchschrift, die sich vorteilhaft abhebt von der früheren allzu großen, ist vorzüglich, wie man es von einem Verlag wie dem Köfelschen zu erwarten berechtigt ist; und der haltbare graue Leinwandumschlag mit der in wenigen Linien charakteristisch hingeworfenen Hofatspitzze ist schlicht, praktisch und wirksam.

Geblichen ist des Buches Einteilung, wie sie schon beim erstmaligen Erscheinen vor mehr denn 2 Jahrzehnten getroffen war.

Mit Recht. Sie kann nicht wohl gebessert werden. Ein Freund des Allgäuer Landes kann sich also kaum ein schöneres und wertvolleres Buch beschaffen oder bei festlicher Veranlassung schenken lassen als „den Förderreuther“. Wen der Preis — 33 bezw. 26 Mark für Angehörige gewisser Vereine — zu hoch dünken sollte, der möge bedenken, daß das Werk an die 400 Druckstöcke erfordert, die allein schon eine stattliche Geldsumme kosten.

Der Umgriff des Allgäus, wie er hier gezogen ist, weicht von dem sonst üblichen ab. Nach Norden reicht das behandelte Gebiet, was ja mit dem Wort „Alpen“ schon ausgedrückt ist, nur bis ins alpennahe Vorhügelland; nach Westen dagegen ist der ganze Bregenzer Wald hereingezogen bis an die Ostgestade des Bodensees einschließlich Lindau; im Süden bildet die tiefe Lechturche eine natürliche Grenze, nimmt also auch die Hornbachgruppe noch mit herein. Somit eine geographische Einheit. Daß aber andrerseits hinwiederum nicht nur etwa das Allgäuer Alpengebirge beschrieben wird, besagt der Untertitel „Land und Leute“. Nicht nur die Landschaft, ihr Werden und Sein, führt uns der Verfasser vor Augen, auch was darin lebt, Tierwelt und Menschenart in Vergangenheit und Gegenwart. Es werden sich wenige deutsche Landschaften ähnlichen Umfangs finden von solcher Schönheit, Einheitlichkeit und Geschlossenheit, von solchem Zusammenhang der Bodenbeschaffenheit mit dem anässigen Menschenstamm; aber noch weniger, die einen Darsteller und Würdiger gefunden haben, der, obwohl selbst gar nicht bodenwüchsig, sich so eingelebt und eingefühlt hat wie Förderreuther, daß er seinen Lesern ein wohlgetroffenes Abbild von Land und Leuten zu malen vermag.

Die Landschaftsbilder kennzeichnen trefflich die einzelnen Berggruppen nach ihrem geologischen Aufbau. Das vielgestaltige Pflanzenkleid lernen wir, unterstützt von reizenden farbigen Bildern, kennen vom dichten Nischwald des Tales bis hinauf zu den äden Stätten des Steingebirges. Ueber Bild und Weidwerk unterrichtet ein Abschnitt, der die ausgestorbene Tierwelt vorführt gleichwie die jetzt noch dem Bergland eigentümlichen Wildgattungen. In den Denkmälern der Geschichte durchwandern wir in raschem Zug die vergangenen Jahrhunderte von den ersten vorgeschichtlichen Spuren über die Landnahmezeit der Schwaben bis her in unsere Tage. Mit kräftigen Strichen ist der Allgäuer Mensch gezeichnet nach seiner äußeren Erscheinung, seiner Art, nach Glauben und Sitte, Gefühlsleben, nach Wohn- und Lebensweise, Brauch, Tracht, Sprache, Beschäftigung. Ausführlich behandelt sind die wichtigsten Ortschaften, einige hundert, je nach Art und Bedeutung länger oder kürzer, in lebensgetreuen Skizzen. Die Erwerbszweige sind erstaunlich vielseitig; denn der Allgäuer ist nicht nur ein tüchtiger, schaffiger Wiesenbauer und Viehzüchter, lebt auch nicht etwa bloß so nebenbei von dem, was Fremdenbesuch im Lande stützen läßt, sondern er bewährt sich auch als rühriger, betriebsamer Wirtschaftler, der die Landesgegebenheiten handwerklich wie klein- und großgewerblich ganz hervorragend zu nützen versteht. Ein warm empfundener Abschnitt, der über den verschiedenartigen Eindruck der Landschaft und die Einstellung und Tätigkeit der Bewohner plaudert, wie sie die einzelnen Jahreszeiten bewirken, bildet den wohlbefriedigenden Abschluß des Ganzen.

So ist also ein schöner, gut gegliederter Bau entstanden, der seinem Schöpfer alle Ehre macht und in seinem Äußeren sowohl wie im Inneren von fleißiger Durcharbeitung und gründlich erwogener Durchführung der Einzelteile Zeugnis ablegt. Wie es einen aber reizt, an einem tabellos gebauten Körper kleine unscheinbare Wurzchen, die sich daran zeigen, wegzukraken, so möchte ich zum Schluß noch einige störende Fleckchen entfernt sehen, die auf einem Gebiet liegen, das mich seit Jahrzehnten besonders beschäftigt und das mir deshalb sonderlich nahe geht. Es ist das der Wort- und Namensklärung und der Besiedelung. Ich möchte nicht schulmeisterlich erscheinen, sondern nur mit etlichen Winken dem Verfasser die Beseitigung dieser Schönheitsmängel für künftig empfehlen.

Bei Erwähnung der Besetzung des Landes durch die Römer sind die Ergebnisse der neueren Forschung durchaus berücksichtigt. Wie vorsichtig dabei zu Werk gegangen ist, hat mich besonders gefreut bei der Fassung des Satzes auf S. 215, wo es heißt, die Aufindung einer römischen Ruhglocke auf der Seelalpe habe „die Frage angeregt, ob die Römer wohl schon Alpwirtschaft getrieben haben.“ Meines Erachtens ist nämlich mit dem Fund der Glocke dort oben noch lange nicht, wie behauptet wurde, bewiesen, daß die Ruh eines Römers jene Glocke auf jener Alpe verloren haben muß,

daß also Römer sie schon beweidet haben; sie kann ebensogut viel später unten im Tale gefunden und einer alemannischen Ruh umgehängt worden sein. Dagegen steht es jetzt wohl soviel wie fest, daß der Name der Stadt Füssen (S. 424) nicht nur mit fauces nichts gemein hat, sondern daß auch der Zusammenhang mit „Fuss“ auf Volksumdeutung beruht. Es ist vielmehr eine Ein- oder Umdeutung eines uralten Namens, den die sog. Notitia dignitatum (um 400 n. Chr.) in lateinischer Form für den römischen Truppenstandort Foetibus bietet. Waren also hier Römer sesshaft und namengebend, so kann hingegen die Annahme auf S. 231, daß „das (obere) Lechtal offenbar schon zur Zeit der Römer bewohnt war“, nicht zutreffen. Von Römern ist noch nie die geringste Spur dort aufgetaucht, nicht einmal von Romanen; denn romanische Namen finden sich weder im Tal noch auf der linken Lechseite. Die romanischen Namen der rechten Seitentäler aber kommen von mittelalterlichen Romanen her, die aus dem Innthal über die Rämme der Lechtaler Bergfädel auf die obersten Alpwiesen herübergegriffen haben — aber nicht weiter. Nur die Salbener- (richtiger Salbener-) Spitze könnte verdächtig erscheinen. Doch auch sie verdankt ihren Namen höchst wahrscheinlich einem „Salbener“, der entweder so hieß oder noch — wie bis heute in Südtirol — das Amt eines Salbeners = Waldaufsichters an dem wirklich ganz bewaldeten Berg inne hatte.

Und weil wir gerade im Lechtal sind, sei auch der Name Elbigental erwähnt, der sich auch noch als Flurname im Parfietal findet und darum nicht von einem Personennamen Albiko, sondern von dem Eigenschaftswort alpig d. i. „als Alpenweide benützlich“ abgeleitet ist.

Die Benennung Maiengebote S. 145 versteht man nicht, wenn man sie nur als Verordnungen für Forst- und Jagdwesen erklärt ohne den Zusatz, daß diese am 1. Mai öffentlich bekannt gegeben zu werden pflegten. Auf der gleichen Seite stimmt die Unterscheidung nur unzulänglich, ried erinnere nur dann an Waldröbung, wenn es in der Zusammensetzung das Schlüsselwort bilde (Reicholdsrieb); wenn es aber als erster Teil der Zusammensetzung erscheine, bedeute es sumpfiges Gelände. Donau-, Iller-, Bann-, Weiden-, Wasenrieb u. ä. meinen doch sicher auch Sumpfland. Eher mag als Unterscheidungsmerkmal gelten ein Personenname als Bestimmungswort.

Daß Oberstdorf zuerst weiter nördlich gelegen ist, dafür ist kein Anhaltspunkt gegeben. Das ostium Preitahle in der Bannwaldschenkung von 1059 bezieht sich auf keinen Wohnort, sondern lediglich auf die Einmündung der Breitach in die beiden andern Illerquellbäche, weil von dort ab die Grenze den Fluß hinaufstieg bis zum Widderstein.

Der Name des Dorfes Bleichach soll nach S. 154 abzuleiten sein von Bilaicha = Bühl, auf dem Eichen wachsen. Ein solcher Ort müßte aber dann doch Eichachbühl heißen (abgesehen von anderen sprachlichen Bedenken). Und „bei den Eichen“, wie S. 308 steht, kann es auch wieder nicht bedeuten, schon weil dabei das I nicht berücksichtigt wäre. Mir ist eine solche alte Form überhaupt nicht bekannt; sie kann auch nicht richtig sein. Meines Wissens erscheint Bleichach erstmals im 14. Jahrh. als Blaiach und später noch „an der Blaiach“. Wie diese mit der Aussprache von heute übereinstimmenden Formen mit al zeigen, rührt es von Bleich her, sei es nun, was das weit Wahrscheinlichere ist, daß das unterhalb der Kirche in die Iller mündende Bächlein so heißt oder hieß von seinem weißlichen Wasser im Gegensatz zu dem südlich bei den Fabrikgebäuden vorbeifließenden „Schwarzenbach“, oder daß sich dort eine Linnenbleiche der ersten Siedler befand.

Bei der Schilderung der Allgäuer Hausformen ist Förderreuther mit gutem Recht A. Ulrich gefolgt; nicht recht hat er aber daran getan, daß er sich von ihm auch im Gegensatz zu seiner älteren Auflage hat verleiten lassen den Widerkehr mit e zu schreiben. Darüber hat es einmal einen längeren Strauß mit U. gegeben, in dem dieser zugestandenermaßen nicht als Sieger hervorgegangen ist; denn seine fadenscheinigen Gründe sind ihm samt und sonders widerlegt worden. Es wird ja auch nicht leicht einen so weitfremden Baumeister oder Bauern geben, in dessen Gehirn der Gedanke an einen „wiederkehrenden“ Anbau hätte auftauchen können. Nun aber besteht Gefahr, daß dieser barocke Einfall samt der daraus gefolgerten Schreibweise wiederkehrt, trotzdem man sich kräftig darüber gekehrt hat, und neuerdings sogar beim Volk und in den — Amtstuben einkehrt. Und das wäre bedauerlich!

Niedel.



Juni 1930

16. Jahrgang: Nr. 2

Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen des Memminger Altertumsvereins
Druck der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen e. G. m. b. H.

Inhalt: Dr. Hans Eschenlohr: Von ehemaligen Memminger Wäldern.

Von ehemaligen Memminger Wäldern

Von Dr. Hans Eschenlohr.*)

1. Der Stadtwald.

Der Stadt- oder Bürgerwald ist seit unvorstellbaren Zeiten Gemeindegut. Ueber Zeit und Art seiner Erwerbung ist keine Nachricht erhalten. Er reicht also wohl als Gemeineigentum der verbürgerten Bewohner Memmingens zurück bis in jenes ferne Jahrhundert, da die Memminger sich an der Ache ansiedelten und Grund und Boden unter sich verteilten, das fruchtbare Land als Fruchtland anbaute, das weniger ergiebige als Weide und soweit es von Baumbaum bestanden war, als „Gemeinde“ oder „Allmende“ benutzten. Zweifellos erstreckte sich der Allmendwald bereits über eine weit größere Fläche als heute noch. Denn sogar die Hochfläche westlich der Bugach hinaus gen Dickenreishausen, Hitzenhofen, Volkraathofen, Hart und Bugach war höchst wahrscheinlich ehemals meist bewaldet. Erst mit der Gründung der so benannten Ortschaften wurde der Waldbestand gelichtet und größtenteils gerodet und in Ackerland verwandelt. Wann freilich die Einschränkung auf den heutigen weit geringeren Umfang erfolgt sein mag, läßt sich nicht mehr nachweisen. Immerhin besitzen wir noch genügend schriftliche Ueberlieferung, um mindestens über den Stadtwald eine Vorstellung gewinnen zu können, wie wenig weit diese Zeit eigentlich zurückliegt.

Die ganze Hochterrasse vom Dickenreis angefangen über den Hühnerberg bis hinab zum Bolloh trug Wald, größtenteils freilich lockeren, gestrüppartigen Wald, nicht planmäßig angepflanzt. Allein eine forstgerechte Waldbpflege war ja dem Mittelalter überhaupt fremd; man ließ eben wachsen, was anfiel. Und so erklärt sich der Name „Dickenreis“: es war ein dichter Staudenanflug, untermischt mit Hochstämmen. Von einer Teilrodung auf dem Hühnerberg spricht die älteste Nachricht, die ich bisher gefunden. Am 12. 5. 1438 nimmt Heink Lang von Hans Ruppen einen Ort am Bolloh gegen der von Memmingen Esch gelegen in Bestand, um selben „je ruten und je rumen“ und Acker daraus zu machen, soviel er deren in 6 Jahren machen kann. Von diesen Reutäckern soll er dem Unterhospital als Eigner des Grundes für jedes Sauchert, das mit Korn besät wird, jährlich 2 Hühner, nach 4 Jahren 2 Viertel Roggen, so es aber mit Haber besät ist, 4 Viertel Haber vom Sauchert geben. Er mag diese Aecker auch zur Mahd liegen lassen und soll dann von 1 Egm. soviel jährlich geben als 2 Viertel Roggen wert sind. Die Bugacher sollen diese Mähder dann vor und nach der Segeß zu Tratt nießen d. h. beweiden dürfen. Sollte Lang die Reutäcker nicht mehr bebauen wollen, so muß er an Hans Rupp oder seine Erben von jedem Sauchert 1 Pfd. hlt. als Weglöse d. i. Ablösegeld entrichten (StiA. 33, 6).

Der genannte Rodort liegt zu beiden Seiten des Feldwegs nach Ober-Bugach (zum Wegmann usw.) da, wo die Bugacher Flur aufs rechte Bugachufer übergreift, und ist auf dem Katasterblatt bis heute bezeichnet als „auf dem Spitaler Greut“.

Im Jahre 1509 (17. 8.) ist sodann „den Verordneten zum Dickenreis Gewalt geben das Dick Reis abzuräumen, aber der Tannen und Forenen zu verschonen“. Aber es zog sich diese Maßnahme noch eine Weile hin, so daß am 11. 7. 1513 nochmal ein endgültiger Beschluß verzeichnet ist: „Das Dickenreis will man rewtien lassen auf gemainer statt costen“ (Ratspr.). Auch an die-

sen Vorgang haben wir noch eine Erinnerung in der Bezeichnung „Neubruß“, die an der Hochfläche sw. der sog. Dickenreiser oder Lateinischen Linde hafter.

Nachdem ein Rath berichtet, heißt es dann in einem der „Verkündzettel“ (StiA. Bd. 12. 2^o), daß off dem Berg gen Dickenreishausen hinaus mehr Thailen Handen wechelt und steet, so weder Vieh noch Roß nießen kann, und also das Vieh allda ganz schlechte Weid, so hat ein Rath umbs besten willen sich entschlossen off dem Berg 36 Suchart Welts offzuthun und umbbrechen zu lassen, die durch ains Rathes Deputierte usgethailt und verlost werden sollen zu 3 Suchart an das Handwerk; deshalb wer an solchen Sucharten gern thail haben will, die sollen und mögen darumb losen oder spielen.“

Von 1572 an wurde weiterhin der Hühnerberg zum Neubruß gemacht und noch 1634 entstehen Neubrüche auf den „Spieläckern“, wie die neuen Felder auf der Platte ö. des ehemaligen Stadtweihers und n. der „Hölle“ heißen.

Wir sehen also im Westen Wald heute noch, wenn auch leider spärlich, nur mehr auf dem nördlichsten Ausläufer der Hochterrasse, dem Bolloh, der jedenfalls sehr früh schon zur Bugheimer Karthause gehörte, aber viel weiter südlich reichte als jetzt. Dann kommt das Spitaler Greut, die Rodungen auf dem Hühnerberg, auf dem Neubruß, am Dickenreis (Kappenghau) und an den Spieläckern. Und der Rest von all dem Reichtum ist — der heutige Stadtwald.

Die Umgrenzung seines südlichen Zipfelrestes wird 1555, 1728 und 1790²⁾ etwa folgendermaßen angegeben:

Von der genannten „Höll“ östlich des Stadtweihers und Pfarrhofer-Mads bildet die Bugach die Grenze bis an den „Dickenreiser Fuß- und Fahrweg, auch Mühweg genannt“, wo dieser sich mit dem von der jeh. Dickenreiser Wirtschaft herkommenden Sträßchen vereinigt. Dann geht es dem unteren Rand des Gehölzes gegen die Bugach-Niederung oder „Deichen“ entlang, in der die „Häuser Mäder“ sind, bis an den Otter-, Otter- oder Ratter-schlag und um dessen Hang herum an des Spitals Gehren, wo am Eck des Spitals Hölzer anfangen. Hier ist ein ziemlich tief eingeschnittenes Rinnsal, das Otterbächle, an dessen Nordufer in halber Höhe die Grenze verläuft. Wo der Kronburger Fußweg auf einem Brücklein das Bächlein überschreitet, endet die Gehre d. h. der den „Gutmansbühl“ im S. von der Otterschlaghöhe trennende spitze Einschnitt.

Bis zu dem erwähnten Eck gilt die Grenze zugleich für die Landvogtei und deren Zwing und Bann (mit Ausnahme der reichstädtischen Dörfer laut Vertrag von 1548) sowie für Trieb und Tratt. An einer Marktannen südlich des Otterbächles, an die später ein Markstein mit Doppelkreuz³⁾ gesetzt wurde, stößt der Bürgerwald mit dem spitalischen Gutmannsbüchel (auch Herrenwald gen.) und dem Königsrain zusammen, der im 15. Jahrh. zu Woringen d. h. dessen Eigenthum Mottelin gehörte und daher auch Mottelins Untermark genannt wurde. Nun ganz nahe des Bächleins in schwach gekrümmtem Bogen östlich fort bis hinaus an die Woringer Mäder zu der Eckenmark am Leeren Mahd, wo sich die Grenze im rechten Winkel gen Norden wendet; vorbei an dem in den Waldbrand einschneidenden, quadratischen Mädele oder Freudental, das 1790 dem Berg Gürtler von Woringen gehörte, und längs eines Teichelgrabens weiter.

¹⁾ StiA. 19, 1. 2^o. StiA. 97, 3 und 285, 2 b.

²⁾ Als Memminger Markstein mit Nr. 34, als solcher des Königsrains mit Nr. 66 bezeichnet.

³⁾ Der Aufsatz ist vom Schriftleiter ergänzt, Anfang, Schluß und Nachträge ausschließlich von ihm bearbeitet.

Von diesem springt ein dreieckiger Einschnitt w. gegen die Leimgrube vor, dessen nördlicher Schenkel, Woringer Grasböden einschließend, unmittelbar südlich des Wasenmeisters-Anwesens die Woringer Landstraße trifft, das übrigens vor 110 Jahren noch nicht bestand. Von nun an folgt die Grenze in geringem Abstand w. der Straße bis hinter die Dickenreiser Wirtschaft und verläuft zwischen der verlassenen Riesgrube links und der jetzt wieder angegriffenen rechts gleich mit dem Fahrweg bis zu der nö. Waldecke am Dickenreiser Fußweg.

Die vielen Hochäckerreste, die sich in der Nordhälfte des Bürgerwalds heute noch finden, beweisen übrigens, daß das Gelände im Mittelalter nicht ununterbrochen Wald gewesen ist, sondern daß man Stücke davon bei Bedürfnis auch vorübergehend gerodet und in Ackerboden umgewandelt hat.

2. Der Dickenreishäuser Wald.

Nach den obigen Darlegungen ist anzunehmen, daß die ursprüngliche Siedelung von Dickenreishausen auf eine Waldrodung zurückgeht. Diese heißt zuerst einfach Hufen d. h. bei den (Bauern-)Häusern. Eine solche Benennung zwingt zu der Annahme, daß das Gelände in ziemlichem Umkreis siedelungslos war; denn sonst hätte ja dieser fast nichtsagende Name keinen Sinn und wäre nicht zu verstehen gewesen. Die Anlage des Dorfes ist eigenartig: Die Höfe gruppieren sich in Hufeisenform um eine Mulde, die das unter dem Schotter hervorquellende Wasser sammelt und heute noch einige kleine Wassertümpel enthält, aus denen Bächlein östlich zur Bugach hinabrinne. Auch heute noch genügt für die Ummohner und sogar für die Memminger die kurze Bezeichnung „Häufen“ und erst die durch gesteigerten Verkehr eintretende Möglichkeit einer Verwechslung mit anderen gleich benannten Orten gab Anlaß zu der näheren Lagebezeichnung der Häuser: die (von Memmingen aus gesehen) am Dicken Reis gelegenen Häuser.

Zum erstenmal wird der Ort erwähnt 1126. Damals war er wohl bereits Pfarrdorf und stand mit allen Marken an Wald und Flur unter der Lehensherrschaft des Klosters Rot, das zu jener Zeit auch diesseits der Iller ausgebehnte Liegenschaften besaß. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts waren jedoch auch schon einige wohlhabende Memminger Bürger in Dickenreishausen begütert, wovon Streitakten mit der dortigen Bauernschaft wegen des Triebes und Tratts in die Hölzer um Häufen erzählen. Aus dem Jahre 1364 liegt der erste Kaufvertrag vor, der uns beweist, daß auch ein Teil der Waldungen zu jener Zeit sich bereits im Privatbesitz von Memminger Bürgern befand. In diesem Jahre verkaufte Ruf der jung Godel von Memmingen dem „Neuen Spital“ seine drei Güter zu Häufen „samt allem, so er daselbst besessen, insonderheit das Holz Hehenburg, das wismad und Holz Gailenwank“.⁹⁾ Sämtliche Güter waren Lehen vom Ritter Heinrich von Hsenburg, dem Sproß eines damals berühmten und reichbegüterten Adelsgeschlechtes, das seine Stammburg eine Wegstunde nördlich von Memmingen im Schloß Eisenburg hatte. Wenn auch im Laufe der Zeit das Kloster zu Rot das eine oder andere Gut verkauft haben mag, der Großteil des Dorfes blieb doch ununterbrochen bis zum Jahre 1400 in klösterlichem Besitz.

Am St. Matthäustage dieses Jahres verkaufte der Abt Peter des Gotteshauses den ganzen Besitz, der aus 6 Höfen und 6 Gütlein bestand, „mit allem, so dazu gehört, nichts ausgenommen, sambt den leibigenen Leithen für fren, ledig und ohnanprülich“ an den Memminger Bürger Heinrich Kunzmann. Ein Jahr darauf veräußerte Heinrich v. Hsenburg um 40 fl. alle seine Rechte „an dem kirchenfag und lehenschaft der kirchen zu Dikkrißhusen“ nebst 2 Malter Vogtrecht aus dem Widdum an Jos Stüblin, der ebenfalls einem geachteten Memminger Bürgergeschlecht angehörte. Dieser Stüblin muß bereits zuvor in Dickenreishausen begütert gewesen sein, denn aus dem Jahre 1397 liegt ein Urteilbrief vor, wonach er mit der dortigen Bauernschaft des Viehtriebs wegen abgeredet hatte.

Durch weitere Aufkäufe brachte er allmählich die ganze Ortschaft in seinen Besitz. Nach seinem Tode verkaufte am 7. 2. 1472 sein Sohn Ludwig das väterliche Erbe um 3000 fl. an das Unterhospital. Außer den Höfen und Grundstücken gehörten dazu das Vogtrecht, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit sowie folgende fünf Bannhöler: „im Frehbühl, im Gutmansbühl, im Brait-

⁹⁾ Dieser später Heglinsburg genannte Waldteil ist der Südhang des erwähnten Spitalwalds gegen den jetzt leeren sog. Schlappersweiher. Geilenwank heißt jetzt noch das Wiesland nö. des Hurrenhofs (wohl nach einem damals erwähnten Bauern Gail) und das „Holz“ ist das nördlich davon gelegene jetzige „Raspargehau“.

mad, in der Heglinsburg und im Dnsang⁴⁾ und dazu alle Gerechtigkeit aller Hölzer, die insgesamt zum Dorf Dikkrißhusen gehören.“ Wenn man schon aus diesem Zusatz den Schluß ziehen darf, daß außer den angeführten herrschaftlichen Bannwaldungen Dickenreishausen auch einen eigenen Gemeinewald besessen hatte, so findet diese Vermutung 100 Jahre später ihre Bestätigung. Im Jahre 1574 wurde nämlich zwischen dem Unterhospital und der Gemeinde ein Vertrag geschlossen, der die Schonung des Gemeinewaldes bezweckte und dahin lautete: „Nachdem sich befunden, daß ihre Gemeinshölzer nur Sungholz und schab sei, daß selbe zu Brennholz abgetrieben werden, so soll, damit man solchem Schaden fürkomme, einer gemeind aus des Spitals bannhölzern brenn-, seeg- und zimmerholz gegeben werden, bis Ihre Gemeinshölzer besser erwagen“.

Nördlich von Dickenreishausen, ungefähr auf halbem Wege nach Bugach liegt der Weiler Hart. Vorzeiten lag dieser Weiler inmitten dichter Waldungen, die aber mit fortschreitender Besiedelung des Landes mehr und mehr gelichtet wurden. Das saß nicht bloß der Name Hart selbst, sondern noch eine ganze Reihe von Flurbezeichnungen in seiner Umgebung. Vom Breitenlohe, Maßlang (auch = Wang) u. a. ist es sogar noch im 16. und 17. Jahrh. ausdrücklich bezeugt. Das Kloster Münchsrot ist schon sehr frühe dort ansässig und aus dem Jahre 1398 erfahren wir, daß es zwei Höfe zu Hart an die Stadt Memmingen verkaufte. Die Stadt veräußerte diese Güter wieder an das Unterhospital. Aus einer Güterbeschreibung des Weilers aus dem Jahre 1588 ist zu entnehmen, daß auch noch das Unterhospital zwei Höfe und das Oberhospital einen dortselbst besessen haben. In dem gleichen Jahre wurde zwischen den beiden Spitälern auch die Vermarkung der zu Hart gehörigen Waldungen vorgenommen, die zu jener Zeit bereits derart eingeschränkt waren, daß sie kaum mehr den Holzbedarf der wenigen Höfe zu decken vermochten. In dieser Markbeschreibung wird die Waldparzelle in der Mulde w. des erwähnten Frehbühls in der so. Verlängerung der Bugach-Schleife als „Krebshöler“ und jene, die südlich der Schleife in geringen Resten noch vorhanden ist, war noch 1680 das „Pfarrhofer Holz“ geheißen, an dessen Südrand ein Häuslein „am Hochholz“ steht. Westlich Hart nördlich des Alten Postwegs sind jetzt noch die Aecker am „Braitenloch“ verzeichnet, der 1617 noch Wald war. Mit ihm hing nw. zusammen die Flur im Maßlang. Laut Urk. v. 10. 6. 1574 verleiht der Abt Johannes von Weingarten das Ausnang, in des Weilers Hart Trieb und Tratt gelegen, so vor Zeiten ein Holz gewesen, jetzt aber zu einem Ackerland gemacht wurde, gegen eine Jahresgült dem Memminger Bürger Michael Herz unter der Bedingung, daß drei Esche gemacht werden und die Hinterlassen von Hart jeweils auf dem Brachsch Trieb und Trattrecht haben.

Zwar nicht mehr auf Harter Flur, doch unmittelbar an der Grenze kurz bevor die Volktratshofer Landstraße das Anwesen Bischof (Ruf) erreicht, lag ein anderes Gehölz beidseitig an, um das Jahrzehnte lang gestritten wurde und das deshalb das Streithölzer genannt wurde. Als 1673 endlich der Streit beigelegt war, wurde es umgetauft in Friedenshöler.

Die Wäldlein von Häufen und Hart wurden zwischen den beiden Spitälern nach Maßgabe ihres Grundbesitzes aufgeteilt und im weiteren Verlauf fanden noch des öfteren Markungs Erneuerungen zwischen beiden Besitzern statt. Bei der letzten im Jahre 1751 vorgenommenen wurde das Krebshöler als das Holz unter dem Weiler Hart und das Braitenloch als das Hölzlein im Hengerloch bezeichnet. Heute ist von diesen Waldparzellen kaum mehr etwas zu sehen; sie mußten der immer weiter vordringenden landwirtschaftlichen Bodenkultur das Feld räumen.

3. Der Hurrenwald.

Zum ersten Mal wird dieser Waldkomplex unter den zahlreichen Liegenschaften aufgeführt, die sich um die Mitte des 15. Jahrhunderts im Privatbesitz des wohlhabenden Memminger Altbürgermeisters Erhart Böhlhlin befanden. Dann erscheinen die Antonier als Eigentümer, die am 27. 4. 1482 an Konrad Hurter 10 Sauchert Holz im Hurren (StA. 355, 7).

Am 17. 12. 1498 verleiht der Antonierpräzeptor Philipp de Letra sein Hofgut im Hurren, so Luz von Kreut baut, samt Wald und Feld genannt der Hurr, wie er es von Elisabeth Lauginger, Erhart Böhlhlin Witwe und Peter Hainzels zu Augsburg Ehefrau,

⁴⁾ Das Breitmad war ganz in der Nähe der Heglinsburg, wahrscheinl. an dem zu Wiesen gemachten Schärtelinsweiher. Frehbühl hieß die flache Höhe zwischen den Feldwegen von Häufen nach Hart und zur Pulvermühle (wo das Vieh gefreht = geweidet wurde). Der Dnsang ist vermutlich der Spitalwald ö. der Höfe des Fugger und Dsling.

hat. Diesen selben Hof kauft er dann am 8. 2. 1499 endgültig zurück und bemerkt auf der Urkunde eigenhändig: *emi magnam silvam et curiam* (ich habe einen großen Wald und einen Hof gekauft).⁵⁾ Es ist der Wald östlich der Anwesen zum Fugger und zum Ohlang bis hin an die Straße Dickenreishausen—Kronburg, an welcher der auch heute „zum Hurren“⁶⁾ benannte Hof gelegen ist, der früher schon zum Weiler Greuth in engster Beziehung steht, also vermutlich eine Ausbaute dieses Rodungsortes ist.

Wenige Jahre nach dem Kauf schloß der Präceptor des Antonierklosters mit dem Bauern Ludwig Henkel „zu dem Kreuth ge-
essen“ einen Vertrag, laut welchem diesem das genannte Gut 40 Jahre lang verliehen wurde „mit aller munn und weyb, mit holz und aller Zugehör, ausgenommen das Holz, das da heißt der Hurr, da soll der Henkel nichts zu schaffen han weder mit hauen noch sonst in keinem weg, dann bloß mit tratt ins Holz, jedoch demselben Holz unschädlich.“ Als dann 1538 die verordneten Pfarrhospfleger *cum consensu magistratus* das Gut „im Kreuth“ um 900 fl. „für frey und ledig“ an das Unterhospital verkauften, wird in dem Vertrag ausdrücklich betont, daß der Hurrenwald beim Antonierkloster verbleibe, obwohl derselbe vormals zu dem Hof gehört habe. Wie richtig es von den vorstichtigen Pfarrhospfliegern war, diesen Zusatz in den Vertrag aufzunehmen, sollte sich 100 Jahre später offenbaren. Das Unterhospital hatte nämlich mittlerweile das Gut Greuth an die Herrschaft Kronburg weiter veräußert und im Jahre 1621 erhob diese Herrschaft Anspruch auf den Hurrenwald mit der Begründung, daß derselbe von jeher zu Greuth gehört habe, was schon daraus hervorgehe, daß er von den Greuther Bauern stets als Viehweide benützt worden sei. Es entspann sich nun ein langwieriger Prozeß zwischen der Stadt Memmingen, die 1562 Erbin des Klosters geworden war, und dem Erzhaus Oesterreich, zu dem die Herrschaft Kronburg gehörte. Nach langem Streit und ausführlichen Darlegungen, daß der Hurrenwald jederzeit ein freies Eigentum gewesen und seinerzeit vom Antonierkloster rechtmäßig erworben worden sei, nach vielem Hin- und Herschreiben und untertänigstem Ersuchen an den Erzherzog Leopold kam 1623 endlich von Innsbruck eine allergnädigste Entschließung. Dieselbe lautete dahin, daß die Stadt Memmingen unter Vorbehalt aller Rechte auf Seiten des Hauses Oesterreich „ben ihrer Possession verbleiben solle“. Ein Jahr darauf wurde aber von der österreichischen Regierung zu Innsbruck der Hurrenwald neuerdings als Bestandteil des Lehensgutes Greuth angeschlossen und diese Erklärung entfesselte abermals eine heftige Schreibfehde. Doch scheint der 30jährige Krieg dem unfruchtbaren Streit ein Ende gemacht zu haben, denn in den Akten ist nirgends etwas von dessen Ausgang zu finden und die Pfarrhosp-
pflege blieb fortan in ungestörtem Besiz des Hurrenwaldes.

4. Das Lauberhart.

Lauben besaß ursprünglich ein eigenes Adelsgeschlecht, das nicht nur den größten Teil des Dorfes und der zugehörigen Wäldungen, sondern auch den Kirchensatz inne hatte. Im Jahre 1176 wird nach Feyerabend II, 179 ein Konrad v. Lauben unter den Vasallen des Klosters Otobeuren aufgezählt. Wie lange sich die Ortschaft unter dem Krummstabe befand, ist nicht bekannt, doch waren jedenfalls um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Ritter von Freiberg im freien uneingeschränkten Besiz des Dorfes und seiner Marken. Eberhard von Freiberg verkaufte im Jahre 1383 die Ortschaft samt dem Kirchensatz u. allen Liegenschaften um 1500 Pf. Heller an den Memminger Bürger Klaus Tagbrecht (Sonthheimer, Geistl. I, 146). Diesem scheint mehr an seinem künftigen Seelenheile als an irdischen Gütern gelegen zu sein. Im Jahre 1399 stiftete er nämlich zu Gunsten einer zu Ehren der hl. drei Könige zu erbauenden Kapelle als „Seelgeräte“ das ganze Dorf Lauben mit dem Kirchensatz und Vogtrecht samt allen Gütern, Holzungen und Gerechtigkeiten. Wenn auch in der Stiftungsurkunde über den Wald weiter nichts verlautet, so können wir aus einer 80 Jahre später durch die Pfleger der Drei-Königskapelle veranlaßten Markbegehung entnehmen, daß derselbe, was Flächengröße und Grenzverlauf anlangt, schon damals so ziemlich mit dem heutigen Lauberwald übereinstimmend gewesen sein muß. Er wurde auch bereits zu jener Zeit in zwei Teile, in den Vorderen und Hinteren Hart, unterschieden. Seine Fläche wird auf 1100 Sauchert geschätzt. Bei der letzten, 1792 vorgenommenen geometrischen Vermessung wird der reine Holzboden „ausschließlich der Holzmäher verstanden“ auf 1010 Sauchert und 1936 Schritt nach Memminger Maß gemessen, angegeben. Die Drei-Königskapelle verblieb bis zur Gegenwart in ungestörtem Besiz dieser wohlarrondierten, größtenteils mit Buchen bestockten Waldfläche.

⁵⁾ StA. 355, 7.

⁶⁾ Der Name *zum hurwin* malt bedeutet „im sumpfigen Wald“, eine Benennung, die jeder, der ihn betritt, zutreffend finden wird.

5. Der Woringer Wald.

Das Dorf Woringen stand schon seit unvorstellbaren Zeiten unter dem Krummstabe des Abtes von Kempten und verdankt vielleicht auch der eifrigen Siedlungstätigkeit dieses Hochstiftes Emporkommen und Ausdehnung. Die weiten Wäldungen, die ringsum die Ortschaft umgaben, mögen als einstmalige königliche Wälder zu den reichen Dotationen gehört haben, mit denen vor Zeiten das Hochstift ausgestattet wurde. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts waren die Markschälle von Pappenheim als Lehens-träger von Kempten im Besiz der Ortschaft. Im Jahre 1417 verkaufte Haupt von Pappenheim und seine Gemahlin Korona von Rotenstein das ganze Dorf „samt Gerichten, Gültten und Holzungen“ um 5000 fl. an den Ravensburger Bürger und Kaufherrn Rudolf Möttelin. Ueber die Ausdehnung und Beschaffenheit des Woringer Waldes ist zwar in dem Kaufvertrag nichts erwähnt, doch scheint Möttelin bei diesem Kaufe gerade dem Walde einen besonderen Wert beigemessen zu haben. Er ließ sich nämlich vertraglich eine freie Zufahrt aus dem Woringer Wald an die Iller ausbedingen. „Das Holz soll weg und stet han an die Iller.“ Als kluger Kaufmann dachte Möttelin wohl an eine möglichst gewinnbringende Verwertung des Woringer Holzreichtums. Da aber zu jener Zeit im Memminger Gebiet Holz im Ueberfluß vorhanden war und deshalb im Preise sehr nieder stand, suchte er es anderwärts abzusehen, wo höhere Preise dafür bezahlt wurden. In diesem Vorhaben bestärkte ihn wohl vor allem die Nähe der Iller, auf deren Rücken um jene Zeit bereits viel Holz gegen Ulm gefloßt wurde; und darum suchte er sich in erster Linie eine Zufahrt an den Fluß zu sichern. Hundert Jahre lang blieben die Nachkommen Mottelins im Besiz Woringens und seiner schönen Wäldungen.

Im Jahre 1516 verkauften die Erben der Frau Ursula von Benkenau, einer geborenen Möttelin, um 15 250 fl. „an Goldbaar ausgereit“ die ganze Ortschaft samt allen zugehörigen Holzmarken an die Stadt Memmingen. Außerdem waren noch folgende Einöden bei diesem Kauf inbegriffen: Binwang, Eglofs, Frohnhart, Sterobühl, Kennenmoos, Oberholz, an der Beurersteig sowie die sogenannte Holzmühle samt allen Hölzern und Viehweiden, so gen Woringen gehörig.

Zu Beginn des 16. Jahrh. setzten allenthalben im oberen Schwaben Bestrebungen der Bauern ein, die auf einen arrondierten, von den lästigen Fesseln des Flurzwangs befreiten Besiz abzielten und die unter dem Namen „*Bereinigung*“ zusammengefaßt werden. Als Folgewirkung dieser Absichten sind die zahlreichen Einöden zu betrachten, die seit dieser Zeit sich in dem Woringer Wald einnisteten und mit ihrem unerfülllichen Hunger nach Ackerland und Viehweide immer größere Löcher in die ehemals geschlossene Wäldung fraßen. Der ganze Besiz stand noch immer unter Kemptens Lehensherrschaft und der Fürst-Abt Rudolf schloß noch im Jahre des Kaufs (11. 8. 1516) mit der Stadt Memmingen, als der neuen Lehens-trägerin, folgenden Vertrag ab:

1. Sämtliche Güter sollen, so oft sie zu Fall kommen, vom Gotteshaus Kempten einem ehrbaren Bürger als gemeiner Statt Lehens-träger verliehen werden.

2. In dem Dorf Woringen selbst sollen das Hochstift und die Stadt „alle malefizhändel gleich und gemain miteinander büßen und strafen“. In dem Gebiet nördlich der Ortschaft solle dagegen der Stadt allein und in dem südlich davon Kempten allein die Gerichtsbarkeit zustehen (StA. 101, 1).

Außerdem wurden auch wegen des „Waidwerks“ ausführliche Abmachungen getroffen, die hier nicht behandelt werden können.

Bereits im Jahre 1547 (14. 9.) verkauften Bürgermeister und Rat die Ortschaft mit allen zugehörigen Gütern um 20 000 fl. wieder an das Unterhospital mit Ausnahme der Holzmarken und Weider, „So sy gemainer statt vorbehalten“ (StA. 78, 2). Ferner sichern sie der Stadt das Vorkaufsrecht: „Spitalpfleger und Hofmeister sollen solch Dorf wol inn-haben, doch weder samt noch sondern nit verlegen noch verkaufen, dann Bürgermeister und Rath die Auslosung nach vorher bescheder halbjähriger Aufkündigung mit 20 000 fl. zu thun sich vorbehalten“. Doch kam es nicht mehr zu einem Rückkauf durch die Stadt, sondern das Spital blieb dauernd im Besiz der Ortschaft und der zahlreichen zugehörigen Einöden.

Der Wald, den sich die Stadt zurückbehielt, wurde seit jener Trennung von Woringen mit dem Bürgerwald zusammengefaßt und sollte vornehmlich dazu dienen, den Holzbedarf der Memminger Bürgerchaft sicher zu stellen. Die Stadtverwaltung sollte aber keine reine Freude an diesem Besiz erleben, denn der Nutznießer, die diesen Wald als eine Ruh betrachteten, die man nur zu melken brauche, waren allzu viele. Da war es vor allem das Dorf Woringen, das ständig seine Marken auf Kosten des Waldes weiter ausbehnte. Zuerst wurde das ursprüngliche Recht der Waldweide der-

art zum Schaden des Holzbestandes betrieben, daß dieser immer mehr verlichtete; dann wurden die wenigen noch vorhandenen Stämme gerodet und der Boden zur Viehweide geschlagen und schließlich führte man diese in Wiesen oder Ackerland über. Ein Schulbeispiel für diesen unbändigen Ausdehnungsdrang der Bauern bilden die sogenannten „Woringen Halben“, die ursprünglich völlig mit Holz bestockt waren. Allmählich fielen zunächst die unteren und hernach die oberen Hänge der Waldweide und der Holzart der Bauern zum Opfer und schließlich wurden die gesamten Halben als Viehweide mit in die Dorfmark einbezogen. An dieser Tatsache vermochten dann auch die Einsprüche der entrüsteten Stadtverwaltung nichts mehr zu ändern, die erst lange Jahre später anlässlich einer Marktbegehung diesen Uebergriff der Woringen entdeckte. Da waren weiter die wie Pilze aus dem Boden schießenden Woringen Einöden, deren Besitzer Holz schlugen, wo und wieviel ihnen nur beliebte und die den städtischen Holzwarten das Leben möglichst sauer machten. Dazu kam dann schließlich noch der mit der Zunahme der Bevölkerung stetig wachsende Holzverbrauch der Stadt selbst, alles Umstände, die mit vereinten Kräften eine ständige Minderung der Schlagfähigkeit ja einen allmählichen Holzmangel herbeiführen mußten.

Der ehrbare Rat der Stadt suchte diesen Mißständen durch eine Menge von Erlassen und Androhungen peinlicher Strafen zu begegnen, die aber wie heutzutage so auch damals ihre Wirkung verfehlten. Erst Michael Schwegelin, ein Hofmeister des Spitals, der um die Mitte des 16. Jahrhunderts lebte und den wir noch später als einen für die damalige Zeit geradezu erstaunlichen Kenner des Waldes, als einen Forstwart vom reinsten Wasser kennen lernen werden, brachte auf Bitten der Stadtverwaltung einigermaßen Ordnung in diese unhaltbaren Zustände. Er ließ zu allererst eine genaue Vermessung und Festlegung der Marken vornehmen, was bei dem infolge der allenthalben verstreuten Einöden stark parzellierten Besitz dringend vonnöten war. Der gesamte Wald wurde dabei in 13 einzelne Stücke geteilt, die getrennt für sich vermessen und vermarktet wurden. Er wurde insgesamt 950½ Sauchert und 247 Schritt groß gefunden.

6. Der Steinheimer Wald.

Nach der angeblichen Stiftungsurkunde des Klosters Ottobeuren aus dem Jahre 764 soll die Kirche zu Steinheim nebst einigen Höfen zur Dotation dieses Gotteshauses gehört haben. Doch scheint auch diese Urkunde, wie jene des Kreuzherrnklosters, erst nachträglich verfaßt worden zu sein, um dem damals schon beträchtlichen Grundbesitz des Klosters Ottobeuren eine legale Unterlage zu verschaffen. Mögen es auch die Mönche mit der Entstehungsgeschichte ihres Klosters nicht allzugenau genommen haben, so hat doch wohl Steinheim samt allen zugehörigen Marken an Wald und Flur im 9. Jahrhundert zu Ottobeuren gehört und ist auch ununterbrochen bis zum Jahre 972 unter der Lehensherrschaft dieses Klosters gestanden. In diesem Jahre mußte Ottobeuren als Gegenleistung für die Befreiung von Kriegsdiensten unter anderem auch seine Herrschaft zu Steinheim abtreten, die dann von Kaiser Friedrich I. 1171 dem Herzog von Schwaben zu Lehen gegeben wurde. Wie lange die schwäbischen Herzöge sich im Besitze dieser Ortschaft befanden, kann nicht mehr festgestellt werden, doch waren nachgemessenermaßen bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Ritter von Isenburgh in Steinheim begütert, die ja nur eine Wegstunde davon entfernt ihre Stammburg hatten. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts besaßen diese Ritter auch das Patronatsrecht sowie die niedere Gerichtsbarkeit und waren im Besitze des ganzen Dorfes samt aller zugehörigen Marken. Im Jahre 1448 verkaufte Heinrich von Isenburgh dem Memminger Unterhospital um 6700 fl. die Ortschaft „samt allen Leutthen, Gütern, ehehaften Gericht, Zwäng, Bännen, Hirtenstab“ und dem Vogtrecht der Kirche daselbst.

„Stem dem Bannholz, so zuvor zu Isenburgh gehört hat und dem übrigen Holz, wie dessen Marken benennet seyn, ferner das Hart mit Hölzern und Tratten, mit denen von Amendingen und Isenburgh gemain zu haben, doch das Bannholz gen Isenburgh ausgenommen.“ Das ganze Besitztum war freies Eigentum, mit Ausnahme dreier Höfe, die Lehen vom Hochstift Rempten waren, aber noch im gleichen Jahre vom dortigen Abt der Lehenschaft entlassen wurden.

Aus dem Kaufvertrag geht also hervor, daß damals zu dem Dorf Steinheim Waldungen dreier verschiedener Besitzkategorien gehörten:

1. Herrschaftlicher Bannwald,
2. Gemeinewald, der „das Rotreiß“ genannt wurde, und
3. das gemeine oder freie Hart.

So wurde nämlich schon seit den frühesten Zeiten jener große Waldbezirk genannt, der sich von Isenburgh nach Norden bis Reichau und von Niederrieden und Boos nach Osten bis an den Laubwald erstreckt. Diese ausgedehnten und damals noch völlig unbefiedelten Waldungen waren in niemandes Besitz, sondern bildeten gemeinsames Eigentum sämtlicher angrenzenden Ortschaften, die daraus ihren Holzbedarf deckten und ihr Vieh hinein trieben.

Der Gemeinewald, die sogenannten Rotreißer, war bereits damals unter die Gemeindeglieder nach der Größe ihrer Höfe aufgeteilt, wie aus einem Holzmemorial 1452 hervorgeht. Hierin wird die den Steinheimer Bauern jährlich zugebilligte, verhältnismäßig gering bemessene Holzmenge damit gerechtfertigt, daß zu jedem Hof ein Anteil an den Rotreißern gehöre, aus dem die Bauern einen etwa nötigen Mehrbedarf decken können: „zu Stainhain gibt man jedem Bauern 6 Klafter, einem halben 5, einem Söldner 4 und nit mer; doch haben Sy daneben ein außgethaillt Holz, das Rotreiß genant; welcher nit genug, der mag alßdann auß seinem Thail Rotreiß mer hawen und verbrauchten.“ Im Jahre 1719 wurden jedoch die Rotreißer, die im Laufe der Zeit von den Bauern vollständig abgeholzt und ausgebeutet worden waren, zum Zwecke einer pfleglichen Behandlung dem herrschaftlichen Wald einverleibt und das Spital nahm die Regelung der Holzversorgung der Steinheimer Bauern selbst in die Hand. Doch scheint diese Einverleibung nicht den gewünschten Erfolg gezeitigt zu haben. Nun, da die Bauern der Sorge um die Nachzucht des Holzes enthoben waren, trieben sie noch größere Verschwendung damit als zuvor und stellten immer höhere Holzforderungen an das Unterhospital, sodaß auch der herrschaftliche Wald Gefahr lief, vollständig vernichtet zu werden. Die Herren Spitalpfleger hielten es deshalb für geraten, die Rotreißer wieder unter die Bauern zu verteilen und dadurch die Gemeinde zu zwingen, mit dem Holz in ihrem eigenen Wald besser hauszuhalten. Ein diesbezüglicher Vorschlag wurde von einer Gemeindeversammlung mit 41:1 Stimme angenommen; nur stellten die Bauern an das Spital die Bitte, daß ihnen das Bauholz und die Sägbäume wie vorzeiten aus den herrschaftlichen Waldungen abgegeben würden, da die Rotreißer in dem heruntergekommenen Zustand kaum das nötige Brennholz zu liefern im Stande seien. Diesem Ersuchen wurde auch von Seiten der Spitalpfleger, die froh waren so glimpflich davon gekommen zu sein, ohne weiteres stattgegeben.

7. Der Bugacher Wald.

Die frühesten Zeiten der Geschichte des Dorfes Bugach sind völlig in Dunkel gehüllt. Eines nur kann mit Bestimmtheit behauptet werden, daß das Dorf sowie die zugehörigen Felder und Waldungen schon, seit wir wissen, unter der Lehensherrschaft des Hochstiftes Rempten standen. Auch Memminger Bürger waren bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Bugach begütert. Den ersten Anhalt für die Forschung bietet ein Kaufvertrag des Jahres 1392, demzufolge Konrad Ammann, Bürger von Memmingen, einen Hof zu Bugach samt dem Kirchensatz und dem Holz, der Mühlgberg genannt, an Hans Rupp von Memmingen verkaufte. Das ganze Besitztum war, wie im Kaufvertrag (StM. 33, 2) ausführlich vermerkt ist, Lehen von Rempten. Im Jahre 1400 kaufte Hans Rupp von Kunz Hurter von Steinheim eine weitere Hofmark, das sogenannte Eschlin, hinzu. Die Familie Rupp scheint nach und nach das ganze Dorf in ihren Besitz gebracht zu haben, denn im Jahre 1459 verkaufte Ruprecht Rupp dem Unterhospital um 2500 Rheinische fl. das „Dorf, genannt die Buchsach“ mit Gericht, Zwing, Leutthen, Gütern, Holzungen und Zinsen. In dem Kaufvertrag werden vier Waldstücke aufgeführt, die als Bannhölzer bezeichnet sind, nämlich die beiden bereits genannten Waldungen, der Mühlgberg und das Eschlin, ferner das Schöloß und die Stockach. Von einem Gemeinewald ist nichts erwähnt und tatsächlich hat auch, wie sich aus dem folgenden ergibt, Bugach keinen eigenen Wald besessen. Das ganze Dorf war nach wie vor Lehen vom Hochstift Rempten, von den Waldungen dagegen nur der Mühlgberg, während die übrigen freies Eigentum waren. Hans Lerchenmair, der damalige Hofmeister des Unterhospitals, wurde als Vertreter der Stadt Memmingen noch im gleichen Jahre vom Abt Gerwig in Rempten mit den Gütern belehnt. Das ganze Dorf blieb bis 1690 unter Remptens Lehensherrschaft, in welchem Jahre der Lehensverband durch einen Vertrag der Stadt Memmingen mit dem Fürst-Abt von Rempten gelöst und die Herrschaft freies Eigentum des Spitals wurde.

Hans Rupp d. J., der zu Beginn des 15. Jahrhunderts Herr von Bugach war, glaubte einen Teil seines beträchtlichen Vermögens zweckmäßig anzulegen, wenn er es für sein künftiges Seelenheil einem frommen Zweck vermache. Er stiftete deshalb der Pfründenpflege im Jahre 1408 (1. 2.) für einen Geistlichen in

Bugach und am St. Barbara Altar an der Memminger Frauenkirche den sogenannten Widumhof an der Bugach, zu dem auch ein 2 Sauchert großes Waldstück, das sogenannte Engelsholz im Boloch, gehörte, aus dem sich der jeweilige Widumbauer beholzen konnte. Im Jahre 1613 verglich sich nun das Spital mit der Pfründenspflege dahin, daß das genannte Holz den spitalischen Waldungen einverleibt werde, das Spital dagegen als Ersatz für die Abtretung dieser Waldparzelle die Beholzung des pfründenspflegerischen Hofgutes für alle Zeiten zu übernehmen habe. 1753 entstanden zwischen der Pfründenspflege und dem Unterhospital Streitigkeiten, weil das letztere sich infolge der damals im ganzen Memminger Gebiet herrschenden Holznot nicht im Stande sah, die in dem Vertrag von 1613 zugesicherte jährliche Hausholzmenge dem Widumbauern fürderhin zu liefern. Aus dem darüber entbrannten Schriftwechsel können wir zwei bemerkenswerte Tatsachen entnehmen. Einmal, daß Bugach tatsächlich keinen eigenen Gemeindewald besessen hatte, und zum andern, daß der gesamte Bugacher Wald nur mehr 55 Sauch. groß war und sich in schlechtem Zustande befand. Es heißt hier unter anderem wörtlich: „Die Gemeinde Bugach hat kein Gemeindewald, sondern die allfällige Waldung ist als eine herrschaftliche Waldung von dem Spital ordentlich mit denen Bugachischen Gütern verkauft worden und ist der Herrschaft iederzeit frey gestanden, wie viel des sie einem Bauern aus solch herrschaftlichem Wald jährlich Brennholz geben wolle.“ Wegen der ständigen Reibereien mit der Pfründenspflege und der infolge der fortschreitenden Verschlechterung des Bugacher Waldes immer schwieriger werdenden Holzversorgung der dortigen Bauern trug sich das Spital schon lange mit dem Gedanken, diesen Mißhelligkeiten durch eine Aufteilung des gesamten Waldbodens unter die Bugacher Bauernschaft zu entgehen. Im Jahre 1773 wurde dieser Plan auch ausgeführt und jeder Bauer erhielt nach Maßgabe seines Hofgutes einen bestimmten genau abgegrenzten Bezirk zu seiner ausschließlichen Benutzung zugewiesen. Der Widumbauer der Pfründenspflege bekam bei dieser Verteilung $6\frac{1}{4}$ Sauchert Holzboden für seinen Hof. Nach wie vor behielt sich aber das Spital die Oberaufsicht und herrschaftliche Direktion über den Wald zum Zwecke einer schonenden Behandlung desselben vor und übte diese auch bis zur Säkularisation aus.

8. Die Waldungen der Herrschaft Eisenburg.

Die Ritter von Eisenburg saßen nachgewiesenermaßen bereits zu Beginn des 12. Jahrhunderts auf ihrer nahe bei Memmingen gelegenen Stammburg und geboten ursprünglich über einen gar ansehnlichen Grundbesitz. Da sie sich aber in ständigen Geldverlegenheiten befanden, so ging ein Stück um das andere in kapitalkräftigere Hände über. Im Jahre 1455 verkaufte Heinrich von Eisenburg, der letzte bekannte Sproß dieses Rittergeschlechtes, den Rest der noch vorhandenen Liegenschaften samt dem Schloß seiner Väter um 6000 fl. an die beiden Brüder Hans und Jos Sättelin von Memmingen. Außer dem Stammsitz und der gleichnamigen Ortschaft Eisenburg gehörten dazu das Dorf Amendingen, der Weiler Schwaighausen und das Gut Trunkelsberg „samt allen Bannhölzern, Holzmarken und anderen Hölzern.“ Der ganze Besitz war freies Eigentum und zwei Jahre später erteilte Kaiser Friedrich seine Zustimmung zu diesem Kaufe und übertrug den „widtpan“ auf die neuen Besitzer. In der Bestätigungsurkunde heißt es wörtlich: „Undt darumb merth mit wolbedachtem muthe, gutem Rhaten Inen obgemelter Kauf mit allen seinen Inhaltungen undt Begreifungen, auch die widtpan undt geaidrecht, als die von alters darzu gehören sampt allen anderen Schloßfreheiten undt Gerechtigkeiten gnediglich konfirmiert.“

Von dem letzten Sättelin, Christoph, ging 1555 die Herrschaft für 25 000 fl. an dessen Schwiegersohn, Junker Sebastian Reichlin von Meldegg, über, der sie im Jahre 1580 mit den gleichen Marken, wie sie seinerzeit von Heinrich von Eisenburg übernommen worden waren, um 64 500 fl. an die Stadt Memmingen weiter veräußerte. Nach dem Kaufvertrag gehörten dazu folgende Waldungen: die Schnaidt, die Burghalde, der Tobel, das Nischholz, der obere und untere Katter, der Fuchsschachen, der Gerren, das Steigholz und das Dienstholz⁷⁾, die samt und sonders herrschaftliche Bannhölzer

⁷⁾ Die Schnaidt ist der bewaldete Hügel, den der Eisenburger Fußweg hinter dem Bahndurchgang überschreitet und worauf der Hof des Schneidbauern steht. Burghalde heißt die Waldung n. der Burg, durch die der Höhenweg von dieser nach der Bleiche führt. Der Tobel liegt unter der Forsterwarte. Das Nischholz ist entweder der jetzt sog. Eichwald, ein spitalisches Holz hinter dem Bleicher Berg oder vielleicht der Eichentrain, das ist ein auch memmingsches Hölzlein im Tal zwischen dem südöstl. und südwestl.

waren. Nur den Katter hatte Junker Reichlin im Jahre 1574 um 7341 fl. „rheinish gueter grober Reichsmünz“ an die Gemeinden Schwaighausen und Amendingen unter der bei Holzverkäufen damals üblichen Bedingung verkauft, daß der Boden nach dem Abtrieb des Holzes, der in 15 Jahren beendet sein müsse, ihm wieder zufallen solle. „Also und dergestalt, das bemelte Mayerschaften Ir erkaufte Holz in den negsten von dato nach aiandern folgenden funfzehen Jaren, vnnnd jedes Jar besonder ain Rechten, gepürnden zimbllichen Thail davon abtrayben vnnnd füllen vnnnd nit über Jaresfrist darinnen fersten vnnnd ligen lassen auch fürnemlichen sich besleißigen vnnnd guete Fürscheidung thun sollen, damit durch Sn oder die Irigen mit wegfürhung der anderen umbliegenen hölzern soll möglich verschonet vnnnd nit gewüestet oder in Verderben gerichtet werden. Vnnnd soll demnach derselbig grundt vnnnd Boden nach beschehender Stockhraumung oder Abthreibung vnnnd Wegkfürhung des Holz, als gleich vnnnd von stundt an wolgedachten Junker, dem Verkheuser, frey libidlich widerumb hinangefallen sein vnnnd Sn, die Rheuser, nach vermög altem gebrauch vnnnd holzkheusen meiter darinnen nichts zu suchen noch zu thun haben.“

Die Stadt verkaufte bereits ein Jahr darauf (10. 4. 1581) die gesamte Herrschaft an das Unterhospital, nur war sich der Rat eine Zeit lang unschlüssig, ob dem Spital lediglich die Güter und Gülten verkauft, die Waldungen dagegen zurückbehalten werden sollen, oder ob das ganze Besitztum abgegeben werden sollte. Eine zu diesem Zweck vom Magistrat eingesetzte Untersuchungskommission entschied sich jedoch nach langen Beratungen dahin, „daß nichts separiert, sondern alles beianander bleiben vnnnd ains dem andern vnd wie man spricht, Holz vnd Fels ainander helfen möge.“ Weiterhin hielt der Ausschuß es für das beste, wenn zur Verwaltung der gesamten Herrschaft ein Vogt auf das Schloß gesetzt werde, der dann vor allem sein Augenmerk auf eine sachgemäße Bewirtschaftung der Waldungen zu richten habe.

Aber auch das Spital blieb nicht lange im Besitze dieser schönen wohl arrondierten Herrschaft. Bereits im Jahre 1601 verkauften die Herren Spitalpfleger den gesamten Besitz an den Ulmer Bürger Hans Eitel Neubronner, behielten sich aber das Wiederkaufsrecht vor. Diesem Neubronner war es bei dem Kaufe anscheinend vor allem um den Holzreichtum der Waldungen zu tun, da er sich vertraglich eine freie Zufahrt an die Iller und einen Lagerplatz an diesem Flusse zusichern ließ. „Es soll auch Sine Herren kheuser, seine Erben vnnnd nachkhommen Ir Holz in die Stadt Memmingen vnnnd an die Iller Irer Gelegenheit nach führen zu lassen über der Stadt und des Spitals grund vnnnd Boden iederzeiten steeg vnnnd weg, wie auch Holz an der Yler an ain gelegen ortt auf der Stadt oder des Spitals boden aufzufezen, anzumachen vnnnd zu seiner gelegenheit in die Yler werfen vnnnd wegschloßen zu lassen, statt vnnnd platz gegeben werden.“

In den Jahren 1668 und 1669 schwebten umständliche, unendlich viel Papier verbrauchende Verhandlungen zwischen der Stadt Memmingen und dem damaligen Herrn von Eisenburg wegen eines geplanten Rückkaufes der gesamten Herrschaft. Dabei wurden durch Abgeordnete des Rates insbesondere die Waldungen einer eingehenden Besichtigung unterzogen, da es bei der damals im Memminger Gebiet herrschenden Holznot der Stadt bei einem Kaufe hauptsächlich um diese zu tun war. Anscheinend hatten aber die Neubronner die Waldungen bereits derart ausgebeutet, daß diese eines Ankaufs nicht für würdig befunden wurden. Der Kauf kam deshalb nicht zustande und so ging die Herrschaft der Stadt Memmingen endgültig verloren.

9. Der Felsenberg und die Wälder bei Rheinseiberg.

Die Besitzverhältnisse in dieser Gegend waren schon in den frühesten Zeiten derart verwickelt, daß es fast unmöglich erscheint, diesen Knoten von kleinem und kleinstem Parzellenbesitz zu entwirren, um ein einigermaßen klares Bild zu schaffen.

Die ausgedehnten Waldungen gehörten zum größten Teil den beiden Stiftern zu Ottobeuren und Rempten und bildeten wohl einen Bestandteil der reichen Schenkungen, mit denen vor Zeiten diese beiden Klöster bedacht worden waren. Sicher ist, daß Rheinseiberg schon seit alters eine von Oesterreich lehenbare Herrschaft war und daß die Ortschaften Herbishofen, Lachen, Anmühle, Albis-

Teil des Dorfes Eisenburg. Fuchsschachen heißt ein Waldstück nw. von Schwaighausen, das aber Gemeindewald ist; darum wird wahrscheinlich der Fuchsbere gemeint sein, links des Sträßchens, das vom Bauhof nördl. am Steinbruch vorbei zum ehemal. Kreuzherrnhart zieht. Der Gehren ist n. des Bauhofs, wurde später Bassenheimisch. Wo die beiden Katter, das Steigholz und das Dienstholz waren ist z. Z. nicht festzustellen.

hofen, Bühlhof, Gohmannshofen, Heglinshofen, Obermoosbach, Schießen und Niebers zu dieser Herrschaft gehörten. Die Lehensträger wechselten aber im Laufe der Zeiten gar häufig. So waren bis 1424 die Herzöge von Teck, dann die Ritter von Stein zu Ronsberg im Besitze der Herrschaft. Im Jahre 1446 treffen wir einen Ritter Ludwig von Rotenstein, der sich zugleich auch Herr von Grönenbach nannte. Als dieser 1482 kinderlos starb, fiel die Herrschaft seinen Neffen zu, den Marschällen von Pappenheim, die bis 1613 ununterbrochen in ihrem Besitze waren. In diesem Jahre wurde der durch Aufkäufe noch bedeutend zugewachsene Besitz aufgeteilt und der eine Teil ging an den Grafen Otto Heinrich Fugger aus der Glöttler Linie über.

Wann Memmingen zum erstenmal in jener Gegend Fuß faßte, kann insofern nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden, als die erste vorliegende Urkunde mit Sicherheit gefälscht ist und nur zu dem Zwecke verfaßt wurde, dem Grundbesitz des Memminger Kreuzherrnklosters ein legales Deckmäntelchen umzuhängen.

Unter anderen Liegenschaften soll sich nach dieser Urkunde auch ein Hof zu Albishofen, zu dem ein Waldstück gehörte, befunden haben. Es heißt nämlich darin: „item curia in Albishofen cum siivis et nemoribus“. Nach Ausweis der schon frühe vorhandenen Holzbüchlein wurde auch in der Tat der zum Kloster gehörige Hof zu Albishofen aus dem Felsenberg befolgt. Ein zweiter Teil des Felsenbergs kam 1436 durch Kauf an das Unterhospital, nachdem mittlerweile die Trennung des ehemaligen Kreuzherrnklosters in Ober- und Unterhospital vorgenommen worden war. In diesem Jahre kaufte der Hofmeister des Unterhospitals von Jochen und Anna Stähelin von Memmingen das Holz, der Gern genannt, das in dem Verkaufsvertrag auf rd. 30 Sauchert geschätzt wurde und das als zwischen Huters und des Spitals Holz gelegen bezeichnet wird (StiA. 28, 7). 1494 wurde abermals ein Waldstück von Frick Sigmund von Sinnenstadt um 90 fl. von dem Spital hinzugekauft, wahrscheinlich zur besseren Abrundung des bisherigen Waldbesitzes, da nach dem Vertrage das neuermorbene Stück auf drei Seiten von den spitalischen Waldungen umgeben war. Erst 1562 wurde der letzte Teil hinzuermorben und damit war der gesamte Felsenberg im Besitze des Unterhospitals. Doch war im Gegensatz zu den bereits zu dem Spital gehörigen Waldungen, die sämtliche freies Eigentum waren, dieses letzte Stück, das um 150 fl. von Peter Braun von Albishofen erstanden wurde (StiA. 28, 5), Lehen des Hochstiftes Rempten, wurde jedoch bereits nach wenigen Jahren der Lehenerschaft entlassen.

Ostlich vom Felsenberg liegt heute der sogenannte Schießenhof, der der gleiche ist wie das Hofgut, das ursprünglich den Namen „zum Hegels“ und später „zum Wuchers“ führte und das vom Unterhospital 1365 von dem Ammann von Dietratsried käuflich erworben wurde. Zu diesem Gut gehörte auch ein Holz, das der Schönewald genannt wurde (v. von Boffarts). Im 15. Jahrhundert scheint sich ein Teil der zu dem Gut gehörigen Wiesen infolge schlechter Pflege wieder bestockt zu haben. Der junge Anflug wurde vom Spital gebannt und zu dem Schönewald geschlagen.

In dem „Hoffingsbuch“ des Jahres 1448 sind folgende spitalische Waldungen in dieser Gegend aufgeführt: der Schönewald, das Hegelholz, der Felsenberg, die sämtliche freies Eigentum des Spitals und von niemand zu Lehen waren.

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts hatte sich das Unterhospital auch in Obermoosbach einige Höfe gekauft, zu denen ebenfalls viel eigenes Holz gehörte. Dies geht schon aus der Hausholzmenge hervor, die einem Bauern dort jährlich angewiesen wurde und die mit 18 Klafter sicherlich nicht zu knapp bemessen war.

So kam das Spital allmählich zu einem ansehnlichen Waldbesitz in jener Gegend und ein Verzeichnis der spitalischen Liegenschaften aus dem Jahre 1631 führt folgende Waldungen an: der Schönewald, auch zu dem Hegels genannt; der Felsenberg, das Steinholz, die Hölzer, die zu den Moosbacher Höfen gehörten und „an breyen unterschiedlichen Orten liegen“.

Neben dem Spital nannte auch die St. Leonhardspfleger einen allerdings bedeutend kleineren Waldbesitz in dieser Gegend ihr Eigen. Im Jahre 1559 kauften die Pfleger dieser Stiftung vier Waldparzellen, um daraus den Holzbedarf für ihr Haus in Memmingen decken zu können. Davon lagen zwei, die eine 3 und die andere 2½ Sauchert groß, im Albishofer Tratt, das dritte Stück von 4 Sauchert Flächengröße wurde das Untere Holz genannt und lag zwischen der gemeinen Viehweide von Albishofen und den Waldungen des Grafen Fugger zu Grönenbach. Das vierte und letzte Stück war ebenfalls im Albishofer Tratt gelegen und wurde „im Grabis“^{*)} genannt. Sämtliche vier Parzellen waren Lehen des Hochstiftes Rempten und sollten, wie in dem Kaufvertrag ausdrücklich vermerkt war, so oft ein Herr zu Rempten

oder ein Pfleger als Lehensträger mit Tod abging, aufs neue vom Hochstift zu Lehen empfangen werden. Außerdem stand der Leonhardspfleger lediglich die Holznutzung zu, während das sogenannte „Fregungsrecht“ d. h. die Waldweide vertraglich den Bauern von Albishofen und Gohmannshofen zugesichert war. Dazu kaufte die genannte Pflöge im Jahre 1581 weitere 5 Sauchert Holzboden im Niederdorfer Tratt, die ebenfalls Lehen und zwar von Ottobauern waren. Am 21. August des gleichen Jahres wurde Mag. Furtenbach als Lehensträger von St. Leonhardt zum ersten mal von dem Abt Caspar von Ottobauern damit beliehen. Außer diesen lehenbaren Hölzern besaß die St. Leonhardspfleger auch ein 2 Sauchert großes Waldstück im Wolferschwender Tratt als freies Eigentum, das sie bereits im Jahre 1522 um 52 fl. käuflich erworben hatte.

Im Jahre 1635 fand eine Vermarkung sämtlicher der Pflöge gehörigen Waldparzellen statt und in einer zu diesem Zweck angefertigten schriftlichen Aufstellung wird das im Niederdorfer Tratt gelegene Waldstück als „Mittelholz“ und das im Wolferschwender Tratt gelegene als „Oberholz“ bezeichnet. Die vier Lehenstücke des Hochstiftes Rempten wurden im Jahre 1690 abgelöst und die Lehenherrschaft geht von diesem Zeitpunkte ab auf die Stadt Memmingen über. Die Verwaltung dieses stark parzellierten Besitzes scheint aber der Leonhardspfleger mit der Zeit lästig geworden zu sein, umso mehr als die Waldungen doch verhältnismäßig weit von Memmingen entfernt waren und die Abfuhr des gefällten Holzes mit ziemlichen Kosten verbunden war. Die Pflöge hielt es deshalb für zweckmäßiger, im Jahre 1720 ihren ganzen Waldbesitz an das Unterhospital zu verkaufen. Auf die Bezahlung einer Geldsumme wurde dabei verzichtet, dagegen mußte sich das Spital verpflichten, der St. Leonhardspfleger auf ewige Zeiten alljährlich 7 Waldklafter Tannenholz frei und unentgeltlich in ihr Haus nach Memmingen zu liefern.

Zuletzt muß noch der Vollständigkeit halber das Antonierkloster erwähnt werden, das ebenfalls schon seit alters Waldbesitzer in dieser Gegend war. Bereits vom 5. Nov. 1273 liegt ein lateinischer Schenkungsbrief vor, laut welchem der ältere und jüngere Swiger sowie die beiden Brüder Konrad u. Berthold von Gundelfingen diesem Kloster alles vermachten, was sie zu Heglinshofen an Liegenschaften besaßen. „Jus proprietarium quod habent in bonis et curiis Hezelinhofen“ heißt es wortwörtlich in der Urkunde (StiA. 232, 2). Genauer über diese Schenkung erfahren wir erst anlässlich einer Markbegehung im Jahre 1310, aus der hervorgeht, daß der Besitz des Klosters aus einem Hof bestand, zu dem drei Waldparzellen gehörten. Diese Waldstücke lagen längs der Straße, die von Heglinshofen nach Dietratsried führt, und waren jeweils durch Waldparzellen von einander getrennt, die zu dem Schloß Heglinshofen gehörten, das sich im Wechsel der Zeiten im Besitze der verschiedensten adeligen Familien befand. Daß ein derart parzellierter Besitz fortwährend Anlaß zu Reibereien mit den Nachbarn geben muß, liegt auf der Hand. Und tatsächlich zeugen auch dickleibige Streitakten von den vielen Prozessen, die das Kloster mit den jeweiligen Herrn von Heglinshofen zu führen hatte. Erst im Jahre 1766 tat man das, was in einem solchen Falle das einzig Vernünftige war und tauschte die einzelnen Parzellen gegeneinander aus. Baron von Schärpf, der damalige Herr von Heglinshofen, erhielt den nördlichen Waldbesitz, der unmittelbar beim Schlosse begann, und das Antonierkloster die südliche Hälfte. Seit ist dort überhaupt kein Wald mehr.

10. Die Waldungen bei Arlesried, Friedenhausen und Begehausen.

Von diesen drei nördlichsten zu einer Herrschaft vereinigten Ortschaften des Memminger Gebietes tritt „Abelsried“ im 12. Jahrhundert zum erstenmale in die Geschichte. Damals besaßen die Herren von Glitz das Patronatsrecht dieses Dorfes, die es Anfangs des 13. Jahrhunderts an die Ritter von Schellenberg verkauften. 1291 vergaben die Brüder Ulrich und Markward von Schellenberg dieses Recht an das Domstift zu Augsburg. Um das Jahr 1400 war die Ortschaft samt allen zugehörigen Marken an Feld und Wald im Besitze der Ritter von Rechberg auf Hohenrechberg. Diese Ritter verwandelten einen großen Teil ihrer ausgedehnten Liegenschaften in bares Geld, wovon eine Reihe von Kaufverträgen erzählen. So verkauften im Jahre 1465 die Brüder Jörg und Ber von Rechberg an den reichen Bürgermeister, Erhard Böhl in von Memmingen „den Weiler Ablungsried auf und bei dem Schlegelsperg gelegen, den Weiler Dankelsried an dem Schle-

^{*)} Das Untere Holz war wohl ein Stück des Frauen-Ghaus d. von Gohmannshofen, im Grabis nennt mans an den Albishofer Gemeindsteilen, od. der jetz. Gohmannshofer Ziegelei.

gelsperg gelegen, sambt Burgstall, Wenerstall, Waib und Hirtenstab umb 800 gute rhein. Guldin." (StiV. 55, 1.)

Zu jener Zeit wurde demnach der ganze bewaldete Höhenzug, der sich östlich von Arlesried über St. Johann und Dankelsried nach Süden erstreckt, Schlegelsberg genannt, während heute der Name auf die am südlichsten Ausläufer dieses Höhenrückens gelegene Ortschaft Schlegelsberg eingeschränkt ist. In dem Kaufvertrag sind zwar Waldungen nicht ausdrücklich genannt, doch daß diese ebenfalls mitverkauft wurden, geht daraus hervor, daß einige Jahre später Erhard Böhlin, der nunmehrige Herr von Arlesried, mit dem Gotteshaus Ottobeuren wegen der Holzmarken Streitigkeiten bekam. Um alle Zweifel zu beheben und fernerer Unstimmigkeiten vorzubeugen, wurden deshalb die Marken zwischen den Arlesrieder und Erkheimer Waldungen, welche letztere zu Ottobeuren gehörten, begangen und festgelegt. Im Jahre 1471 wurden diese Vermarkungen durch einen Vertrag zwischen Erhard Böhlin und dem Abt von Ottobeuren urkundlich bestätigt.

Von Frickenhausens Eigentumsverhältnissen liegen keine so frühen Nachrichten vor. Wir wissen nur, daß die Ortschaft bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts dem Hochstift Rempten gehörte und daß 1350 ein Ritter von Walbsee als Lehenträger des Stiftes das Dorf inne hatte. Im Jahre 1362 verkaufte Klara von Winterstetten, die Gemahlin des Ritters Heinrich von Walbsee, das Dorf Frickenhausen „samt allem Zubehör“ an Berthold von Königsegg, dessen Sohn Walter es 1392 an Benz Huit, einen Memminger Bürger, weiter veräußerte (Sonth. Geistl. I, 133). Dieser Huit besaß den größten Teil des Dorfes samt allen zugehörigen Wald- und Feldmarken, sowie der hohen und niederen Gerichtsbarkeit. Doch war der ganze Besitz immer noch Lehen des Hochstiftes Rempten; denn als Benz Huit ihn an den Memminger Bürger Hans Wermeister verkaufen wollte, mußte er zuerst die Genehmigung seines Lehenherren, des Abtes von Rempten, einholen, die ihm auch 1404 erteilt wurde. Die Erben dieses Hans Wermeister veräußerten dann 1460 alle ihre Liegenschaften und Rechte zu Frickenhausen an den alten Bürgermeister Erhard Böhlin zu Memmingen.

Böhlin, der über ein bedeutendes Vermögen verfügte, suchte einen Teil desselben, ganz nach Art unserer modernen Großkapitalisten, in Liegenschaften unterzubringen. Auf diese Weise erwarb er sich allmählich einen ansehnlichen Grundbesitz, der nach seinem Tode auf seinen einzigen Sohn Erhard überging. Diesem scheint aber die Verwaltung der zahlreichen Liegenschaften lästig geworden zu sein; denn 1520 verkaufte er der Stadt Memmingen den ganzen von seinem Vater übernommenen, wohl abgerundeten Güterbesitz um 12 000 fl. „den halben Teil in Gold, den anderen halbbesitz um 12 000 fl.“ zu bezahlen. Dem sehr ausführlich gehaltenen Kaufvertrag verdanken wir ein völlig klares Bild, was an Ortschaft, Wald und Flur zu der damaligen Herrschaft Frickenhausen gehörte. Es war dies das ganze Dorf Frickenhausen, das ganze Dorf Dankelsried, der Weiler Dankelsried und die Einöde Begehhausen mit hohen und niedrigen Gerichten und den gesondert aufgeführten Gütern und Gerechtigkeiten. In Waldungen insbesondere gehörten dazu: „6 unterschiedliche Bannhölzer“, die folgende Namen führten:

1. Oberwald, zwischen Arlesrieder Feldern und St. Johann einerseits und dem Tal der Vorderen Gutach andererseits gelegen. Dieses Waldstück wird begrenzt im Osten von den Waldungen des Spitals zu Mindelheim, auf allen anderen Seiten von den übrigen zu der Herrschaft Frickenhausen gehörigen Bannwäldern. Sein Zustand wird in dem Kaufvertrag wörtlich beschrieben: „Ist ein schöner Buchwald, zum größten theil altholz, zum kleineren theil ein schön jung Holz.“

2. Der Hinterlangwald. Er erstreckt sich von Arlesried nach Norden an der Hinteren Gutach und des „Bischofs von Augsburg Einöden zu Langen Jörgen“ (?), wo er an die Marken der Herrschaft Schöneck, die Lehen des Domstiftes Augsburg waren, grenzte. „Ist ein verwasen Holz, darunter ein Rau bei 2 Sauchert.“

3. Der Feuerbachwald (Fürbach), zwischen den Langwäldern und Arlesrieder Feldern gelegen. „Bei Wellmispurg, ist vor Jahren ein Aindödi gewesen und jetzt gen Arlesried gehörig.“⁹⁾

⁹⁾ Diese Einöde Wolmanns- oder Wellmannsberg kommt öfter vor. Die Stelle, an der sie lag, könnten vielleicht alte Leute von Arlesried noch wissen. Es muß etwa nordwestl. des Dorfes auf der Höhe zwischen dem Haslach- und Feuerbachthal gewesen sein. Ein Eitel Leutkircher zu Kettenbach verkaufte 1474 sein Gut zum Wellmispurg mitsamt Erlis und dem Manbuch an seinen Schwager Hans Funck, Bürger zu Memmingen.

„Dieß Holz ist gleich wol zum theil weitläuff, aber schön verwasen.“ Der Feuerbach ist ein kleiner Zufluß des Haselbachs, in den er oberhalb Dietershofen mündet.

4. Der Salharz-Wald, im Viereck zwischen Begehhausen, Inneberg, Dietershofen u. der Haslach, wohl am „Salisberg“, dessen Bestand jetzt noch „Herrenwäldle“ heißt. „Ist gar ein schön jung Holz, hat gleichwol darunter zwei tagwerck mad und Rau bei drey Saucharten.“

5. Der Eisenberg-Wald, zwischen Frickenhausen und Begehhausen, der heutzutage noch diesen Namen führt.

6. Der Bruchbüchel-Wald, der an dem ehemaligen Haslach-Weiler östlich Frickenhausen beginnt und sich bis zu den Arlesrieder Feldern hinauf erstreckt (StiV. 54, 5).

Ueber den Zustand der Waldungen und über die Besitzverhältnisse ist noch folgendes ausgeführt: „Solliche 6 Bannhölzer, so alles mit Buch und Aychen steet, haben ob die 900 Sauchart in irem begriff. Dazu haben die Flecken Abelsried, Frickenhausen und Begehhausen, jeder fleck insonderhait auch etlich gemaindholz, wie Snen dasselbig außgezeichnet ist, daraus Sñ sich nach der Herrschaft oder Irer Ambtleutt zimlicher maß wol behelfen mögen. Doch so sind Snen in Sren gmainden alle Verhassten Bäum auch all Aych und Thannen groß und klein bei Buß und straf verboten.“ Außer den genannten 6 Bannwaldungen, die der jeweiligen Herrschaft, also nunmehr der Stadt Memmingen unmittelbar unterstanden und in denen die Untertanen keinerlei Nuzungen vorzunehmen berechtigt waren, besaß also jede Ortschaft noch ein besonderes Gemeindholz, aus dem sie ihren Holzbedarf decken konnte.

Die Stadt Memmingen, sei es, daß sie sich in finanziellen Nöten befand, oder sich mit der Verwaltung dieses ausgebreiteten Besitzes nicht abmühen wollte, verkaufte bereits nach wenigen Jahren die eine Hälfte und 1547 die andere Hälfte der Herrschaft Frickenhausen an das Unterhospital.

Die jährlich fast durchwegs mit Eichen und Buchen bestockten Waldungen besaßen schon damals einen ansehnlichen Wert, da diese beiden begehrten Holzarten um jene Zeit im Memminger Gebiet immer seltener zu werden begannen, und das war wohl die Hauptursache, daß sich das Spital gerade die Pflegeunterhaltung dieser Bestände besonders angelegen sein ließ. So wurden 1604 auf Befehl der Herren Spitalpfleger sämtliche Waldungen der Herrschaft genauestens vermessen und diese Vermessung ergab für den Oberwald 61¼ Sauchert, für den Hinterlangwald 43¾ Sauchert, für den Feuerbach-Wald 26 Sauchert, für den Salharzwald 216¼ Sauchert, für den Eisenberg-Wald 135¾ Sauchert und für den Bruchbüchel-Wald 181¼ Sauchert, insgesamt also 891¼ Sauchert, die so ziemlich mit den obigen 900 Sauchert übereinstimmen.

Nur einmal, im Jahre 1605, scheint sich das Spital mit dem Gedanken getragen zu haben, die Herrschaft zu verkaufen. Damals schwebten nämlich Verhandlungen mit einem gewissen Hans Friedrich Schertlin über den Verkauf der Herrschaft, die deshalb von Interesse sind, weil sie Aufschluß über die beträchtlichen Wertsteigerungen ergeben, welche das Besitztum innerhalb 85 Jahren erfahren hat. Während Erhard Böhlin die gesamte Herrschaft, also Frickenhausen, Arlesried und Begehhausen mit aller Zubehör, seinerzeit um 12 000 fl. an die Stadt Memmingen verkaufte, schätzte man jetzt nicht weniger als 118 000 fl., wäre aber geneigt gewesen bis auf etwa 90 000 herunterzugehen. Schertlin wollte aber nicht mehr als 70 000 bieten und so kam der Kauf nicht zustande. „Gott sei Lob, daß diese Kaufhandlung sich entzogen und nichts darauf worden.“ Gott wolle es ferner bei gemeiner Statt und dem Spital grädig erhalten — Amen.“ So schreibt ein Schreiber am Schlusse auf den dickleibigen Kaufakt. Dieser fromme Wunsch des Schreibers sollte sich auch erfüllen; denn das Spital blieb bis zur Säkularisation in unge störtem Besitz der Herrschaft und seiner schönen Waldungen.

11. Nachträge.

Zu dem bisher über unsere Wälder Beigebrachten haben sich schon während des Druckes verschiedene Ergänzungen ergeben, die gleich hier angefügt werden sollen. Es ist klar, daß auch damit der Stoff bei weitem noch nicht erschöpft ist und daß sich immer wieder Neues dazu finden wird.

Da ist der zwischen Volktratshofen und Bronnen gelegene, fast kreisrunde, jetzt unter verschiedene Eigentümer aus Bronnen, Volktratshofen, Priemen, Bugach und Bugheim verteilte Lannschoren. Er gehörte ursprünglich zu Bronnen. Dieser Weiler war einst Pfarrdorf mit eigener Kirche und gehörte in der Hauptsache dem Edlen Angold von Ronburg, der 1283 seinen dortigen Besitz vertauschte mit dem des Konvents der Elisabetherinnen in Hagenhofen; diese gewannen zwei Jahre darnach noch weitere Güter in Bronnen hinzu, die sie von den Grafen von

Landau zu Lehen nahmen. Anfangs des 13. Jahrh. haben sie sogar das Pfarrbesetzungsrecht, das sie, wie der Bischof von Augsburg 1307 sagt, schon seit alters (ex antiquo) inne haben. 1306 bestätigte ihnen der Graf von Landau, daß er ihnen „das Gut ze Brunnen und was dazu gehört an Holz, Feld, Wiesen usw. zu eigen gegeben“. (Sonth. Geistl. I, 102.) 1390 wird Bronnen und seine Kirche im Städtekrieg von den Memmingern zerstört. Da die Kirche nicht mehr aufgebaut wurde, hat man 1432 den Weiler nach Volkstratschafen eingepfarrt. Als sich 1529 das Elisabethenkloster auflöste, wurde dessen Besitz, darunter „das Holz der Thanschoren mit Boden und Holz, Grund und Grat“ dem Unterhospital überlassen. (SttA. 9, 9.) Und als 1816 die Verschuldung des Unterhospitals geregelt werden sollte, wurde der Wert des Tannschorens vom Ottobereurer Forstamt auf 5900 fl. geschätzt. Daraufhin ist er anscheinend an Privatpersonen veräußert worden.

Ferner liegt im Stiftungsarchiv (218, 3) ein Bericht des Pflamtsaktuars Lic. Gottlieb vom Ehrhart über den Waldbesitz der Pfarrhofspflege vom Jahre 1804. Danach besaß diese Pflege damals an Wald

110 Sauch, im Hurren zwischen des Unterhospitals und der kronburgischen Waldung;

22 $\frac{3}{8}$ Sauch, im Stadtweiherholz an der unterhosp. Waldung;

5 Sauch, Anteil am Schloßwald bei Heglinshofen;

4 Sauch, an der alten Landstraße nach Woringen, das sog. Schädle, samt dem dazu gehörigen, 1766 durch Tausch erworbenen Strich Holzboden;

5 Sauch, im Steinheimer Rotreiß einen Anteil, der zum Hofgut der Pflege in Steinheim gehört.

Das ergibt 146 $\frac{5}{8}$ Sauch, Waldboden mit rd. 170 Klafter Holz-ertrag. Diese wurden meist als Dienst- und Besoldungsholz abgegeben mit einem durchschnittlichen Anschlagswert von 900 fl. Der Betrieb war also auch hier so mangelhaft und verschwenderisch, daß nichts herausgewirtschaftet wurde. Verbrannte doch in den 70er Jahren des 18. Jahrh. das Unterhospital allein in seinen Räumen jährlich 500 Klafter. Dieses besaß 1812 noch 3354 Sauch, Waldung. Davon wurden in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zur Tilgung der Schulden etwa zwei Drittel abgestoßen; der Rest ist jetzt noch Stiftungseigentum und lieferte z. B. 1868 einen Ertrag von 16 000 fl.

12. Das Harzen.

Das „Harzen“ oder „Pecheln“¹⁰⁾ war im allgemeinen in den Memminger Waldungen nicht verboten. Doch wurde schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Berechtigung in einem bestimmten Bezirk Harz zu scharren, nur gewissen Leuten erteilt, welche die Gewinnung des Harzes zeitlebens gewerbsmäßig betrieben. In der Regel ging dann das Gewerbe und das Recht vom Vater auf den Sohn über, sodaß sich im Laufe der Zeit bestimmte Harzscharerfamilien ausbildeten. Die „Pecheler“ erhielten von der Herrschaft eine besiegelte Urkunde ausgehändigt, die man „Bestandsbrief“ oder „Bergünstigungsbrief“ nannte und die sie bei Ausübung ihres Gewerbes stets bei sich tragen mußten. In diesen Bestandsbriefen waren alle Bedingungen und Einschränkungen angeführt, unter denen das Harzscharren gestattet wurde. Dieselben lauteten überall so ziemlich gleich und darum sei als Beispiel ein im Jahre 1598 vom Hofmeister des Unterhospitals ausgestellter Bestandsbrief angeführt. Nach demselben durften die Harzer nur rauhaftige oder mißgeformte Tannen anbohren, die weder zu Sägbäumen noch als Bauholz zu verwenden wären, „doch sollen sie des Bauholzes und der Seegthannen zu jeden zeiten gar und gänzlich verschonen.“ Jungholz, wie überhaupt alle Stämme, die noch nicht mindestens 1 $\frac{1}{2}$ Werkshuh Durchmesser besaßen, mußten auf alle Fälle geschont werden. Je nach der Stärke eines Baumes durften zwei oder höchstens drei „Lehen“¹¹⁾ gemacht werden. Alte, bereits vor mehreren Jahren gemachte „Lehen“ durften aber auf keinen Fall erweitert oder verlängert werden. Ferner war es verboten das Harz mit scharfen Instrumenten vom Baume zu entfernen und daselbe all-

¹⁰⁾ Wer das berufsmäßig ausübte, war ein „Harzer“ oder „Pechler, Pichler“. Davon der Name des Ortes Pechlarn, dem der Rüdiger des Nibelungenlieds entstammte.

¹¹⁾ Das sind eigentlich Baumwunden (vgl. ver-lehen).

zugenau abzukrazen. Wenn „saubere Thannen“. d. h. solche, die zu Bauholz tauglich sind, von selbst Harz abgaben, dann war es erlaubt, daselbe abzunehmen. In gleicher Weise war das Harzen an Nugholzstämmen dann nicht verwehrt, wenn dieselben noch in diesem oder doch im darauffolgenden Jahre abgetrieben wurden. Die Pecheler waren ferner angewiesen, keine fremden Harzer in den spitalischen Waldungen zu dulden und befugt, „wo sie immer einen oder den andern darinnen antreffen würden, denselben ab- und hinwegzutreiben.“ Sobald sich aber Beschädigungen an geharzten Bäumen zeigten würden, sollte die Genehmigung von der Herrschaft jederzeit zurückgezogen werden können.

Als Entgelt mußten die Harzer in der Regel eine einmalige Geldsumme, die zwischen 15 und 30 fl. schwankte, sowie einen jährlichen „Pechzins“ erlegen. So hatten z. B. die Pecheler in den Eisenburger Waldungen dem Spital jährlich 125 Pfund geläutertes Harz abzuliefern und waren außerdem verpflichtet, wenn das Spital mehr benötigte, jedes weitere Pfund für 6 Pfennige abzugeben. Die Harzer im Lauberwald brauchten zwar keine Naturalabgabe zu leisten, hatten dagegen der Kapellenpflege für jeden Zentner Pech 1 fl. zu entrichten. Das gewonnene Harz mußte in Gegenwart des Ammanns und Holzwarts von Lauben ausgesotten, gemogen und das Gewicht an das Pflameamt gemeldet werden.

Trotz der zur Schonung des Waldes erlassenen Vorschriften scheinen sich aber die Harzer nur wenig an diese gehalten zu haben; denn es häufen sich die Klagen der Holzwarde, die von den schweren Schädigungen, welche den Wäldern durch das rücksichtslose Harzscharren zugefügt wurde, berichten. So schreibt der Oberholzwart des Lauber Waldes im Jahre 1654 an das Pflameamt der Dreikönigskapelle: „Obwohl das Pecheln der Herrschaft einigen nutzen von denen Pechelern eingetragen, so hat sich aber in denen Waldungen augenscheinlich erwiesen, wie das Lätzen der Thannen die Stämme allgemächlich verderbet und die Wälder verringert. Es haben die Pecheler neben dem Lätzen an jedem Stamm die Nessel über eines Mannes hoch abgehauen, dadurch jedem Baum die Aern geöffnet und die Lebenskräfte zum Wachsthum abgezapfet; denn sobald ein Holz in der Jugend von unten abgeschnitten und zugleich geläzt wird, so entziehet man dem Gipfel allen Saft, daß es also dann einen knotigen und mit Harz belauenen unartigen Stamm gibt und [dieser] dahero zu Brettern und anderm Bauholz untaugbar gemacht wird.“

Auf diesen Bericht hin haben die Pfleger der Dreikönigskapelle das Harzen im Lauber Wald vollständig verboten und alle diesbezüglichen Bergünstigungen zurückgenommen. Erst zwei Jahrzehnte später wurde daselbe wieder gestattet mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß fürderhin überhaupt nur mehr in den hiebsreifen Beständen geharzt werden dürfe.

13. Die Holzversorgung der Bauern.

Was die Holzversorgung der Bauern anlangt, so lassen sich in dem Memminger Gebiet dreierlei Fälle der Handhabung unterscheiden.

1. Besaß die Ortschaft keinen eigenen Gemeindewald, so wurde der gesamte Brenn- und Bauholzbedarf der Bauern aus den herrschaftlichen Bannwaldungen gedeckt. Das geschah entweder in der Weise, daß jährlich oder periodisch ein Teil des herrschaftlichen Waldes, der mit hiebsreifem Holz bestockt war, den Bauern zur Nutzung angewiesen wurde oder daß ein ganzer Wald verkauft wurde mit der Bedingung, daß derselbe innerhalb einer bestimmten Zeit abgetrieben werden müsse und der Boden dann wieder der Herrschaft zufallen solle.

2. Die Ortschaft besaß einen eigenen Gemeindewald, der von dem herrschaftlichen Bannwald abgetrennt und den Bauern zur dauernden Nutznießung überlassen wurde. Aus demselben mußte die Gemeinde in der Regel nur ihren laufenden Brennholzbedarf decken, während das Bauholz und die Sägbäume aus den herrschaftlichen Waldungen gegen Bezahlung geliefert wurden.

3. Die Ortschaft besaß einen Gemeindewald, der unter die Bauern nach Maßgabe ihres Grundbesitzes aufgeteilt war und aus dem diese ebenfalls nur ihren Brennholzbedarf oder auch nur einen Teil desselben decken mußten.

(Schluß folgt.)



August 1930

16. Jahrgang: Nr. 3

Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen des Memminger Altertumsvereins
Druck der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen e. G. m. b. H.

Inhalt: Dr. Hans Eschenlohr: Von ehemaligen Memminger Wäldern. (Schluß). — Ein altes Weistum von Berg und Hart. Von M. — Aus Arbeiten zur Geschichte von Stadt u. Landschaft: I. J. Miedel, Führer durch Memmingen. 3. Auflage. — Museumszuwachs.

Von ehemaligen Memminger Wäldern

Von Dr. Hans Eschenlohr.

(Schluß.)

In keinem dieser drei Fälle war es jedoch den Bauern, auch wenn sie einen eigenen Gemeinewald besaßen, gestattet, darin beliebig viel Holz zu fällen. Es war vielmehr für die einzelnen Ortschaften genau bestimmt, welche Menge „Hausholz“ jedem Bauern jährlich zustehen sollte. Auch die Schläge wurden jeweils von den Holzwarten angewiesen und durch das Los auf die einzelnen Bauern verteilt. So geht aus einem Verzeichnis des Unterhospitals aus dem Jahre 1476 hervor, daß zu Steinheim jeder ganze Bauer 15 Klafter, jeder halbe Bauer und jeder Söldner 8 Klafter und zu Dickenreishausen jeder ganze Bauer 14 Klafter, jeder halbe Bauer 10 Kl. und jeder Söldner 8 Kl. Brennholz angewiesen erhielt. Der Wirt zu Steinheim bekam sogar 19 Kl. und die Bader in beiden Ortschaften durften so viel Holz schlagen als sie brauchten. Aus dieser mehr als reichlichen Zuteilung ist ersichtlich, daß damals von einem Holz m a n g e l keine Rede war. Wenn wir aber damit ein Verzeichnis aus dem Jahre 1749 über die Anweisung des „ordinari Hausholz“ für die Gemeinde Lauben vergleichen, dann können wir bereits eine merkliche Herabsetzung der obigen Sätze feststellen. In diesem Jahre erhielt jeder ganze Bauer zu Lauben nur 9 Kl., jeder halbe und jeder Söldner 4 Kl. zugewiesen.

Im Jahre 1773 wurden, da man stets eine Holznot befürchtete, die Rationen abermals gekürzt und es erhielt jeder ganze Bauer nur noch 6, jeder halbe 4 und jeder Söldner 3 Klafter Brennholz; ja in manchen Ortschaften, wie in Dickenreishausen, wo sich die Waldungen in besonders schlechtem Zustand befanden, wurde sogar „winddürres Holz“ als Hausholz verabreicht. Um die Bauern zur Sparfamekeit im Verbrauch von Zaunholz, das sie zum Schutze ihrer Felder gegen das Wild und Weidvieh benötigen und mit dem sie „gar mucherlich umgingen“, anzuhalten, wurde auf Betreiben Schwegelins im Jahre 1572 angeordnet, daß sich die Gemeinden damit aus ihren eigenen Waldungen versehen mußten und von der Herrschaft für diese Zwecke kein Holz mehr abgegeben werde. Außerdem befahl der Hofmeister, daß künftig bei der Errichtung von Zäunen nicht mehr, wie bisher üblich war, eine Stange auf die andere gelegt, sondern die Stangen in Zwischenräumen über einander angebracht werden sollten. Dadurch würden sie auch leichter trocknen und nicht so rasch verfaulen. Neue Zäune durften bei einer Strafe von 3 fl. höchstens 6 Stangen über einander besitzen, während bislang 12 und mehr dazu verwendet worden waren. Auch die Anlage von natürlichen Hecken wurde den Bauern angelegentlich empfohlen.

Die Holzanzweisungen erfolgten ursprünglich nur einmal im Jahre im April und wurden „Frühlingsverrichtungen“ genannt; später zweimal, im Oktober und April. Vor der im Herbst erfolgenden Anweisung mußten die Bauern ihren Bedarf an Bauholz, das sie zur Ausbesserung ihrer Häuser und Stallungen sowie für etwaige Neubauten benötigten, anmelden. Dabei mußte jede Gemeinde ein Verzeichnis, das sogenannte „Holzbegehren“, einreichen, das die Namen der einzelnen Bauern und ihren Bedarf an Bauholz, ausgeschieden nach Holzart und Verwendungszweck, zu enthalten hatte. Ein solches Holzbegehren lautete z. B. folgendermaßen:

Sörg Wall, Schmid:
2 Thannen zu 2 Scheerbäumen,

2 Buchen für sich und seinen Sohn zu Tränktrögen,
1 Fuder Stangen.

Hans Honold:

1 Buch zu einer Bronnensaul,
1 Aich zu einem Bronnengeschild,
10 Seegbäum das Haus zu bessern.

Diese Holzforderungen wurden dann von den Holzwarten begutachtet und dem Magistrat bezw., wenn es sich um Stiftungswaldungen handelte, den Herrn Pflegern zur Genehmigung vorgelegt.

Schon seit Beginn des 14. Jahrhunderts war es den Bauern ferner strenge untersagt, auf eigene Faust Holz zu fällen. Auch das ihnen zustehende Hausholz durfte erst geschlagen werden, wenn es von den Holzwarten im Walde angewiesen worden war. Das Brennholz mußte sorgfältig auf Klafter gelegt und das Reisig auf Büschel gebunden werden; das Holz durfte nicht eher heimgeführt werden, bis die Schläge und Klafter von den Holzwarten kontrolliert waren. Der Verkauf von Hausholz war unter allen Umständen verboten und wurde bereits 1570 mit 4 fl. für das Klafter bestraft, wovon die Hälfte der Anzeiger erhielt, dem im übrigen vollständige Verschwiegenheit zugesichert wurde. „In allen Dörfern darf keiner nicht verkaufen, derten auch Ir Anzahl Holz nit heimbringen, bis es von der Herrschaft weg beschittiget wiert, ob In die Klafter nit größer weder das maß ist, vnnb darzu nit mer, weder Ir Anzahl gemacht haben.“

Die Holzwarte waren angewiesen, alle Klafter, die zu groß oder sonst unrichtig gesetzt waren, unnachsichtlich umzustößen und die betreffenden Bauern zur Anzeige zu bringen. Für ein Uebermaß von $\frac{1}{2}$ Klafter mußten 30 Kreuzer und für ein solches von $\frac{1}{4}$ Klafter 1 fl. Strafe bezahlt werden. Um die Holzwarte in ihrem Diensteifer zu bestärken, erhielten sie von jeder Strafe den vierten Teil als Belohnung.

Die gebührend Hausholzmenge wurde den Bauern in der Regel unentgeltlich verabfolgt; nur in Woringen mußte für die Hälfte des zustehenden Hausholzes eine geringe „Stockmiete“ von 9, später 12 Kr. für das Klafter entrichtet werden, während die andere Hälfte ebenfalls gebührenfrei war. Was über die Gebühr verlangt wurde, die sogenannten „Zahlklafter“, mußte dagegen bezahlt werden. 1551 wurden im Lauber Wald für ein Waldklafter Buchenholz 26 Schillinge und für ein Waldklafter Tannenholz 20 Schillinge gerechnet. 1619 kostete im gleichen Wald ein Klafter Buchenholz auf dem Stock 40 Kreuzer und Tannenholz 30 Kr. Im Jahre 1623 wurden bereits 1 fl. bezw. 36 Kreuzer bezahlt und im Jahre 1737 mußte man froh sein, wenn man ein Klafter Buchenholz um 6 fl. bekam, da diese Holzart immer seltener zu werden begann. In einem Befehl des Unterhospitals an die Gemeinden Arlesried, Frickenhausen und Begenhausen, die ursprünglich ihren gesamten Bedarf in Buchenholz angewiesen erhielten, heißt es deshalb im gleichen Jahre: „Den Ehrbaren Gemeinden ist hiemit anzuzeigen, diereil das Buchenholz immer seltener wird und statt desselben in den Gehauen meist Thannenholz nachkommt, man sich von Herrschaftswegen gemüßigt siehet, um die gänzliche Ausrottung des Buchenholzes zu verhüten, den Unterthanen das Drittel an dem Buchenholz abzuberechen und mit Thannen zu ersetzen, die Buchenzahlklafter aber [soll] ganz abgethan seyn und hiemit wird bey der bevorstehenden Frühlingsanweisung der Anfang gemacht werden.“

Für das Buchenholz mußten die Bauern von jeher eine Stockmiete bezahlen, die je nach Holzart und Durchmesser verschieden

hoch war. So wurden im Jahre 1690 für einen Sägbaum 45 Rr., für „ein kleiner Holz zu Rigel und Raven“ 25 Rr. und für eine Eiche „zu einem Geshwell“ 2 fl. verlangt. Die Holzmarke hatten sich bei der alljährlich im Herbst abzuhaltenden „Raminschau“ zu überzeugen, ob das im verfloßenen Jahr geforderte Bauholz auch zu dem angegebenen Zweck verwendet wurde und ob die neue Holzforderung gerechtfertigt sei. Als die Gemeinde Lauben im Jahre 1622 in ihrem Holzbegehren 70 Sägäume verlangte, schrieb die Kapellenpflege an den dortigen Holzmarkt: „Sehn zu viel in einem Jar und kann inskünftige nicht mehr paßiert werden; deshalb über ein Jar bey dem Umgang der Caminschau zu visitieren ist, ob die Unterthanen solche zum Haußgebrauch nach dem Vorgeben angewandt han.“

14. Die waldbaulichen und betriebstechnischen Maßnahmen.

Von der zweiten Hälfte des Mittelalters ab bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren die Jagd, die Waldweide und die gewaltige Holzverschwendung durch die Bauern die drei schlimmsten Feinde des Waldes. Nun spielte ja in dem Memminger Gebiet die Jagd nicht jene hervorragende Rolle, die ihr sonst in den Wildbannbezirken der Landes- und Grundherrschaften beigemessen wurde. Dies lag wohl in der Hauptsache daran, daß wir es hier mit einem der wenigen im deutschen Lande vorhandenen sogenannten „freien Büschgebiete“ zu tun haben, in denen der Wildstand an sich nicht so gepflegt und gehegt wurde, wie in den eingeforsteten Waldungen, und wo er auch nie eine solche Höhe erreichen konnte, da jeder ehrfame Memminger Bürger, ursprünglich sogar jeder Bauer, schießen konnte, was er wollte, sofern er sich nur im Besitze eines Jagdscheines befand. Um so schlimmer waren aber die Schädigungen, die dem Walde durch unsachgemäße Ausübung der Weide sowie durch den Unverstand und die oft sinnlose Holzvernichtung der Bauern zugefügt wurden.

Zwar fehlte es nicht an obrigkeitlichen Erlassen, die schon seit dem 13. Jahrhundert besonders auf die Schonung des jungen Anflugs hinwiesen, aber diese vermochten ebensowenig wie die Androhungen von Geld- und peinlichen Strafen diesen Mißständen wirksam entgegenzutreten.

Da erstand um die Mitte des 16. Jahrhunderts, ungefähr um die gleiche Zeit, da die ersten Forstordnungen auftauchten, der Stadt Memmingen ein Mann, der von tiefer Liebe zum heimatischen Wald erfüllt sich den Kampf gegen dessen Mißhandlung zur Lebensaufgabe gesetzt hatte. Es war dies Michael Schwegelin, der von 1540 bis 1583 das Amt eines Hofmeisters an dem Unterhospital zu Memmingen bekleidete. Dieser Schwegelin scheint schon von Jugend auf am liebsten im Walde umhergestreift zu sein, und da er ein offenes Auge und einen praktischen Sinn besaß, so blieben ihm die mannigfachen Mißstände der damaligen Forstwirtschaft, soweit man überhaupt zu dieser Zeit von einer solchen sprechen kann, nicht verborgen, und er sah auch klar die Mittel, wie man ihnen wirksam begegnen konnte. Seine Stellung als Hofmeister benutzte er zunächst dazu Ordnung in den beträchtlichen Waldbesitz des Spitals zu bringen. Dabei war er sich wohlbewußt, daß er manch harten Strauß mit der Bauernschaft zu bestehen haben werde, die nur schwer von altüberkommenen Gebräuchen abzubringen ist. Doch scheute er bei der Durchführung seiner Maßnahmen keineswegs vor dem Haß der Bauern zurück, deren bittere Feindschaft, wie er selbst in seinen verschiedenen Berichten zugibt, er sich zugezogen hatte. Andererseits sah aber Schwegelin sehr wohl ein, daß es mit Verboten und Erlassen allein nicht getan sei, er ging vielmehr von der richtigen Anschauung aus, man müsse in den Bauern das Verständnis dafür wecken, daß der Schutz und die Erhaltung der Waldungen auch in ihrem und ihrer Kinder eigenen Nutzen gelegen sei. Um dies zu erreichen, scheute Schwegelin keine Mühe; er stieg selbst in den Sattel, ritt von Dorf zu Dorf, von Hof zu Hof und hielt Vorträge an „Ammann und die geschworene Vier“ der Gemeinden, in denen er ihnen die einfachsten waldbaulichen Maßnahmen erklärte und ihnen verständlich zu machen suchte, wie bedeutungsvoll die Erhaltung der Waldungen in volkswirtschaftlicher Hinsicht sei. Da, er nahm sie sogar mit hinaus in die Wälder und führte ihnen an Beispielen vor Augen, wie nachteilig die bisherige Behandlung dem Walde gewesen sei und daß der Wald genau so einer Pflege bedürfe, wie ihre Aecker und Wiesen. In diesem Eifer ließ sich der Hofmeister auch durch die vielen Hindernisse, die ihm Bosheit und Unverstand in den Weg legten so wenig wie durch den versteckten Widerstand der Bauern gegen diese Neuerungen beirren.

Wie jede moderne Forsteinrichtung, so begann auch Schwegelin seine Tätigkeit zuerst mit einer genauen Feststellung und Vermarkung der Grenzen sämtlicher spitalischen Waldungen. Dabei schied

er die Gemeindewälder streng von den herrschaftlichen Bannhölzern, in denen die Bauern außer der Waldweide keinerlei Nutzungen vornehmen durften. Doch war „Gemeindewald“ nicht in dem Sinne zu verstehen, daß derselbe freies, uneingeschränktes Eigentum der betreffenden Ortschaft gewesen wäre; es war dies vielmehr ein abgegrenztes Waldstück, das zwar ebenfalls der Herrschaft gehörte, in dem aber die Bauern ihren laufenden Holzbedarf decken konnten. Diese reinliche Scheidung war um so nötiger, da es die Bauern bisher mit den Grenzen sehr wenig genau genommen hatten und so wenigstens die Bannwaldungen einigermaßen vor ihrer Holzart geschützt waren. Des weiteren verbot Schwegelin, daß Jungholz gefällt und daß das grüne Reifig von Nadelhölzern geschnitten werde. Er zeigte den Bauern, daß dieses Schneiden der Äste zwar dem Laubholz nicht schade, dem Nadelholz dagegen sehr nachteilig sei „nämlich man das Ehenholz schnaitet, so rint im die gefeste, das Besch, aus, das es nit mehr wart oder zum theil gar absteet. Mit dem Laubholz hat es die gestalt, man man unden aufschnaitet, so wart es in die Höhe und wellen die Delt zu; Aufgenommen das Bürkholz, man man dasselbig im Merzen schnait, so lauft im die gefeste auch aus und verdirbt, man mans aber nach dem Merzen schnait, so schad es im nit, wie anderm Laubholz.“ Den Bedarf an Reifig könnten die Bauern leicht dadurch decken, wenn sie die bei der Fällung des Hausholzes anfallenden Äste sammeln und in Wellen binden würden, die sie bequem nach Hause transportieren könnten. Bisher hatten die Bauern das Reifig entweder im Walde verbrannt oder auf den Schlägen liegen gelassen, was ihnen ebenfalls künftighin verboten wurde. Bis zum „Sant Gallentag“ mußte jeder bei einer Strafe von 10 fl., die unnachsichtlich eingetrieben wurde, seinen Schlag vollständig von Ästen gereinigt, alles Brennholz auf Klafter gesetzt und alles Reifig auf Büschel gebunden haben. Die Bauern versuchten durch allerlei Einwände, diesen ihnen unangenehmen Befehl rückgängig zu machen, und führten, was ihren landwirtschaftlichen Kenntnissen alle Ehre macht, vor allem die Bedeutung des Reifigs für die Bodenbindung ins Gesicht: „Es wer ain vn-nötthig oder vnnutzlich Ding, das mans sauber aufmachen soll, daß Reijß thung den Boden, das es dester belter Holz hernach geb.“ Schwegelin gab ihnen jedoch als beschlagener Forstmann die richtige Antwort: „Wa daß Reijß liegt, und schon ain Holzsam dahin felt, so kann er nit zu Boden vor dem Reijß, und so der Holzsam schon zum Boden vorkommen ist, ehe und daß Reijß gefelt worden und hat den Boden schon angenommen, so erslicket er under dem Reijß, sonderlich under dem Ehenin Reijß, ehe und das Reijß gar verrott.“ Ja der tüchtige Hofmeister erkannte sogar schon die hohe Bedeutung der Bodengare für die natürliche Verjüngung. Er suchte den Bauern verständlich zu machen, wie wichtig die baldige Beseitigung des Reifigs und die Säuberung des Schlages für die Ansamung sei. Wenn nämlich der Same den Boden nicht sofort annehmen könne, dann würde infolge der bald einsetzenden Verunkrautung die Verjüngung immer schwieriger und werde schließlich, wenn sich erst einmal ein dichter Grasüberzug gebildet habe, überhaupt unmöglich: „man dann der Boden zum Wasen worden, so kann der Saum nit vol mehr zum Ertrierich komen; wa man aber das Reijß sauber aufmacht, daß der Saum zum Boden kan, ehe und der Boden zum Wasen wiert, so wiert in drey oder vier Jahren das Jungholz gar zu dick.“

Wenn der Grasüberzug bereits derart dicht geworden sei, daß selbst der Birkenamen, der alle Jahr gerät, nicht mehr angenommen würde, dann wäre es am besten, wenn man eine solche Fläche ein paar Jahre lang landwirtschaftlich benützen würde: „man medt den Boden den Armen gesellen auf etlich Jar leihen (leihen)“. Also man soll ihn armen Leuten leihweise zur Verfügung stellen. Durch das Pflügen würde der Boden gelockert und für den Samen wieder aufnahmefähig gemacht und wenn man dann in einem guten Mastjahre Bucheln sammelt und ausstößt und die Saat durch Einzäunen vor dem Wild und Weidevieh schützt, dann könnte selbst aus einer völlig vergrasteten Fläche wieder ein schöner Wald werden: „man dan der Boden behawen wiert das der silz vnd was verwesen wär, wie ein Aecker, so nem der Boden den Holzamen wider an. Das müest geschehen, man ain Aecker geriet, so künnde man die Buechele klaben, daß man den Boden besatten (mücht), so müest es dan gehapet werden wie ain anderer Ran.“¹²⁾

Als beste Umtriebszeit für Laubhölzer empfiehlt Schwegelin, sofern man nur Bannholz erziehen wolle, 12 oder höchstens 15

¹²⁾ Ran, eigentlich Ghäu, Gehäu, ist der abgeräumte Holzschlag. Das erklärt Schwegelin selbst, wenn er sagt: ein Ran machen das ist Holz abtreiben. Ein Ran haben (für heien = hegen, vgl. Holzheuen) = Holzmark, Holzheger) heißt eine abgegeschlagene Stelle pflügen, schonen, indem man das Vieh nicht hineintreibt.

Jahre. Am geeignetsten für den Abtrieb seien die Monate September, Oktober und November, „daß es keck (lebendig) bleibt und bald hernach mer wachse“.

Auch das Klengen der Zapfen (klengen = klingen machen, durch Wärme sprengen) war dem tüchtigen Hofmeister nicht unbekannt und er hielt seine Holzwarde an im Winter fleißig Zapfen zu sammeln, um Samen für die Aufforstung leerer Flächen zu gewinnen: „So solten thännin Saumen sammeln, zu dem Ende die Bürgel zur rechten Zeit abbrechen, in trockenen Orthen, in eigenen dazu gemachten Kästen mit hölzernen, aufrecht stehenden Gittern verwahren“. Die Ausfaat solle im April und Mai erfolgen, nicht ohne daß der Boden zuvor gründlich aufgehackt und für den Samen aufnahmefähig gemacht worden sei.

Auch über die zweckmäßigsten Verjüngungsmethoden und über die beste Hiebführung gab Schwegelin genaue Anweisung hinaus. Er empfiehlt vor allem schmale Saumkahlschläge, die aber nur so breit gemacht werden dürfen, daß sich noch die ganze Fläche besamen könne. Dabei müsse man gegen Osten wirtschaften, „das der Seheluft den Samen darein geben kind“. Wo dies nicht möglich wäre, weil im Osten kein Bestand vorgelagert sei und der Wald entweder an landwirtschaftlich benutztes Gelände oder an ein Gewässer grenze, da müsse man von Norden nach Süden wirtschaften „von wegen des Obern Lufts vom Mittag her.“¹²⁾ Auch das Schirmschlagverfahren hält Schwegelin für sehr geeignet, doch müßten dabei die richtigen „Samen stammen“ ausgesucht werden, die zu entfernen seien, sobald unter ihnen die Verjüngung angekommen wäre. Die rechtzeitige Fällung der Schirmständer sei jedoch von hoher Bedeutung, da sich sonst das Kronendach wieder schließen und keinen Jungwuchs unter sich aufkommen lassen würde. Die Folge solcher Veräumnisse wären dann so häßliche Waldbilder, wie sie zur Zeit in dem gemeinen und Herrenholz am Eisenberg (Günztal) zu sehen seien. „Da haben vor Saren die (Frickenhäuser) Hafner das best Holz hinweg geschüttet und haben die großen und rauchen Schaurbuchen (= Sturm- oder Wetterbuchen) steen lassen, daß welcher den Eisenberg ansicht, es sei von Lauben hüßlibert, der vermaint, es sey ain schöner Buochwald. Es standen aber die Buochen zehen oder zwainzig Schritt von ainander vnd noch weiter vnd Raichen mit den Nesten oben zusammen. Es seind etlich Schaurbuchen darunter, daß aine zehen oder zwölf Klaster scheitler gibt. Darunder wachst gar vil Jungholz, daß ombgefallen vnd zum theil erfaulet. Es wachst auf under der Schaurbuchen biß an die Nest hinauf, dann steet es ab und verdierbt und ertrinkt under dem Traff. Darnach wachst ain anders auf, dem geschicht wie dem ersten.“

Wo aber infolge Windwurfs oder Insektenschäden große Flächen auf einmal kahl abgetrieben werden müßten und insolge dessen eine natürliche Verjüngung ausgeschlossen sei, da müsse zur Saat gegriffen werden. Und zwar sei es zweckmäßig, stets die Holzart zu säen, die zuvor auf der Fläche gestockt habe, vorausgesetzt, daß ihr der Stand zuzugewandt sei. Wenn aber diese Holzart in der Jugend frostempfindlich oder der Boden schon ziemlich verunkrautet sei, dann solle man zuerst Birken säen, da es keinen Holzsaamen gäbe, der lieber vom Boden angenommen würde, als der Birkenamen. Außerdem sei die Birke sehr raschwüchsig und gäbe bald Brennholz. Man könne dann nach einigen Jahren die eigentliche Wirtschaftsholzart ansäen und wenn dieselbe unter dem Schutz des Birkenbestandes hochgekommen sei, sollten die Birken entfernt werden. „Man soll ain strich fürhanden nemen und maß in dem strich noch von stehendem Holz gebliben war, das soll man hinweg scheitlen, daß das Jungholz kind wachsen; und man es aufkumpt, so soll man ain andern strich fürhanden nemen“.

Diese für die damalige Zeit geradezu erstaunlichen waldbaulichen Kenntnisse, die Schwegelin allerdings mit wenig Erfolg auf die spitalischen Bauern zu übertragen versuchte, fasste er in einer Denkschrift zusammen, welche er im Jahre 1570 den Herrn Spitalpflegern überreichte. „Welcher das wasser nit getruncken, der weiß nit den Geschmach, künstlig Herren; diemeil ich es aber gesehen hab, darum . . .“ so schreibt er am Schluß dieser ziemlich scharf gehaltenen Denkschrift (StM. 83, 1). Er aber sehe nun schon seit Jahrzehnten auf Schritt und Tritt die Fehler und Missetände der bisherigen Wirtschaft und ihre verheerenden Folgen für den Wald und sei deshalb am ehesten in der Lage Verbesserungsvorschläge zu machen. Seine Bemühungen seien aber alle erfolglos, wenn ihm nicht die vollste Unterstützung der Spitalpfleger und des Rats der Stadt zuteil werde. In der Tat hatte das energische Vorgehen des Hofmeisters zur Folge, daß von nun ab die Stadt

¹²⁾ Der Seheluft ist der Westwind, der vom (Boden-) See herkommt. Der Oberluft der vom Oberland wehende abendliche Südwind.

Memmingen der Waldbwirtschaft eine viel größere Bedeutung beimaß als bislang und eine Reihe strenger und wertvoller Forstordnungen erließ.

Aber Schwegelin ging noch weiter. Er ließ einen Teil des Holzgünzler Waldes einzäunen und errichtete hier eine Art Musterwirtschaft. Er verjüngte einen hiebreifen Buchenbestand im Schirmschlagverfahren und zwar mit glänzendem Erfolg: „da ist das Jungholz so dick daher gewachsen, wie ain Wald“. Wer an der Zweckmäßigkeit seiner Maßnahmen zweifelte, den führte er nur hinaus auf diese Versuchsfäche und demonstrierte ihm ad oculos den Erfolg.

Nicht minder energisch nahm Schwegelin den Kampf gegen die Waldweide auf. Die Bauern hatten bisher ihr Vieh rücksichtslos in die Schläge getrieben, wo dann der junge Anflug zertreten und mit der Bodenweide aufgenommen wurde. Obwohl die Bauern diese schädliche Wirkung der Waldweide, die eine natürliche Verjüngung des Nadelholzes geradezu unmöglich machte, sehr wohl einsahen, so war ihnen diese doch eine willkommene Gelegenheit, um auf Kosten des Waldes immer mehr Weideland zu gewinnen und mehr Vieh halten zu können. Da auf den vergrasteten Schlägen kein Jungwuchs mehr hochkommen konnte, wurden dieselben einfach zur Viehweide geschlagen. Charakteristisch hierfür ist die Antwort, welche der Ammann von Steinheim dem Hofmeister auf einen diesbezüglichen Vorhalt hin gegeben hatte: „Wan wir anheben in die Hölzer zu treiben, So frezens mir mit Roß vnd Bich aus dem Boden hinweg. So gibt es dan fürhin maid vnd nit mehr Holz. Mir haben die ander Ray auch also ausgefrezt, darumb haben wir so guthe maid. Seider mir so groß Ray überkomen haben, so kinden mir vil mer Roß vnd Bich haben“. Als ihm dann Schwegelin entgegenhielt, daß dadurch die Waldungen immer mehr dezimiert würden und schließlich eine Holznot eintreten müßte, erwiderte ihm der Ammann schlankweg: „es sey Holz genug, diemeil mir leben“. Gegen diese Logik mußte zwar der Hofmeister nichts mehr einzuwenden, er veranlaßte aber, daß künftig die in Verjüngung stehenden Flächen genau bezeichnet, den Gemeinden bekannt gegeben und solange gebannt wurden, bis sie dem Maule des Viehes ent wachsen waren. In die übrigen Waldungen blieb zwar das Eintreiben von Vieh gestattet, doch waren Pferde, Schafe und Ziegen schlechterdings davon ausgeschlossen. Als Termin für den Beginn des Vieheintriebs wurde der St. Veitstag — Mitte Juni — angesetzt. Diese Vorschriften galten sowohl für die herrschaftlichen als auch für die Gemeindefeldungen. Ferner sorgte Schwegelin auch dafür, daß der ehrsame Rat seinen Anordnungen durch entsprechende Strafandrohungen den nötigen Nachdruck verlieh. So wurde das Eintreiben in gebannte Junghölzer mit 18 fl., ein früherer Beginn der Waldweide vor dem festgesetzten Termin mit 12 fl. Strafe belegt und davon dem Anzeiger $\frac{1}{2}$ als Belohnung zugesichert. Andererseits kam es aber auch vielfach vor, daß die eigentlichen Weidepläge von den Bauern derart schlecht gepflegt wurden, daß sie sich wieder mit Gestrüpp und allerlei Weichhölzern überzogen, so daß tatsächlich oft nicht Mangel an Weide, sondern reine Willkür und Bequemlichkeit die Ursache waren, warum die Bauern ihr Vieh mit Vorliebe in die Schläge trieben. Voll Entrüstung schrieb deshalb Schwegelin in einem seiner Berichte an den Magistrat: „Ihre Viehweiden seind mit unnützen gestaid verwaxen, das kain Ruo dardurch schliefen kan. Sie haben also das Widerspil gebraucht, haben den guthen holaboden zu der maid gemacht vnd maidboden zu unnützen gestaid. Wa es Inen maid geben soll, haben sie weghalten (Wachholder) vnd Hagenborn vnd Hagenpuzen, vnd wa sie schön Buochen haben solien, da haben sie stimpf, die sehen nie die Ribelin“. Auch diesen Missetänden rückte der Hofmeister energisch zu Leibe und überzeugte sich von Zeit zu Zeit selbst, ob die Viehweiden sauber ausgeräumt seien.

Dem Ueberhaltbetrieb weiß Schwegelin nicht viel Gutes nachzurühmen. Nach dem Kaufe der Herrschaft Eisenburg im Jahre 1580 befahl nämlich der Rat, daß in den dortigen Waldungen Eichen und Heimbuchen übergehalten und zu Starkholz erzogen werden sollten. Dieser Befehl gab dem Hofmeister Veranlassung, in einem ausführlichen Schreiben an den Magistrat die Nachteile des Ueberhaltbetriebes im allgemeinen darzulegen und zu beweisen, daß die Eisenburger Waldungen hierfür besonders ungeeignet wären. Wenn man Eichen und Heimbuchen zu Starkholz erziehen wolle, schreibt Schwegelin, dann müsse man das in einem geschlossenen Hochwaldbetrieb durch Hinaufsetzen der Umtriebszeit tun. Der Ueberhalt einzelner Bäume in Waldungen mit niederen Umtrieben, die lediglich der Brennholzzucht dienen, bringe stets große Gefahren in sich. Einmal würden die übergehaltenen Stämme durch die plötzliche Freistellung meist faul und würden auch in der Regel keinen langen Schaft bilden, sondern sich sehr bald stark verästeln. Es wurde deshalb der durch den Unterhalt erstrebte Zweck, Bau-

holz zu erzielen, zumeist nicht erreicht. Dazu käme dann bei der Eiche noch die besondere Gefahr der Wasserreißerbildung. Viel schlimmer aber seien vor allem die Wirkungen auf den Jungwuchs, der unter dem breiten Kronendach der Ueberhälter verkümmern müßte und bei der Fällung derselben meist sehr beschädigt werde.

„In den Buch- und Thannenwäldern, die man in 100 Jahren nit abtreibt, darin seegholz und ander große Stück wagen, daseibst kann auch das Ansholz aufkommen, da es kein Nebenluft hab. So namblich das Ansholz Sonnen und Luft nebenzu haben mag, So schlägt es nur nebenzu aus und wiert voller Schweböft und wächst nit mer in die Höhe. Ist ein Ansh schon in stehendem Holz hochgemachsen, sobald aber davon geschüttet wiert, daß sy Sonnen und Luft nebenzu haben, so stat sy inwendig im Tode ab und verdirbt zu obrigt und man dan der Thürln Tolber abbricht, so legt sich dan das Wasser in das Mark ab stumpfen, dann erfaulet das Mark die Ansh von oben nider bis auf den Boden, daß sy hohl wiert und bleiben demnach die Schweböft grün, die Anshen verfaulen also inwendig, daß mans nit acht, bis mans umhauet; So ist sy dan zu keinem Bauholz nit nutz. Waß aber noch junge Anshen seynd, daraus werden Schaueranzen sich erbreiten, daß sy zu keinem Bau nimmermehr nutz werden und dem jungen Holz schaden thun. Desgleichen erspreiten sich auch die Hagenbouchen vom Boden auf, wenn sy Sonnen und Luft nebenzu haben, daß das Jungholz erstekt und dempt, daß es nit aufkommen mag.“

Leider habe man bisher in vielen Wäldungen den Fehler begangen, beim Abtrieb einige Hainbuchen und Eichen länger, als für die natürliche Besamung nötig gewesen wäre, überzuhalten und habe sie dann schließlich doch zu nichts anderem mehr gebrauchen können, als sie unter dem Badeofen zu verbrennen. Vollends die Wäldungen bei Eisenburg seien am allernützlichsten für einen derartigen Ueberhaltsbetrieb geeignet, weil hier infolge des flachgründigen und feuchten Bodens Eichen und Hainbuchen niemals zu Starkholz erzogen werden könnten, da sie schon frühzeitig der Rotfäule zum Opfer fallen würden. „Das Holz steht bald ab, schaft die Rasse des Erddampfes, daß das Holz vom Boden auf inwendig verfaulet. Ist das die Ursach, daß es fast erddämpfig ist, gibt weder Floß- noch Bauholz.“

Dem Kauf der Herrschaft von Eisenburg verdanken wir ferner noch die Kenntnis verschiedener betriebstechnischer Maßnahmen, die Schwegelin in den neuermorbenen Wäldungen getroffen hatte, und deren sich eine moderne Forsteinrichtung durchaus nicht zu schämen brauchte. Der Hofmeister beging zunächst mit seinen Holzwarten sämtliche Wäldungen und ließ sie je nach ihrer Hiebsreife in einzelne Reviere abgrenzen. Dann ermittelte er in allen Revieren, die hieb-reif oder nahezu hieb-reif waren, einen Mittelstamm, dessen Inhalt er bestimmte und mit der Stammzahl des betreffenden Revieres multiplizierte. Daraus erhielt er zunächst den Gesamttertrag und durch Division desselben mit der Sauchertzahl den durchschnittlichen Ertrag für 1 Sauchert: „In den erwachsenen Hölzern hab ich an etlichen Orten sondere Stück gemessen, die stammen mit bestem fleiß abgeht und geschätzt, wie viel ein Sauchert ohngefähr Klasten Scheiter geben möcht.“ Hierauf abbierte der Hofmeister die Erträge der einzelnen Reviere und fand unter Zugrundlegung einer 42jährigen mittleren Umtriebszeit den jährlichen Massenhiebsatz in Höhe von 2500 Klasten, der ohne Bedenken nachhaltig genutzt werden könnte. „Wollt nit sorg han, daß es nit in Ewig Zeit gehen wurd.“ Diese 2500 Klasten würden einer Fläche von 37 Sauchert entsprechen, womit Schwegelin auch den Flächenhiebsatz ermittelte. Der tüchtige Hofmeister erkannte aber sehr richtig, daß das Holz nicht in allen Revieren gleich rasch wachse und daß deshalb die Umtriebszeit von 42 Jahren nur eine mittlere sein könnte. Er schied daher je nach der Raschwüchsigkeit Bonitäten aus und setzte für dieselben besondere Umtriebszeiten fest, die zwischen 30 und 50 Jahren lagen und im Mittel eben 42 Jahre ergaben.

Man kann mit gutem Gewissen sagen, Schwegelin ist der Retter der Memminger Wälder geworden. Ohne ihn wären sie in kürzester Zeit der völligen Vernichtung preisgegeben gewesen. Er hat sich aber auch nicht leicht entschlossen zu seinem Hofmeisteramt auch noch das eines Holzwarts zu übernehmen und es bedurfte langen Zuredens, bis er sich dazu hergab; denn mit den ziemlich brutal auftretenden Bauern war schwer zurechtzukommen. Als er ihnen einmal vorstellte, sie sollten auch das Geäst zum Brennen verwenden, erwiderten sie, es sei bei ihnen nicht bräuchlich Buscheln und Bürgel zu brennen; sie hätten ja anderes Holz genug. Erst nach längeren Verhandlungen, besonders mit dem Spitalpfleger Hans Keller, stellte er seine Bedenken zurück. Der Rat versprach ihm seinen Schutz und Schirm zu leihen und eine Besoldung zu reichen, mit der er zufrieden sein könne. Und weil er versichert hatte, es liege ihm weniger an sich selbst, als daran daß er über seine 8 Kinder den ganzen Unwillen der „Untertanen“, der Bauernschaft bring-

gen könnte, stellte man ihm in Aussicht, man wolle seinen Kindern verhelfen, daß sie auf herrschaftliche Höfe und Güter kämen. Er selbst nimmt den Bauern ihre Stellung nicht übel; er sucht sie zu überzeugen, daß sie ihre Mißwirtschaft erkennen; sie wissen ja eigentlich nicht, was sie tun: „man wird der Blinde innen, daß ihm das Dach rinnt?“ Aber die Sache ist eben doch gar zu schlimm, vorab im Glanztalgebiet. „Es geht an unter Arlesried, wo das beste aus dem Wald geschüttet und das jung Holz ertreten und gefreht worden ist bis gegen Santen Hansen im Mindelheimischen und an das Erheimer Untermark. Die Gemeindegelder sind ganz abgetrieben, sodas man den Leuten Holz aus dem Herrenwald geben muß.“ Auf den Vorhalt, sie hätten der Herrschaft und sich selbst das Holz mit Roß und Vieh gestreht und was diese nicht untertreiben und essen mögen, das wollten sie der Herrschaft mit dem Feuer helfen verbrennen; es solle später nicht unter ihren Nachkommen heißen: hätten unsere Eltern auch an uns gedacht und nit alles umgebracht — auf diesen Vorhalt hin sind doch manche zur Besinnung gekommen, zumal der Rat die Ammänner über seine bestimmten Befehle unterrichten und in allen Dörfern durch Verkündzettel bekannt machen ließ, daß den Anordnungen des Hofmeisters Folge geleistet werden müsse. Und daß der Hofmeister es gut und ehrlich meinte, davon konnte sich der Rat jederzeit durch durch dessen Taten und Erfolge überzeugen, selbst wenn er dessen wiederholten Versicherungen, daß er „alles, was er getan, in wohlmeinender Meinung gehandelt sowie auf das einseitigste dargelegt habe, lebiglich gemelter Statt und des Spitals Nutz zu fürderen“ nicht vertraut hätte.

Was wir hier über die Behandlung der Wälder durch die Bauern erfahren haben, wirft schließlich noch ein besonderes Licht auf eine andere, bis vor kurzem vielumstrittene Frage: die der Hochäcker in unseren Wäldern. Die Bauern erklären, wie erwähnt, bei der Aussprache über die Schonung der Ränge freimig: „Wann mir in die Hölzer (besonders in junge Laubhölzer) treiben, so freizens mir mit Roß und Vieh aus dem Boden hinweg; so gibt es dann silrohin Waib und nit mehr Holz; mir haben die andern Ran auch also ausgefreht, darumb haben wir so gute Waib.“ Und bei dem Augenschein zu Frickenhausen u. Arlesried ist ausdrücklich angegeben, daß aus 100 Sauchert Wald auf diese Weiße Egarten gemacht worden sind. Diese Egarten wurden natürlich egartenmäßig umgetrieben, d. h. sie blieben zunächst mindestens 5 Jahre lang als Grasland liegen und wurden dann zu Ackerland umgebrochen und so fort in stetem Wechsel. Dazu die erwähnte Ueberlassung gewisser abgetriebener Flächen minder guten Waldbodens an die „armen Gesellen“. Ist es da zu verwundern, wenn auf weiten Strecken in unseren Wäldern die breiten Ackerbeete noch wohl erkennbar sind, die man Hochäcker nennt und die man ohne die Kenntnis solcher Anbauverhältnisse als vorgeschichtliche Ackerreste meinte erklären zu müssen?

Ein altes Weistum von Berg und Hart

Im Memminger Stadtarchiv (Schubl. 92, 1) und im Hauptstaatsarchiv zu München (Reichsst. Memm. Littoral. 55) liegt ein Weistum d. h. eine Niederschrift ortspolizeilicher Vorschriften, die vermutlich schon auf ziemlich frühe Zeit zurückreichen. Sie sind bestimmt für die Orte Memmingen, Berg und Hart (einst auch Osterhart genannt). Ueber ihre Entstehung und Einschränkung gibt eine kurze Bornoitz in der Münchner Abschrift folgenden Aufschluß:

Den Untertanen zu Berg und Hart wird jährlich jedem sein Ordnung absonderlich fürgelesen in Beisein ihres verordneten Herrn Obmanns, welcher der Herr Stadtkammer ist. Beschieht in der Canslei und liesset ihnen der Stadtschreiber vor. Jährlich werden dann auch Amman, Bierer, Bittel, Hauptleut, Söldner usw. mit ihren Namen eingeschrieben.

Also Bürgerkontrolle mit Gesetzesverlesung. Die Ordnung liegt in doppelter Form vor, in kurzer von 1516 und in erweiterter von 1581. Der Kern ist aber zweifellos weit älter. Wir drucken beides zusammen ab und bezeichnen das, was schon in der älteren Fassung enthalten ist, mit (1516). Die Harter Fassung (H) ist kürzer, die für Berg (B) ausführlicher. Die mahnende Einleitung ist bei H ganz weggelassen, ist auch für Berg erst 1581 vorausgeschickt.

Ordnung und Gebott und Verbott zu Berg,
ernewert und geordnet 2. Jan. 1581.

Liebe Underthanen, Es ist vnnsrer gñstigen, gebietenden Herrn Burgermeister und Rhat des heil. Reichs Statt Memmingen Als Emerer ordenlichen Oberkeit, Grund- und Gerichtsherrschafft Ernstlicher befelch, will und meinung, Daß Ir Euch alle sampt Ewern Weib, Kinder und Ehehalten erstlich und zuvorderst zu dem Lob und ehr Gottes mit höchster andacht und Ewerer Zucht ergaigen

und halten, Desgleichen einander Brüberliche treu beweisen, wie ein Jeder wollte Im von dem andern beschehe, auch gegen allen Umfassen und Nachburen alles das zu thun, das zur Erhaltung friedlicher und guoter Nachbarschaft dienstlich und in allweg der Herrschaft in allen hernach folgenden Punkten und sonst allen andern, wie getreuen Untertanen gebürt, gehorsamb sein, darauff sich auch ain Herrschaft und von derselben wegen der Herr Stadt- amman, als erwer Obmann, gegen euch allen und jedem insonders in seinem Anliegen zum Besten zu fördern auch alles Guets em- bieten thuet.

Item welcher oder welche der Herrschaft jezo oder in 14 Tagen, den nächsten, so er anheimbsch kombt oder von Krankheit wider ausgehet, nit schwert oder anlobte, der soll sich der Herrschaft und diß Flecken Schutz und Schirms nicht behelfen, auch niemand ohne den Tod nicht an ime freveln und wann das von Ime auß- kem, so soll es diesen Flecken und alle Gemeinsame darin verwickelt haben und in 14 Tagen darnach den Flecken mit Weib und Kin- der räumen; darnach wisse sich meniglich zu halten.

(Also wer sich nicht rechtzeitig bei der Obrigkeit meldet, ge- nießt keinen Schutz; Frevel an ihm ist straflos und wenn er etwas begehrt, muß er weichen).

Die einzelnen Absätze sind in den Niederschriften eingeleitet mit dem altüblichen „Item“. Wir wollen sie, um Hinweise zu erleich- tern, lieber durchnumerieren. Die Fassung von 1516 trägt die Ueberschrift: Die Vier und etlich auß der Gemeind zu Berg zungen an, die Nachfolgenden Gepott setzen vor Iarn zu Berg gehalten worden.

Die jüngere Form ist überschrieben:

Ordnung, Gebott und Verbott zu Berg (Hart)
ernewert und geordnet den 2. Tag Januarn
ao dom. 1581.

1. Von bärenden Bäumen.¹⁾

Rainer soll kain berenden Baum abhamen, ma sie an der Ge- maind stand bey 1 Schilling Buß (1516: 1 fl!).

2. Bußwürdig²⁾ Vieh.

Rainer soll kain bußwürdig Vieh in das Dorf (in H das Weiler) kaufen, er schlags aus oder nit bey 1 Sch. Straf.

3. Von der Gemeind Boden.

Rainer soll von der Gemeind³⁾ gar nichtsit entziehen, darauf graben noch ergen⁴⁾ noch darauf legen ohn der Vier Wissen und Willen bey 1 Sch. Straf.

4. Von abgegangenem Vieh.

Rainer soll keinerley abgegangen Vieh auf die Gemeind, im Flecken noch im Felb legen, sonder auf die Geiersegg⁵⁾ ziehen und niemand anders dann der Oberkait zu Memmingen (Magister⁶⁾) abziehen lassen bey 1 Sch. Buß (in H statt der Geierseck: an- derst denn da er des durch die Verordneten hinzuthun bescheiden würd).

5. Von fremden Geheuzeten und Beherbergung.

Rainer soll ohn der Oberkait Wissen und Willen kainerley Ge- heuzeten zu Im nemen noch jemand's lenger denn über Nacht be- herbergen bey 1 Sch. Straf.

6. Vom Esen.

Rainer soll in das Esen⁷⁾ treiben noch schlagen bey 1 Sch. Buß.

7. Viehweid.

Desgleichen soll kainer auf die ander Viehweid treiben noch schlagen bei 10 Sch. und sonst off kain andere Gemeind bey 5 Sch. hlr. Buß.

8. Von den Pronnen.

Es soll niemand nichs in den Pronnen weichen lassen noch darain legen bey 6 Sch. Buß. — Die Arn. 6.—8. fehlen in H.

¹⁾ Bären oder beren (in fruchtbar, Bahre) = Frucht tra- gen d.

²⁾ Solches, das einer Buße verfällt, weil es nicht gesund ist.

³⁾ Gemeindebesitz. ⁴⁾ = ackern.

⁵⁾ Geiersegg ist die nordöstliche Ecke der Memminger Flur, dort wo nno. der alten Lohmühle die Buchloer Bahnlinie aus der Memminger in die Trunkelsberger (einst Berger) Flur eintritt. Hier war einst der reichstädtische Schindgarten.

⁶⁾ = Waisenmeister.

⁷⁾ Ein (später verteiltes) Gemeindegrundstück jenseits der Hai- enbachbrücke nördl. der Berger Landstraße.

9. Gemeind Holz.

Rainer soll Rainerley Holz ab der Gemeind hamen bey 10 Sch. Buß.

10. Der Statt Hölzer.

Wie sich auch die Underthonen zu Berg gemainer Statt zuge- höriger Hölzer genzlich enthalten sollen bey ains Ersamen Rath's ernstlicher Straf. — Fehlt 1516 im Münchener Text, wie auch in H. Dafür besagt H: Wenn von den Verordneten durch des Wen- lers Notdurft geboten würd etwaran zu arbeiten und daß ainer oder mehr ungehorsamb vßbleiben und nit erscheinen, so sollen die und jeder insonders umb 5 Sch. hl. gestraft werden. Sonst sollen die Verordneten doch in allweg mit Vorwissen und Zugaben des Herrn Statthammans Macht haben, was sy erkennen noth sein und sie für billig und gut ansehen zu pieten, welchem dann ain jeder bey 1 fl. oder ains Rath's höheren Straf gehorsamb sein soll.

11. Von der Bauren Latern, Laternen, Blaiderschapfen und Ofenstfin.

Es soll ain jeder Baur bey und in seinem Hauß aufs wenigst ain gemaine und dann ain gute lange Tachleiter, desgleichen zwo Laternen und dann jeder Baur zwen Blaiderschapfen und vor dem Ofenloch ein guot Ofenstfin haben. — Die Arn. von 11 ab fehlen in H; was an dessen Stelle als allgemeine Vorschrift folgt, s. unten.

12. Wie sich in und mit solchem die Söldner halten sollen.

Aber ain Söldner oder ander Hauß soll aufs wenigst ein gute Tachleiter, ain Laternen und ain Ofenstfin, auch ain Blaiderschapfen haben, jedes Stück bey Straf ains Pfund Sillers.

13. Von Flachsdörren.

Es soll niemand kain Flach in Rachelöfen dörren und soll auch derselbig ein guete Elen lang vom Ofen oder Feuer gelegt wer- den bei Straf ains Pfund Sillers.

Und wer also Flag im Ofen dörret, der soll ihn nit herauszie- chen, es hab dann bey Im ain Schaff mit Wasser und ain Golt⁸⁾, damit es, ob es brinnend würd, leschen mög, bei 1 Pfd. hl. Buß.

14. Ohn Laternen nit in Stall gehn.

Niemand soll ainicherley Liecht nachts in die Stall tragen, es sen dann in ainer Laternen bey 2 Pfd. hl. Buß.

15. Rain Werckh nachts bey dem Liecht zehen.

Man soll kain Werckh bey dem Liecht zehen⁹⁾ schwingen, noch hehlen, jedes Stück bey 1 Pfd. hl. Buß, so oft es überfaren wiert.

16. Ueber Jahr Wasser zu haben.

Meniglich soll über das ganz Jar Tag und Nacht zwan Schaff oder guete Geschier voll Wasser haben in seinem Hauß bey 2 Pfd. hl. Buß, so oft es begriffen wiert.

17. Vom Feuer Schaden.

Dann in welchem Hauß Feuer aufgeht und Schad beschicht von aignem Feuer, gegen demselben will ain Herrschaft mit ernstlicher Straf als mit Verwahrung der Gerichten oder ander Weg, wie sie für gut ansieht, verfahren. Ob aber jemand's sein Feuer selbst be- schrie¹⁰⁾, dardurch der Schad verhiliet würd, der möcht Gnab bey der Herrschaft finden.

18. Jeder soll ain guete Mannswöhr haben.

Desgleichen so soll ain jeder mit ainer guten Manswehr ver- sehen sein. Im Fall ainer solichs nit thet und kaine bey ihm be- funden, der soll der Gebühr nach darumb bestraft werden.

19. Wie die Amptleut solchs alles jätlich besichtigen sollen.

Es sollen die Amptleut und die Vier im Jar aufs wenigst zwenmal herumb gehen und besichtigen und sonderlich Herbstzeit, so man mit den Flächsen ombgeht und sollen niemand's sagen, wann sie herumb gehen wollen, auch niemand's verschonen, und wo der ob- gemelten Mangel ainer befunden, das bey Iren Aiden anzeigen.

20. Von Einkommen der Fremdden.

Es ist auch ains Ersamen Rath's ernstlicher Bedelch, Will und Mainung, daß nunhinsüro alle Underthanen und jeder insonders zu Berg bei Iren niemand's Fremdden weder durch Heurat noch in ander Weg, wie der beschehen möcht, ohne Vorwissen und Vergunst ains Erf. Rath's ein- und onderkommen lassen sollen; dann welche solchem zuwiderhandlen wurden, die will ain Erf. Rath nach Ge-

⁸⁾ Eine grobe Decke, offenbar zum Abdecken entstehenden Feuers.

⁹⁾ In der Münchner Abschrift zehen, später mit Bleistift über- geschrieben „hehlen“; also wohl = ziehen, ziehen.

¹⁰⁾ = laut rufend melden.

stalt der Sach ernstlich darumb strafen vnd nicht bestminder die, so also ohne desselben Vorwissen einkommen waren, des Dorfs alsbald verweisen.

21. Von Verkaufung der Gütere.

Welcher auch ain Guot zu Berg vnd in desselben Dettter gelegen verkaufen will, der soll es der Herrschaft zuvor anzeigen vnd anbieten bey Straf 7 Pfd. hl. vnd mag nicht bestminder die Herrschaft den Kauf, ob sie will, haben.

22. Von der Gemaind Trib und Tratt.

Welcher auch Priel oder Herwachs hat, darauf die Gemaind Trib, Tratt, Bunn vnd Waib hat, so sollen dieselben hinfür also gelassen vnd nit vumbgebrochen vnd gebawen werden; dann es baw ainer darauf, was er wölle, soll der Gemaind Ir Trib vnd Tratt auf solche Güeter bis St. Sergentag vnd dann nach der Segiß jederzeit, wie gebrauchig, vorbehalten vnd ungesperret sein.

23. Bierenbaum auf der Gemaind stehend.

Es sollen auch die Bierenbaum, so auf der Gemaind außerhalb des Dettters stehen, vnder die Gemaind für wie bisher freundlich vnd schieblich gethailt werden, doch bergestalt, wa ain oder mehr Bierenbaum ainem Vnderthanen zu Berg an oder auf seinem Guoth standen, vnd die Bieren davon abreißen vnd fallen, so sollen dieselben abgefallne Bieren niemand dann derjenig, auf des Guoth sie gefallen (zu Zeiten, wann die Frucht auf den Aeckern stehet) aufzuheben befuegt sein, aber er doch nit Macht haben solche Baum zu schitten, sondern dieselben in die Austhailung der Gemaind bis zu seiner Zeit bleiben lassen, als dann auch dieselben Bieren der Gemaind wie ander zugehörig sein.

24. Von den Juden nichts zuo entlehnen.

Es soll auch kainer von den Juden nichtz entlehnen noch anders denn vmb bar mit Inen handeln in kainerley Weiß noch Weg bey ains Ers. Raths ernstlicher Straf vnd Verweisung des Dorfs. Darnach wiß sich jeder zugerichten.

25. Von der Zuchtordnung.

Nachdem auch ain Ers. Rath zuo Memmingen vershiner Zeit die Zuchtordnung in Statt vnd auf dem Land ernewart, so will ain Ers. Rath hiemit dasselbig bey denen von Berg gleichfalls nochmalen gethau vnd meniglich derselben hiemit erinnert vnd ermanet haben, derselben in irem Inhalt getrewlich zu geleben; denn welche anderst befunden vnd die in ainem oder mehr Puncten übertreten wurden, dieselben sollen nach Aufweisung angeregter Zuchtordnung gestraft vnd gebüßt werden.

26. Von Frevels Sachen.

Was dann die Frevel vnd andere dergleichen strefliche Handlungen betrifft, soll vnd muret ain jeder Vnderthan zu Berg, so hierin schuldig befunden vnd was verurtheilt, vor der Statt Memmingen Ainung (darunter die von Berg in dem Fall bißher gehört) der Gebühr vnd seinem Verschulden nach gestraft vnd gebueßt werden.

27. Von der Gemaind Arbeit vnd Gebott.

Wann man ainer Gemaind werckt, wann dann geboten miet vnd der nit kombt, so soll ain Baur 5 Schill. vnd ain Söldner 15 Pfennig zuo Buß verfallen sein.

28. Von der Gemainsgebott Straf.

Wann man dann sonst ainer Gemaind zusammen beutet vnd welcher nit komt, so soll ain Baur 1 Sch. hl. vnd ain Söldner 6 hl. zuo Buß verurtheilt haben.

29. Von des Ammans vnd der Vierer Verpot.

Sonsten sollen der Amman vnd die Vier Macht haben zu verpieten, was sie zuo jeden Zeiten erkennen not sein, vnd wie sie guot anstelt, dem soll auch jedermeniglich gehorsamb sein bey derselben Buß vnd ains Raths größern Straf.

30. Von der Gemaind zuogehörigem Strafgelt.

Was auch zu jeden Zeiten Strafgelts von Sachen die Gemaind betreffend gefelt, das sollen der Amman vnd die Vier einnehmen, einbringen vnd der Gemaind zu Nuß anlegen, es sey an Hirtenlohn oder in ander Weg, da man es bedarf, vnd sollen dasselbig auch, was sie sonst in die Gemaind schlagen vnd anlegen, getrewlich einziehen, niemand nichts schenken, sonder aufmercken vnd jährlich der Gemaind verrechnen.

31. Welche der Amptleut Gebot nit gehorsam, sonder für die Oberkait begerten.

Welche vnder der Gemaind dem Amman und Vierern, indem daß sie mit ihm schaffen, nit gehorsamb sein wolten, sonder für Rath

oder den Statthamman als iren Obmann begerten, denen soll solichs nit abgeschlagen sein; doch welcher in solichem auch Vnrecht behielt, der soll von jedem Vnrecht 10 Sch. hl. Buß geben.

32. Der Obrigkeit Vorbehalt.

Doch soll ain Ers. Rath als der Obrigkeit vnd von derselben wegen dem Statthamman in dem allem vnd jedem, so vor vnd hernach stehet, allwegen vorbehalten sein Minderung, Mehrung, Aenderung oder Verkerung zu thun.

Die Vorschriften von 11—29 fehlen in dem Harter Weistum. Der Anfang von 30 ist dagegen wieder mörklich vorhanden; nur heist es ausdrücklich, die Strafgelber sollen „die Verordneten in ain Büch einlegen vnd dann (soll) nach ains Raths Bedenken vnd Willen damit gehandelt werden“. Der Schluß, Nr. 31 und 32 sind gleichfalls in H wieder verzeichnet. In der Berger Ordnung von 1516 stehen die Absätze von Nr. 10 bis 26 gleichfalls noch nicht, hingegen 27 bis 30 sind da; 31 fehlt und in 32 ist von dem „Rat vnd großen Junftmaister, vnder den die von Berg von alter her gehören“, gesprochen. Es hat sich also erst später als notwendig erwiesen die Vorschriften über Vorkehrungen bei und gegen Feuersgefahr, über Zulassung von Fremden und Güterverkauf, Weidetrieb und Wildobstnutzung, über Geldleihe, über Zucht und Frevel einzufügen. Im übrigen sind die jüngeren Ordnungen viel breiter und gesprächiger als die alte, die nach der Ueberschrift „vor Jahren“ so im Dorf gehalten worden ist, also wohl als altüberkommenes Dorfweistum angesehen werden darf.

(Schluß folgt.)

Aus Arbeiten zur Geschichte von Stadt und Landschaft

1. Julius Miel, Führer durch Memmingen und Umgebung. Dritte neubearbeitete Auflage. Memmingen, Verlags- und Druckereigenoschaft, 1929. 303 S. Mit Stadtplan, Karten und Bildern.

Die zweite Auflage von Miel's Führer durch Memmingen und Umgebung war längst vergriffen, aber Krieg und Inflation hatten auch hier einer Neuherausgabe unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet. Endlich ist nun vor wenigen Wochen die sehnlichst erwartete 3. Auflage erschienen. Fleißig hat der Verfasser die lange Zwischenpause benützt, die gerade in diesen Jahren rüstig fortgeschrittene Forschung auszuschöpfen und sorgsamst alles zusammenzutragen, was für die weitere Ausgestaltung des Führers irgend- wie von Nutzen hat sein können. Hatte schon die 2. Auflage überall günstigste Aufnahme gefunden, so dürfen wir die dritte mit gutem Gewissen als kaum zu übertreffen bezeichnen. Wir mögen eine Seite aufschlagen, welche wir wollen, jede bringt uns irgend eine Verbesserung, sei es stilistischer Art — gerade darauf hat der Verfasser sichtbar großen Wert gelegt — sei es in sachlicher Beziehung. Schon der äußere Umfang des Buches — 303 gegen 230 Seiten — belehrt uns, daß hier in Wahrheit eine „neubearbeitete“ Auflage vorgelegt wird. Das bewährte Gerüst ist zwar daselbe geblieben, aber das, was Miel seinen Lesern innerhalb dieses Rahmens zu sagen hat, ist wesentlich gewachsen. Dabei hat er sich der größten Knappheit befleißigt. Nichts Ueberflüssiges wird erwähnt; nirgends eine unnötige Weiterschweifigkeit. Mit sicherer Hand führt uns Miel nicht nur durch sein geliebtes Memmingen und die nähere und weitere Umgebung, die kaum ein zweiter so gut kennt wie er, sondern auch — und da kommt der gemiegte Stadtschreiber zu Wort — durch die jahrhundertalte Geschichte von Stadt und Land. Und gerade hierin möchte ich das Hauptverdienst sehen, das sich der Verfasser mit dem Führer um seine zweite Heimat — er selbst entstammt ja fränkischen Landen — erworben hat. Bei dem Mangel einer den neuzeitlichen Anforderungen entsprechenden Stadtgeschichte werden wir immer wieder nach dem „Miel“ greifen, sobald wir uns über den Gang der über die alte Reichsstadt hinwegbrausenden Ereignisse oder über die Schicksale nicht nur der öffentlichen, sondern auch einer ganzen Reihe von privaten Gebäuden unterrichten wollen. Mit Kennerblick wird das künstlerisch Beachtenswerte hervorgehoben, der Wissensdurstige an die Schönheiten des traumlichen Schwabenstädtles herangeführt. Dabei hält Miel nicht mit dem Tabel da zurück, wo eine unverständige Neuerungsucht durch Modernisierung oder durch unnützes Abreißen alter Bauten dem Stadtbilde unheilbare Wunden geschlagen hat. Bei einem aufstrebenden Gemeinwesen, wie es Memmingen zweifellos ist, liegt ja die Gefahr nahe, dem Moloch Verkehr reichlich Opfer zu bringen. Um so sorgfältiger sollte die Bürgerschaft — und in erster Linie ihre berufenen Führer — darüber wachen, die Schönheiten der alten Stadt, wo es nur irgend angeht, zu erhalten. Sie sind ein Anziehungspunkt für Tausende und bilden somit ein reichliche Zinsen tragendes Kapital.

Quellen scheitern. Daß die seit dem Erscheinen der 2. Auflage neu aufgedeckten, der Künstlerfamilie Strigel zuzurechnenden Wandmalereien in der Martinskirche genau aufgezeichnet und auf ihren künstlerischen Wert hin untersucht werden, ist eine Selbstverständlichkeit. Ebenso hat die Beschreibung der Wandmalereien in den Ueberresten des ehemaligen Elisabethklosters eine neue erweiterte und ihrer Bedeutung entsprechende Fassung erhalten. —

Für eine zukünftige Auflage möchte ich dem Verfasser die Ermägung anheimstellen, ob er nicht, gleich mir, in dem Antonierkloster (Pfarrhof) den alten Maierhof der Welfen und Stauffer zu erblicken vermag. Das Kloster ist doch der Ueberlieferung nach eine Stiftung der Welfen, und es liegt nahe, da wir nie etwas von einem Maierhof in Memmingen hören, ein solcher aber bei dem ausgedehnten Besitz der Welfen in der Umgegend der Stadt zweifellos bestanden haben muß, ein Aufgehen dieses Maierhofes im Kloster anzunehmen. Die Meinung, daß der Pfarrhof das Herrenhaus der Welfen gewesen sei, dürfte durch die Untersuchungen an dem Hause Ralschstraße Nr. 9 endgültig abgetan sein. Hier an der Ecke des Ralschgrabens hatten die Stadtherren ihre Wasserburg errichtet. Miedel gebührt das Verdienst auch diese Frage der Klärung entgegengeführt zu haben. —

Die vielen Neubauten, die die letzten zwanzig Jahre außerhalb der alten Stadtmauer haben entstehen sehen, haben natürlich eine mehr oder weniger gründliche Umarbeitung des Abschnittes „Rundgang um die Stadt“ nach sich gezogen. Ich erinnere nur an das neue Mittelschulgebäude, die neue katholische Kirche, den Ehrenfriedhof, das Schlachthaus und den neuen Stadtpark. Ueberall begegnen wir dem Bestreben auch diesen Gebäuden und Einrichtungen im Streite der Meinungen gerecht zu werden.

Fast die Hälfte des Buches wird dann der Umgegend gewidmet. Ueberall hat Miedel gut abgewogene Verbesserungen seines alten Textes geschaffen. Mit besonderer Liebe verweilt er bei den Schönheiten Burghaims, Steinbachs, Ottobeurens und des Klosters Rot. Er versteht es mit wenigen, aber treffenden Worten auf alles Sehenswerte aufmerksam zu machen. Wer mit seinem „Miedel“ die Gegend durchstreift, in die vielen Heiligtümer der Kunst eintritt, wird reichen Gewinn mit nach Hause bringen und seinen Blick für all das Schöne, was heimatlische Kunst und Natur bieten, schärfen. Dafür wollen wir dem Verfasser dankbar sein und ihm als Lohn seiner unendlichen Mühe eine baldige 4. Auflage wünschen.

Für diesen Fall möchte ich den Verfasser auf einige kleine Versehen und Unklarheiten aufmerksam machen, die ihm trotz seiner Sorgfalt noch unterlaufen sind. Meinem Gesamturteil — das möchte ich ausdrücklich feststellen — sollen diese Bemerkungen keineswegs irgend welchen Abbruch tun.

Seite 11: Der Jahrmakkt ist nicht erst seit 1514 bekannt. Schon am Freitag vor St. Ulrich [29. Juni] 1436 setzt der Rat wegen des St. Ulrichmarktes fest, daß man drei Tage hintereinander feil haben solle; fällt aber ein Feiertag oder Sonntag dazwischen, an dem man nicht verkaufen könne, so soll der Markt einen Tag länger dauern. (StM. 266/2, Bl. 132.)

Seite 22: Die Teilnahme von 300 Memmingern unter Anführung des Jörg Rhein an dem Kreuzzuge König Konrads III. ist doch wohl nur Sage: 1147 gab es in Memmingen kaum noch Familiennamen.

Seite 28, Zeile 2 v. o.: Staat 1417 soll es wohl 1517 heißen, denn die Schourleistung des neuen Rates und der Gemeinde findet noch Ende des 15. Jahrhunderts in der Augustinerkirche statt. Gerade sie war ja einer der Hauptstreitpunkte zwischen dem Rat und dem Prediger Gan.

Seite 30: Der Kriegszug von 1422 war nicht — wie man dem Text nach fälschlich annehmen könnte — eine Hilfeleistung gegen die Hussiten, er war vielmehr eine Strafexpedition der Städte gegen die Burg Zollern.

Seite 32: Der Verkäufer Frickenhausens an Erhart Böhlin war nicht Rudolf von Rempten, sondern der Remptener Bürger Hans Rudolf. Das bekannte Memminger Geschlecht von Rempten war damals schon lange ausgestorben.

Seite 119: Das eine der auf dem Bilde Hans Böhlin's angebrachten Wappen ist nicht das einer Mottelin, sondern das seiner zweiten Frau Hildegart Klammer. Die Klammer führten wie die Mottelin einen Raben im Schilde.

Seite 127: Das Frauenhaus lag früher — wenigstens eine Zeitlang — in der Nähe des Krugstors. 1412 an dem nächsten Freitag nach St. Jakobstag [29. Juli] verkauft Hans Murer der Frauenwirt zu Memmingen einen jährlichen Zins aus dem Hause „das man jeh gemall nempt das fromen huse by Krugs-

thor gelegen“ (StM., Fol.-Bd. 13). 1432 an St. Jörgentag [24. April] wird freilich ein Zins aus dem „alten“ frauenhause am Weppach verkauft. (StM., Fol.-Bd. 1 und 2).

Seite 181: Warum behandelt Verfasser den Ort Beningen so schlecht? Die das Dorf — nicht die Kapelle — berührenden geschichtlichen Notizen sind wohl verkehrtlich bei der Umstellung des Textes vergessen worden. In der 2. Auflage sind sie vorhanden. [Stimmt. Sind schon als „Nachtrag“ gesetzt. D. Schriftst.]

Seite 250: Rummeltshausen ging am 4. Juli 1380 nach Baumann, Geschichte des Allgäus II, 386 von Ottobeuren an den Memminger Bürger Hans Merz, nicht an die Zwicker, über. Siehe auch Feyerabend, Ottob. Jahrbücher, II, 531. —

Zum Schluß noch einige Bemerkungen über die Ausstattung des Führers. Auch hier finden wir durchgehende Verbesserungen. Mit Geschick sind die Ansichten ausgewählt, und der Verlag hat keine Kosten gescheut, dem Käufer des Buches eine gebiegene Erinnerung an die alte Reichsstadt mitzugeben. Man betrachte nur die in Offsetdruck hergestellten Ansichten der Martinskirche, der Frauenkirche, der Kaserne, des Westertores, der Synagoge und vor allem die reizenden Aufnahmen: Hinter dem Ulmer Tor, Hegensturm, Wegkreuze bei Memmingerberg und Kapelle bei Amendingen — von den Farbendruckern ganz zu schweigen! Die Abbildungen des Chorgestühls von St. Martin und des Rathauses sind leider etwas verflommen; die der früheren Auflage waren besser herausgekommen.

Das beigelegte Kartenmaterial ist vorzüglich. Sowohl der Plan von Memmingen als auch die Karte der Umgegend sind durch Neuaufnahmen ersetzt. Besonders der Wanderer wird es begrüßen, daß Verfasser und Verlag sich zur Beigabe eines Zusammenbrucks der Reichskarte 1:100 000 entschlossen haben; denn die frühere einfache, die Geländeerhebungen nicht berücksichtigende Skizze genügt nicht. Der Druck des Buches ist klar und übersichtlich. Der Preis — 8 RM. für das ganz in Leinen eingebundene Exemplar — äußerst gering.

So kann Rezensent auch nach der technischen Seite hin dem Miedelschen Führer nur das beste Zeugnis ausstellen. Es dürfte wenige deutsche Städte geben, die einen so auf der Höhe stehenden „Führer“ besitzen.

A. Westermann.

Museumszuwachs

Delbild von Friedrich Rüchlin, dem fleißigen Memminger Maler aus dem 1. Drittel des 19. Jahrh. Auf Holz. 30 : 30 cm: Der Burghaimer Weiher mit Dorf und Kloster. Im Hintergrund läßt der Künstler seine Phantasie frei walten.

Ferner ist es gelungen 4 weitere Schwarzkunsthblätter des bedeutenden Schalkkünstlers Elias Christoph Heiß, der 1660 in Memmingen geboren und 1731 gestorben ist, nachdem er 2 Jahre zuvor das Gut Trunkelsberg gekauft hatte. Es sind:

1. Ein Bildnis der Königin Anna von England (1664 bis 1714).
2. Bischof Johann Philipp v. Lamberg von Passau (1651—1712).
3. Prediger Wolffg. Balthasar Rauner.
4. Herzog Viktor Amadeus II. von Savoyen.

Desgleichen ein Schalkkunsthblatt seines Bruders Gottlieb Heiß (geb. 1674), darstellend Karl VI., Röm. Kaiser und Erzherzog von Oesterreich (1711—40).

Ein Stich des Barth. Kilian von 1671 stellt den geschätzten Maler und Radierer Johann Heinrich Schönfeld aus Biberach dar (geb. 1609), der in Memmingen bei Johann Sichelbein in der Lehre war.

Ein Stich des Monsieur le Baron d'Enquenfort (Enkevort), kaiserlichen und bairischen Generals, der Memmingen im Jahre 1647 mit 9 Inf. und 4 Reiterregimentern belagerte. Auf der Rückseite des Blattes Bericht über allerlei Vorgänge bei der Belagerung.

Steindruck des Karl Adolf Constantin Ritters von Höfler, des Sohnes eines Richters, geb. am 26. 3. 1811 in Memmingen. Als Zeichner ist J. Listmayer, als Jahr 1852 angegeben. Er war ein äußerst fruchtbarer Geschichtsforscher, der 1851 ordentlicher Professor für Geschichte an der Universität Prag wurde und erst 1897 gestorben ist. M.



Oktober 1930

16. Jahrgang: Nr. 4

Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen des Memminger Altertumsvereins
Druck der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen e. G. m. b. H.

Inhalt: Dr. A. Westermann, Pfarrer Mark. Zangmeister u. sein Streit mit Lindau. — Altes Weistum von Berg u. Hart (Schluß). Von M.

Der Pfarrer Markus Zangmeister und sein Streit mit Lindau

Von Dr. Ascan Westermann.

Die nachfolgende Darstellung beschäftigt sich in der Hauptsache mit dem in den Jahren 1620—1624 spielenden Streit des Pfarrers Markus Zangmeister d. j. mit dem Räte der Reichsstadt Lindau. Die Aufnahme in diese Blätter rechtfertigt sich nicht nur durch Zangmeisters Zugehörigkeit zu dem bekannten Memminger Patriziergeschlecht — obwohl er nicht in Memmingen geboren ist — sondern auch durch den Umstand, daß er in der Zeit der Streitigkeiten Zuflucht in unserer Stadt suchte und der Rat dadurch — freilich ganz gegen seine Absicht — gezwungen wurde, die wenig verlockende Vermittlerrolle auf sich zu nehmen. Dieser Tätigkeit des Rats verdanken wir einem im Stadtarchiv ruhenden dicken Aktenbund.¹⁾ Es gibt uns genauesten Aufschluß über die einzelnen Phasen des mit größter Erbitterung auf beiden Seiten geführten Kampfes, der zwar kein so großes allgemeines Aufsehen erregte, als der wenige Jahre später ebenfalls in Lindau sich ereignende Neukommandat, der uns aber doch einen tiefen und wertvollen Blick in die Art und Weise tun läßt, mit der die Machthaber auch der kleineren Reichsstädte kurzen Prozeß mit den ihnen unbequemen und mißliebigen Personen machten. Unter dem Schein des Rechts wurde nur zu oft das Recht selbst gebeugt, besonders wenn der Gegner sich Blößen zuschulden kommen ließ, die dann das Vorgehen gegen ihn erleichterten, wie das bei dem jungen aufbrausenden Zangmeister nur zu sehr der Fall war. Advokatenkniffe hatten dafür zu sorgen, im richtigen Augenblick die nötigen Grundlagen zu einem gewalttätigen Vorgehen zu schaffen. Daneben suchte man den Gegner finanziell zu ruinieren, um ihn dann um so sicherer den eigenen Wünschen gefügig zu machen, oder, wenn er sich nicht beugen wollte, in das sichere Elend hinauszustoßen. So bietet uns das Vorgehen der Lindauer Obrigkeit gegen den armen Sünder, das übrigens für das damalige Zeitalter typisch genannt werden kann, sicherlich kein schönes Bild.

Aber auch das, was wir aus dem Aktenbunde über Markus Zangmeister erfahren, ist nichts weniger als erfreulich. Zank und Streitsucht werden ihm zur zweiten Natur, und mit rücksichtsloser Tatkraft verfährt er, unterstützt von einem nicht unbeträchtlichen Wissen und von einer besonderen Begabung für Hohn und Spott seine Ansprüche gegen die ihm übelwollende Obrigkeit, um dann zum Schluß doch kläglich zu unterliegen. Unbefonnen, starrköpfig und unbelehrbar trägt er an der Zuspitzung der Konflikte selbst die Hauptschuld. Er versteht es mit seltenem Geschick sich ins Unrecht zu setzen, auch dann wenn der Gegner schände und unlauter an ihm handelt. Sein Grundsatz: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders“ brachte den strenggläubigen Lutheraner, wie so viele seiner kampfbegierigen Kollegen um Amt und Würde. Auch er mußte, gleich ihnen, zum Wanderstabe greifen und in der Fremde sein Brot suchen. Sicherlich pathologisch veranlagt, ist es ihm nicht gegeben in uns Gefühle der Sympathie zu erwecken, selbst dann nicht, wenn wir bedenken, daß er seiner innern Ueberzeugung nach das Beste gewollt hat und nur durch äußere Umstände auf eine falsche Bahn gedrängt worden ist. Seine Kampfweise ist abstoßend und widerlich; sie schießt weit über das Ziel hinaus und macht es seinen Widersachern nur zu leicht ihm immer neue Fallen zu stellen, neue Stricke zu drehen. So zeigt der letzte Sproß dieses Zangmeister-

schen Familienzweiges — der Enkel eines Betrügers²⁾, der Sohn eines schwachen und nicht allzu begabten Vaters, der Bruder von nicht zum besten gearteten Geschwistern — zweifellos das Gepräge eines dekadenten, nicht weit vom Irrsinn entfernten Menschen.

Markus Zangmeister d. j. — meist Marg genannt — wurde nach seiner eigenen Angabe am 3. Mai (a. St.) 1583 in Zaisertshofen in der Grafschaft Angeltberg geboren.³⁾ Er war — wahrscheinlich — das jüngste der vier Kinder des dortigen ersten protestantischen Pfarrers Markus Zangmeister d. ä. aus seiner Ehe mit der Memminger Geschlechterin Maria Besserer. In der Freiheit des ländlichen Lebens wuchs er heran. Den ersten Unterricht hat er, wie so viele Pfarrersöhne, vom eigenen Vater empfangen. Auch dessen Amtsbruder im benachbarten Luffenhäusen, es war Martin Müller gen. Mglus, scheint sich daran beteiligt zu haben. Später siedelte der junge Marg, unterstützt von einem Stipendium aus der Zangmeister-Stiftung, an die lateinische Schule in Memmingen über, um dann aus unbekannten Gründen den Abschluß des Schulunterrichts in Lauingen zu genießen.⁴⁾ Gegen 1601 dürfte er wieder mit Unterstützung des Zangmeister-Stipendiums — die Universität Jena bezogen haben.⁵⁾ Hier sollte er sich in der Artistenfakultät die für das theologische Studium notwendigen Vorkenntnisse erwerben; denn auch er war, wie der Vater, zum Pfarrer bestimmt.

Jena war damals die Hochburg des reinen unverfälschten Luthertums. Noch zitterten die Kämpfe nach, die ursprünglich von Amisdorf, Musäus und Flacius entfacht, dann von Wigand und Heshusius zur alten Höhe emporgeführt worden waren. Eine streitbare Theologie, nicht eben wählerisch in Anschuldigung und verdamnenden unflätigen Worten, war immer bereit gegen Papsttum und Wiedertäufer, gegen Schwemkfelbianer und Philippisten, besonders aber gegen die am meisten gehaßten Calvinisten loszugehen. Nicht ein Sota von der Lehre Luthers, so wie ihre strenggläubigen Vertreter sie verstanden, wurde preisgegeben. Aber nicht diese lutherische Strenggläubigkeit allein war es, die den Vater veranlaßte den Sohn nach Jena zu schicken, mehr noch mögen die Verbindungen mitgewirkt haben, die die Zangmeister zu den in jener Zeit bedeutendsten Theologen der thüringischen Universität gehabt haben. Es war das Georg Mglus⁶⁾, ein Bruder oder Vetter des Nachbarn im Luffenhäuser Pfarrhaus. Der alte Marg wird ihn noch aus der Zeit, da Mglus in Augsburg die Stelle eines Pfarrers an St. Anna verließ, bei dem Amtsbruder persönlich kennen gelernt haben. Von Augsburg wegen des hartnäckigen Widerstandes gegen die Einführung des gregorianischen Kalenders vertrieben, wurde Mglus zuerst Professor und Kanzler an der Universität Wittenberg, um dann seit 1589 eine umfassende Lehrtätigkeit in Jena zu entwickeln. Als echter Lutheraner stand er auch hier in vorderster Linie der Streitenden. Seine in der Kollegienkirche veranstalteten Disputationen waren berühmt als treffliche Schulung des jungen theologischen Nachwuchses.

Hier nun, in Jena, atmete der junge Zangmeister die Luft des reinen Luthertums ein. Ueber seine Studien, auch über seine Leh-

¹⁾ S. Memm. Gesch.-Bl. 1913 S. 70.

²⁾ StM. 161, 3 Nr. 64.

³⁾ StBibl. Lindau, Bonaventura Riech: Lindauer Prediger- und Schul-Hist. Hss. v. 1739. Benutzt ist die Abschrift des Pfarrers Reinhold Köberlin zu Dickenreishausen.

⁴⁾ Ebd.

⁵⁾ Ueber ihn s. Gust. Frank, Die jenaische Theologie in ihrer geschichtl. Entwicklung. Leipzig 1858. S. 26 ff.

¹⁾ StM. 161, 3.

rer, wissen wir wenig. Nur daß Johann Gottwald zu diesen gezählt haben muß, ist gewiß. Auf seine Veranlassung opponierte Jangmeister am 27. Aug. 1603 der von Gottwald selbst aufgestellten These: De principiis corporum naturalium in öffentlicher Disputation vor der philosophischen Fakultät der alma mater. Die gedruckte These widmete er den Bürgermeistern und Räten zu Memmingen, besonders auch dem dortigen Superintendenten Joh. Lang sowie dem Angelbergischen Pastor Martin Nylius.⁷⁾

Dieses öffentliche Auftreten war wohl der Abschluß der Jeneser Studien, vielleicht folgte damals auch die Promovierung zum Magister Artium; denn Jangmeister war Jeneser Magister, und als solcher siedelte er nunmehr nach Wittenberg über.⁸⁾ Hierhin hatte Georg Nylius im gleichen Jahre von neuem seine Lehrtätigkeit verlegt, um, einem Rufe des Kurfürsten Christian II. folgend, das an der dortigen Universität ins Wanken geratene Luthertum zu festigen und durch sein bedeutendes Ansehen zu stützen. So brachten es die Umstände mit sich, daß Jangmeister auch hier wieder mitten in eine Sphäre religiöser Kämpfe gestellt wurde und mit voller Ueberzeugung die Wahrheiten der lutherischen Lehre, wie sie die Epigonen des großen Reformators als starre Glaubensdoktrin verteidigten, in sich auf zu nehmen.

Waren diese Jahre für die endgültige Gestaltung des von Jangmeister durch sein ganzes Leben hindurch mit Zähigkeit festgehaltenen Glaubens entscheidend, so waren sie auch in anderer Beziehung von — und zwar wenig günstigem — Einfluß auf den jungen in der Entwicklung begriffenen Studenten gewesen. Der Pannalismus stand in jener Zeit gerade in Jena in voller Blüte. Rohe Scherze und kindische Zeremonien, an denen sich sogar die hochweisen Professoren beteiligten, wetteiferten mit üblen Saufgelagen und Raufhändeln. Hochfahrendes Wesen und die Neigung die jüngeren Semester über Gebühr zu quälen und zu niedrigen Dienstleistungen heranzuziehen, zeichnete die ältere Studenten aus. Es ihnen gleich zu tun, war das Bestreben der Jungen, sobald sie die Fuchsjahre hinter sich hatten und in feierlicher „Deposition“ von den Verpflichtungen eines Pannalers freigesprochen worden waren. Alles, was wir in seinen späteren Lebensjahren an Marx Jangmeister von unsympathischem Wesen kennen lernen werden, dürfte zu nicht geringem Teil auf die Rechnung der Jeneser Studienjahre zu setzen sein. Seine Erbanlagen waren ja auch keinesfalls derartige, um mit Erfolg die üblen Gewohnheiten des Pannalismus im Philistertum wieder abstreifen zu können. Stets stand er auch in Zukunft in Fehlstellung da, und immer war er bereit, den Gegner seine Waffe — die nunmehr freilich nicht mehr der Degen, sondern die spitze Feder war — spüren zu lassen. Pamphletistische Reimerieen in kunstloser Form zu schmieden, war ihm eine besondere Wonne. Die Memminger Akten haben uns eine Menge dieser von Gift und Galle strotzenden Erzeugnisse als Beispiele seiner Kampfesweise aufbewahrt.

Jangmeister hat mindestens ein Jahr in Wittenberg verweilt, ohne freilich um die Immatrikulation nachgesucht zu haben.⁹⁾ Dann wendet er sich nach Tübingen, wo er am 27. April 1605 in die Matrikel eingetragen wurde.¹⁰⁾ Der Besuch dieser Universität war für den Theologen, der in den Memminger Kirchendienst treten wollte, eine Selbstverständlichkeit und hier erhielt nun auch Jangmeister den letzten Schliff. Die theologische Fakultät setzte sich damals aus Stephan Gerlach, Johann Georg Sigwart und Matthias Hafenreffer zusammen. Zu ihnen trat kurz nach dem Eintreffen Jangmeisters noch Andreas Osiander als vierter Ordinarius hinzu. Der bekannteste von ihnen war wohl Hafenreffer, dessen Schrift Loci theologici eine scharf umrissene schriftgemäße Darstellung der lutherischen Glaubenslehre enthielt und die gerade damals sich zum Hauptlehrbuch der jungen Tübinger Theologen durchsetzte. Auch Osianders Kommunikanten-Büchlein ist sicher von Einfluß auf Jangmeister gewesen; vielleicht war es das Muster für das eigene, über dessen Schicksale wir noch zu berichten haben.

Marx Jangmeisters Ehrgeiz war es sich in Tübingen den Dokortut zu holen. Da riß ein zunehmendes Augenübel des Vaters den erst Sechszwanzigjährigen aus seinem Studium. Vater und Sohn wurden sich 1606, wahrscheinlich während der Herbstferien, über die Abtretung der Zaisertshofener Pfarre einig. Der Patron Hans Wilhelm von Riethheim, Herr zu Angelberg, war

balb für den Plan gewonnen. Der zuständige Memminger Superintendent Johannes Lang wurde am 14. September 1606 aufgefordert, den jungen Magister Markus Jangmeister an Stelle des Vaters als Pfarrer der Gemeinde Zaisertshofen einzuführen.¹¹⁾ Lang kam der Aufforderung umgehend nach: am 20. September hielt er die vorgeschriebene Prüfung mit dem Kandidaten in Gegenwart des Herrn von Riethheim ab. Das von Lang ausgestellte Zeugnis bescheinigt seine Rechtgläubigkeit gemäß der Augsburger Konfession und des Konkordienbuches sowie seine Fähigkeit und Geeignetheit zur Ausübung des christlichen Lehramtes.¹²⁾ Und schon am folgenden Tage, am 14. Sonntag nach Trinitatis, stellte Lang den jungen Pfarrer seiner neuen Gemeinde vor.¹³⁾ Die gesamte freiherrliche Familie war zu dem feierlichen Akte von Angelberg herübergekommen.

So war denn jetzt Jangmeister wohlbestallter Pfarrer des kleinen Dorfleins geworden. Es ist verständlich, daß er sich alsbald nach einer Lebensgefährtin umsah. Er fand sie in Anna Jakob, einer jungen in den Diensten der Freifrau von Riethheim stehenden Mindelheimerin, der Tochter des dortigen Bürgers Georg Jakob. Es war üblich, daß die zum Memminger Konsistorium gehörenden Pfarrer vor ihrer Verheiratung der vorgelegten Behörde ein Geburtszeugnis der Braut vorzulegen hatten. Die Braut wandte sich daher wegen der Ausstellung an den Mindelheimer Rat. Sie erhielt eine abschlägige Antwort: Als einer getauften Katholikin und Tochter eines katholischen Bürgers könne er, da sie in eine evangelische Herrschaft heiraten wolle, kein Geburtszeugnis ausstellen. Der Patronatsherr erwies sich als Helfer in der Not. Er bat den Memminger Rat unter diesen Umständen von der Vorlage des Zeugnisses ausnahmsweise abzusehen, sei doch an der ehelichen Geburt der Anna Jakob nicht zu zweifeln.¹⁴⁾ Der Rat zeigte sich willfährig. Er erbot sich sogar gegen Erlegung der üblichen 20 Pfund Heller die junge Frau Pfarrer in das Memminger Bürgerrecht aufzunehmen.¹⁵⁾ So waren die Hindernisse beseitigt und wir können annehmen, daß die Hochzeit noch vor Weihnachten stattgefunden hat.

Ueber die Persönlichkeit der Anna Jakob sind nur wenige Nachrichten auf uns gekommen. Sie wird ungefähr ebenso alt wie der Gatte gewesen sein, wenn nicht gar etwas älter. Sie war vor der Heirat zehn Jahre in Herrendiensten — wohl als Kammergose oder Beschließerin — gewesen, und zwar außer auf Schloß Angelberg noch in Odenhausen „bei Ulm“. Die väterliche Familie hat in Mindelheim eine geachtete Stellung eingenommen, war doch die Schwester die Frau des bayerischen Vogts, also des ersten dortigen Beamten. Die Gegner des Mannes werfen der Anna einen streitsüchtigen Charakter vor und sie nennen sie geradezu die „Jankmeisterin“. Jangmeister selbst aber hängt stark an ihr und hebt immer wieder ihre Verehrung hervor sein Schicksal getreulich mit ihm zu teilen. Wir sehen denn auch in der Tat, daß sie fest zu ihm hält, für ihn Unbequemlichkeiten und Ungemach auf sich nimmt und überall zu seinem Vorteil wirkt. Daß bei den häßlichen Formen, den der Kampf des Gatten gegen die Lindauer Gewaltthaber annimmt, auch sie kein Lamm geblieben sein wird, wer könnte ihr das verübeln? Sie hat sich für den Mann ihrer Wahl voll eingesetzt, ihm die Treue bis ans Ende seiner Tage gehalten; die Liebe und Fürsorge, mit der sie den Gatten umgibt, hat für uns etwas Verfühnendes.

Jangmeisters Leben auf der von jeder größeren Stadt weit entfernten Landpfarre hat sich eintönig abgespielt. Der in den Nachbarorten — mit Ausnahme von Tussenhausen und Schloß Angelberg — herrschende Katholizismus nötigte zur größten Wachsamkeit. Als eifriger Lutheraner war er darauf bedacht seine Gemeinde vor der calvinischen und anderen Ketzereien zu bewahren. Ueber seine Amtsführung wissen wir nur wenig. Er selbst äußert einmal, daß er im Jahre 1612 zehn Predigten über den Nutzen des geistlichen Hausgefangs gehalten habe.¹⁷⁾ Ueberhaupt war die Predigt seine Hauptstärke. Er benutzte sie auch später um seinen Gegnern unverblümt die Wahrheit zu sagen und ihnen scharf ihre Sünden vorzuhalten. Als er 1608 in Lindau zum Besuch seiner verheirateten Schwester weilte, bestieg er auch dort die Kanzel und verstand es seine Zuhörer so zu fesseln, daß der Wunsch laut wurde, ihn für Lindau als Prediger zu gewinnen.¹⁸⁾ Diese Gastpredigt ist

⁷⁾ Disputatio . . . quam sub praesid. M. Joannis Gottwaldt defendere conabitur Marc. Jangmeister Caesarianus. Ex typogr. Lithandreano. Ao 1603. Ein Stück in der Bibl. Wolfenbüttel.

⁸⁾ J. Reisch.

⁹⁾ Mitteilung d. Univ.-Bibl. Halle, wo die Wittenberger Matrikel aufbewahrt werden.

¹⁰⁾ Matrikel der Univ. Tübingen. Nach. Mitteil. der dort. Univ.-Bibl.

¹¹⁾ StA. 344, 5: Schreiben des v. Riethheim an den Memm. Rat v. 14. 9. 1606.

¹²⁾ StA. 161, 3 Anl. z. Nr. 62.

¹³⁾ Ebd.

¹⁴⁾ StA. 344, 5: Schreiben Riethheims v. 1. 12. 1606.

¹⁵⁾ Ebd.: Der Rat an Riethheim 3. 12. 1606.

¹⁶⁾ Wohl das bei Wertissen.

¹⁷⁾ StA. 161, 3 Nr. 64.

¹⁸⁾ J. Reisch u. StA. ebd. Nr. 3.

es denn auch gewesen, die die Ursache zu seinem späteren Unglück wurde.

Die Lebensbedingungen des jungen Baares waren, wenn wir späteren Äußerungen Zangmeisters Glauben schenken wollen, recht günstig, das Verhältnis zur Patronats Herrschaft war herzlich und die Gemeinde war mit ihrem Pfarrer zufrieden, wandte sie sich doch noch nach seinem Abgang in Zeiten höchster seelischer Not an ihren früheren Hirten um Trost und Zuspruch. Ein Schatten aber fiel auf das häusliche Glück, als die Eheleute den einzigen Sprößling in jungen Jahren wieder hergeben mußten.¹⁹⁾ Weitere Nachkommenschaft ist ihnen dann versagt geblieben.

Die einfachen Verhältnisse auf dem Lande konnten dem Latendrang des lebhaften Predigers auf die Dauer nicht genügen. Schon im Oktober 1613 bewarb sich sein Vater für ihn um die durch den Tod des Lindauer Predigers Michael Schnell erledigte Pfarrstelle bei einflussreichen Bürgern²⁰⁾, und als drei Jahre später gleich zwei Vakanz in Lindau eintraten, machte Zangmeisters Schwager, Hans Peter Lon, abermals auf ihn aufmerksam.²¹⁾ Man erinnerte sich in Lindau sehr wohl des guten Eindrucks, den seine Gastpredigt vor acht Jahren auf die Zuhörer gemacht hatte; so beschloß der Bürgermeister Valentin Funck unverbindliche Verhandlungen durch Vermittlung eines entfernten Veters, des Memminger Predigers Peter Funck, mit Zangmeister anzuknüpfen.²²⁾ Am 14. August 1616 fand eine Unterredung zwischen diesen beiden im Pfarrhause zu Ober-Erkheim statt. Funck drang in Zangmeister, eine so seltene Gelegenheit nicht vorbegehen zu lassen und zuzugreifen. Zangmeister willigte ein. Es wurde verabredet, über die ganze Angelegenheit einstweilen vollkommenes Stillschweigen zu bewahren. Schon wenige Tage später erhielt Zangmeister die Aufforderung nach Lindau zu kommen, der geheime Rat wolle mit ihm persönlich abschließen. Der vom Bürgermeister Funck eigenhändig geschriebene Brief gibt den Rat, damit der Patronatsherr nicht vorzeitig von dem Handel Wind bekäme, als Vorwand für die Lindauer Reise einen Besuch der erblindeten im Hause der Schwester untergebrachten Mutter Zangmeisters vorzuschreiben.

So geschah es. Zangmeister wurde in Lindau freundlich empfangen. Der greise Funck führte die Verhandlungen persönlich. Die von ihm angebotene Besoldung war geringer als die bisher in Zaisertshofen bezogene. Man wollte ihm wöchentlich zwei Gulden und ein Viertel Korn, sowie jährlich ein Fuder Wein und acht Gulden Holzgeld bei freier Wohnung gewähren. Als Zangmeister hierauf nicht eingehen wollte, — er sagte später einmal, daß der Wert seines bisherigen Holzdeputats ein höherer gewesen sei als die ganze Lindauer Besoldung — stellte der Bürgermeister baldige Aufbesserung in Aussicht. Er betonte — was aber später durch Tatsachen Lügen gestraft wurde —, daß die Lindauer einem neuberufenen Prediger grundsätzlich keine höhere Besoldung als die angebotene zubilligen würden. Nach einigem Schwanken willigte Marg ein. Nunmehr wurde ihm von Funck als Text einer für den kommenden Tag — 29. August — vorgesehenen Probepredigt die Bibelstelle Marc. 6, 14—29 aufgegeben. Weber die Geistlichkeit noch die Gemeinde wurde über den eigentlichen Zweck der Gastpredigt unterrichtet. Erst als die Predigt allgemein gefallen hatte, trat Funck mit dem Vorschlag vor Rat Zangmeister eine der freien Predigerstellen zu übertragen. Am 30. August 1616 erfolgte dann in einer Vollversammlung die endgültige Anstellung auf sechs Jahre und die Besiegelung der Bestallungsurkunde durch den Rat. Die Besiegelung des Reverses wurde, da Zangmeister seine Petschaft nicht zur Hand hatte, auf später vertagt; sie ist merkwürdigerweise niemals erfolgt. Dem neuen Prediger aber wurde, weil er sich „leicht anfanglich so schön accommodirt“ hatte, 50 Gulden für den Aufzug auf seine Pfarre versprochen und ihm ein „Abforderungsschreiben“ für seinen Zaisertshofener Patron ausgehändigt.

Nunmehr machte Zangmeister den neuen Amtsbrüdern seinen Antrittsbesuch. Ihr Erstaunen über die Eigenmächtigkeit des Rats war groß. Während aber Schlaich und Hurlisch sich alsbald zufrieden gaben, erklärte Aegidius Neukom, damals der maßgebende Mann unter den Lindauer Geistlichen, die Berufung Zangmeisters für unrechtmäßig, da weder das geistliche Ministerium noch die Gemeinde um ihre Meinung und Einwilligung gefragt worden sei. Zangmeister war bestürzt. An der Anstellung selbst ließ sich nach Ausstellung der Bestallungsurkunde nichts mehr ändern. Auf seine im Laufe des Gesprächs an Neukom gerichtete Frage, warum wohl der Bürgermeister so heimlich und schnell gehandelt habe, erhielt er eine Antwort, die ihm von Anfang an die Augen über die Lin-

dauer Verhältnisse öffnen sollte: Neukom erklärte nämlich rund heraus, daß die Politik der Machthaber im Rate — und das seien der Bürgermeister Funck und der Stadthandikus Heider — den Predigern gegenüber darauf hinausliefe, sie in wirtschaftliche Abhängigkeit von der Stadt zu bringen, um dadurch umso leichter auch in den kirchlichen Angelegenheiten nach ihrem Gutdünken herrschen zu können. Darum die geringe Besoldung, durch die Zangmeister gezwungen werden solle, seine bisherigen Ersparnisse in den teuren Zeiten schnell aufzuzehren. Darum auch die nur sechsjährige Anstellung, um ihn nach Ablauf der Zeit unter Androhung der Entlassung kirre zu machen, damit er, um nur etwas zum Leben zu haben, sich in einem neuen Vertrage ganz ihren Wünschen fügen müsse.

Das waren wenig versprechende Aussichten für die Zukunft! Aber Zangmeister war nicht der Mann sich einschüchtern zu lassen. Zunächst kam es darauf an, die Entlassung aus seiner bisherigen Pfarrstelle zu erreichen. Auf dem Heimritt nach Zaisertshofen mag ihm wohl klar geworden sein, wie wenig schön er an seinem alten Patronatsherrn gehandelt habe. Ein höchst unangenehmer Empfang stand ihm auf Schloß Angelberg bevor. So war er froh, als der nunmehr erst ins Vertrauen gezogene Vater sich erbot dem nichtsahnenden Freiherrn das Lindauer Abforderungsschreiben auszuhändigen und die Entlassung des Sohnes zu erwirken. Raum hatte Riethheim begonnen das Schreiben zu lesen, als er es empört zu Boden schleuderte, mit Füßen trat und darauf spuckte. Im höchsten Zorn befahl er dem unglücklichen Vater mit samt dem ungetreuen Sohn das angelbergische Gebiet noch vor Sonnenuntergang zu räumen. Nur ein Fußfall vor dem gnädigen Herrn und die Versicherung von dem unbedachten Schritte des Sohnes nichts gewußt zu haben, rettete ihn selbst vor der Landesverweisung. Der junge Marg aber wurde in Ungraben ohne das übliche Abgangszeugnis entlassen. Immerhin scheint es aber den gemeinsamen Bemühungen des alten Zangmeister und Martin Müllers gelungen zu sein den Zorn Riethheims etwas zu besänftigen. Wir hören wenigstens, daß Marg am 10. November vor seiner bisherigen Gemeinde noch eine Abschiedspredigt über das sechste Hauptstück des Katechismus hielt. Fünf Tage später zog er, von der Bürgerschaft ehrenvoll empfangen, auf seine neue Stelle in Lindau auf. Die Lindauer hatten ihn und die Gattin in einer eigenen Kutsche von Zaisertshofen abholen lassen und sein Hausrat wurde auf vier vier-spännigen Wagen in die neue Heimat überführt. Das Vieh — nicht weniger als 13 Stück — sowie 5 Jauchert Ackers hatte er vorher mit großem Schaden, wie er sich später einmal beklagt, verkaufen müssen. Aber alle diese Angaben zeigen uns, daß der junge Landpfarrer bisher keineswegs in ärmlichen Verhältnissen gelebt hatte.

Soweit die Geschichte seiner Berufung. Wir fragen uns nun, welche Rolle Zangmeister selbst dabei gespielt hat. In späterer Zeit, als sich das Verhältnis zwischen ihm und dem Vater getrübt hatte, beschuldigt er diesen und seinen Schwager Lon, die Sache hinter seinem Rücken eingefädelt zu haben; er selbst habe niemals an eine Bewerbung um eine Lindauer Pfarre gedacht. Ja, er geht sogar soweit dem Vater die Absicht unterzuschreiben, ihn von Zaisertshofen verdrängen zu wollen, um selbst wieder die alte Pfarre einnehmen zu können. Das halte ich für ausgeschlossen. Nach allem, was uns über den alten Markus bekannt ist, war er bei seiner zunehmenden Erblindung gar nicht mehr fähig ein Amt zu verwalten. Eher könnte ein anderer Grund den Vater veranlaßt haben seinem Sohn eine Stelle in Lindau zu verschaffen. Diesen Grund hat der junge Marg einmal auch offen ausgesprochen: die Schwester führte in Lindau einen üblen Haushalt, und der Vater mochte von dem stetigen Einfluß des am gleichen Ort amtierenden Bruders eine Besserung der Verhältnisse erhoffen. Das hat dann vielleicht auch den Alten — aber sicher nicht ohne Vorwissen des Sohnes — zu der erwähnten ersten Bewerbung im Jahre 1613 geführt. Die zweite von 1616 aber erfolgte zweifellos ohne jedes Vorwissen des Vaters und der Anstoß zur Berufung ging sicher vom Schwager Lon aus. Zangmeister scheint tatsächlich erst in der Erkheimer Besprechung von dem Plan ihn nach Lindau zu ziehen erfahren zu haben. Soweit mag er tatsächlich ohne Verschulden sein. Seine Schuld aber beginnt mit dem Augenblick, als er sich dazu herbeiließ hinter dem Rücken seines Patrons die Verhandlungen mit Lindau weiter zu führen und abzuschließen. Zum mindesten hätte er das letztere nicht ohne Einwilligung oder wenigstens nicht ohne vorherige Benachrichtigung Riethheims tun dürfen. Die Rolle, die Bürgermeister Valentin Funck in der Berufung spielt, ist nicht ganz durchsichtig. Warum legt er Marg Zangmeister Stillschweigen auf? Daß er dies wirklich tat, ist durch den noch vorhandenen Brief Funcks erwiesen. Die Befürchtung, daß Riethheim seinen Pfarrer nicht ziehen lassen würde, war sicher nicht ausschlag-

¹⁹⁾ f. Anm. 17.

²⁰⁾ Ebd. Nr. 2.

²¹⁾ Ebd.

²²⁾ Die ganze Berufungsgeschichte ebd.

gebend; durch Verhandlungen ließ sich ja viel erreichen und einem bringenden Wunsch der Reichsstadt würde der kleine Reichsfreiherr zum Schluß doch nachgegeben haben; denn er schätzte seine Pfarrfamilie und hätte gewiß dem jungen Zangmeister keine Hindernisse in seinem Fortkommen in den Weg gelegt. Und warum die Eile, mit der die Verhandlungen geführt wurden? Da geben vielleicht die Worte Neukoms doch die richtige Spur. Der allmächtige Bürgermeister wollte eben in keiner Weise von irgend einer Seite beeinflusst werden. Er übergeht sogar die Mitwirkung des geistlichen Ministeriums und stellt dieses einfach vor die vollendete Tatsache. Er ist Verfechter des landeskirchlichen Prinzips. Der Wille des Rats — und das ist bei seiner überragenden Begabung eben sein Wille — soll allein ausschlaggebend sein. So schaltet er durch Geheimhaltung und Eile alle Bedenken und jeden Einspruch — von welcher Seite er auch kommen möge — am sichersten aus. Ein solches Verfahren ist aber auch dem Bewerber gegenüber von Vorteil. Er ist auf sich allein gestellt, kann sich schwer über die Verhältnisse orientieren und ist dadurch von Anfang an mehr oder weniger dem Stadtgewaltigen in die Hände gegeben, besonders wenn er merken läßt, daß ihm an der Stelle etwas gelegen ist. Nicht mit Unrecht klagt Zangmeister in späterer Zeit, daß ihn die Lindauer „überleitet“ und kein ehrliches Spiel mit ihm getrieben hätten. Dabei aber liegt es mir fern, ihn von jeglicher Schuld frei zu sprechen: die gegen den Vater erhobenen Beschuldigungen, die Unehrlichkeit seines Verhaltens gegen den Patronatsherrn sind keine Ruhmesblätter in seiner Lebensgeschichte. Er hat seine Taten schwer büßen müssen!

Die erste Enttäuschung sollte sich sehr bald einstellen. So freundlich Funck dem jungen Prediger während der Verhandlungen gegenübergetreten war, so kurz angebunden war er in Zukunft. Zangmeister hatte zum mindesten den Versuch einer Vermittlung zwischen ihm und Rietheim von Seiten der Stadt erwartet. Nichts von alledem; kein Wort des Bedauerns, daß es soweit gekommen war. Als Wohnung wurde ihm zwar diejenige des verstorbenen Samuel Lynß im Barfüßerkloster zugewiesen, im übrigen aber hatte er den Dienst eines an Amtsjahren viel jüngeren Predigers zu übernehmen. Das wurde ihm zu seinem großen Befremden in formloser Weise am 19. Nov. durch den Kanzleiverwalter Fels eröffnet. Er hatte hinfort neben den sonstigen Amtshandlungen, wie Taufen, Trauungen und Beerdigungen, jeden Sonntag und Freitag in dem vor dem Tore liegenden Dorfe Welschach zu predigen, weiter wurde ihm die Freitagmorgenpredigt und die sogenannten Vesperpredigten in der Hauptkirche zu St. Stephan sowie der vierzehntägliche Gottesdienst im Spital übertragen.²⁵⁾ Im ganzen würden das nicht weniger als an 250 Predigten im Jahre gewesen sein. Ganz so schlimm war es nun freilich nach Zangmeisters eigener Angabe nicht, immerhin hat er „unter großem Zulauf des Volks“ jährlich an die 220 mal die Kanzel besteigen müssen. Das ist eine gewaltige Arbeitsleistung, die auch bei begabten Predigern einer sorgfältigen Vorbereitung bedarf. Daß sich Zangmeister einer solchen unterzogen hat, ist erwiesen; er war in der Lage dem Memminger Rat die schriftliche Ausarbeitung aller seiner in Lindau gehaltenen Predigten vorzulegen.

In Lindau war der Zwinglianismus seit dem Interim durch ein immer starrer werdendes Luthertum abgelöst worden. Dann aber hatte man sich wieder dem vermittelnden Standpunkt eines Andrae genähert und sich zu der Wittenberger Konkordie bekannt. Bisher waren noch zwei des Flacianismus verdächtige Prediger der Stadt verwiesen worden. In diesen nunmehr seit vierzig Jahren bestehenden Zustand war jetzt Zangmeister mit seinen strengen Jenaer Anschauungen hineingestellt worden. Er nahm sein Amt ernst und scheute sich nicht von der Kanzel die Fehler und Sünden seiner Pfarrkinder zu geißeln. Dabei machte er keinen Unterschied zwischen arm und reich. Die Folge war, daß er bald bei den hochmögenden Herren anstieß. Bei aller Frömmigkeit war er aber kein Duckmäuser. Er liebte Musik und frohe Geselligkeit. Man war erstaunt, bald aus der Studierstube des neuen Predigers im Barfüßerkloster Gesang und Fiedelton zu vernehmen. Noch größeren Anstoß erregte es, daß er Sonntags nach der Vesperpredigt sich unter die Menge im Schützengraben mischte, höchstgehändig nach der Scherbe schöß und dabei auch einen kräftigen Trunk und ein gutes Wismort nicht verschmähte. Auch sonst ließ er gern seiner zu Hohn und Spott neigenden scharfen Zunge freien Lauf. So können wir uns nicht wundern, wenn schon am 3. September 1617 der geheime Rat Zangmeister vor sein Forum zitierte und ihm sein Verhalten in der Öffentlichkeit mißbilligend vorhielt.²⁶⁾

Unter seinen Amtsgenossen stand ihm Alexius Neukom am nächsten. Dieser, ein Lindauer Stadtkind, war wie Zangmeister ein Feuerkopf und ein ausgezeichneter, seine Zuhörer hinreißender Kanzelredner.²⁵⁾ Auch von ihm mußte sich der Rat manches sagen lassen, das seinen Ohren wenig angenehm klang, aber der Anhang, den der beliebte Prediger unter dem gemeinen Volke besaß, mahnte den Rat zur Vorsicht. So ließ er ihm manches durchgehen, was er den anderen Geistlichen verwies. Mit Leidenschaft verteidigte Neukom besonders die bestehende Kirchenordnung und schroff wandte er sich gegen jeden, der an ihr zu rütteln wagte. Der Geist einer rücksichtslosen Kritik entströmte Neukoms Munde; ein solcher beherrschte denn auch die lebhaften Unterhaltungen der beiden befreundeten Prediger. Immer wieder war Neukom bemüht Zangmeister auf Schäden in der Gemeinde aufmerksam zu machen und ihn zum unermüdblichen Kampfe von der Kanzel gegen die „Gottlosigkeit und Unordnung“ in der lindauischen Kirche anzustacheln. So wurde Zangmeister hauptsächlich durch Neukom in eine immer schärfere Opposition gegen den Rat hineingedrängt.

Im Rat war, wie erwähnt, der alte, schon im Greisenalter stehende Valentin Funck der ausschlaggebende Mann. Seine beste Stütze fand er in seinem Schwiegersohn Daniel Heider, einem mit allen Wassern gewaschenen scharfsinnigen Juristen, dem die Stadt Lindau als ihrem Syndikus zweifellos viel zu danken hat. Die übrigen Ratspersonen waren fast alles einfache Leute, selbst den amtierenden Bürgermeistern Buchschor, Schnell und Bensberg — Funck hatte sich schon seit einigen Jahren von der Amtslast befreien lassen — war jede höhere Bildung abzusprechen. Ihnen fühlten sich Neukom und Zangmeister in jeder Beziehung überlegen.

Ungeheures Aufsehen erregte eine im Jahre 1618 anonym erscheinende Streifschrift: *Impietas et ataxia Ecclesiae Lindaviensis*. Sie bekämpfte eine Reihe von angeblichen Mißbräuchen, die sich bei der Abendmahlsfeier eingeschlichen hätten, und sie beschuldigte die Lindauer zwischen den Zeilen der Hinneigung zum Calvinismus. An und für sich waren ja derartige Zänkereien an der Tagesordnung und nicht weiter tragisch zu nehmen. Gefährlich konnte aber die Schrift doch werden, da sie auch dem Wiener Hof in die Hände gespielt worden war und damit der katholischen Partei leicht eine Handhabe zum Vorgehen gegen das protestantische Lindau bieten konnte; waren doch die Calvinisten vom Augsburger Religionsfrieden ausgeschlossen und jeden Augenblick dem Zugriff ihrer Gegner ausgeliefert. Der Rat mutmaßte in Neukom den unbekannten Verfasser. Der Prediger aber leugnete hartnäckig und er verstand es auch den Verdacht von sich abzuwälzen.²⁶⁾ Trotzdem war der Verdacht nicht unbegründet. Zangmeister gehörte zu den wenigen, die genau unterrichtet waren, hatte er doch selbst nicht nur die Gedanken der Schrift häufig genug bei den vertraulichen Gesprächen aus Neukoms Munde vernommen, sondern er gehörte auch zu denen, welchen der Verfasser die Schrift als ein Erzeugnis seiner Feder am 25. Februar 1618 zugewandt hatte.²⁷⁾ Das wenig mannhafte Verhalten Neukoms in dieser Angelegenheit mag für den sich allezeit zu seiner religiösen Überzeugung bekennenden Zangmeister die Ursache gewesen sein, von seinem Gesinnungsgenossen abzutreten. Auch andere Gründe waren mit im Spiel bei gegenseitigen Beziehungen zu trüben. Zangmeister selbst meißt darauf hin, daß sein Verhältnis zur Schwester, deren Mann gerade damals aus der städtischen Steuerverwaltung entlassen werden mußte, ein wenig erfreuliches geworden war. In diese vergiftete Atmosphäre kam nun der alte Vater. Er hatte nach dem Tode Rietheims Järsertshofen räumen müssen und Zuflucht in dem Hause der Tochter gefunden, die nichts versäumte den Vater gegen den Sohn aufzuheizen. So bereitete sich auch hier der Bruch vor, der für Zangmeister um so unangenehmer wurde, als der alte schwachhastige, immer Zeit habende Emeritus dem Sohn bei den Nachbarn allerlei Dinge anzuhängen mußte, die seine so wie so schon schwierige Stellung in der Bürgerschaft noch mehr untergraben mußte. Zu diesen Nachbarn aber gehörte vor allen Dingen der Wand an Wand mit dem Lon wohnende Neukom. Es dauerte nicht lange und offene Feindschaft war an die Stelle der bisherigen Freundschaft zwischen den beiden Predigern getreten.

In jener Zeit wurden die Amtsgeschäfte der Lindauer Geistlichkeit neu verteilt, da der Rat zu den bisherigen vier Predigern den Magister Matthias Hager als fünften berief. Ihm wurde die Welschacher Pfarre zugewiesen. Zangmeister hatte sich in den verfloßenen zwei Jahren bei den Bauern dieses Dörfleins allgemeiner Beliebtheit erfreut; seine kernigen Predigten waren nach ihrem Geschmack gewesen. Gegenseitig trennte man sich mit Wehmut.

²⁵⁾ StA. 161, 3 Nr. 64.

²⁶⁾ Siehe Rietsh.

²⁵⁾ Gesch. d. Stadt Lindau v. A. Wolfart I. 2, 17.

²⁶⁾ Ebd. S. 32.

²⁷⁾ StA. 161, 3 Nr. 2.

Zum Zeichen der Dankbarkeit schenkte die Gemeinde dem scheidenden Seelsorger einen Becher, in den 24 Gulden gelegt worden waren, eine Gabe, die den Neid der Amtsbrüder, besonders aber Neukoms, erregte.²⁸⁾

Welche Dienstobliegenheiten Zangmeister an Stelle der scheidenden Seelsorge nunmehr zugewiesen wurden, läßt sich nicht feststellen. Jedenfalls aber benutzte er diese Gelegenheit den Rat an das gegebene Versprechen baldiger Gehaltsaufbesserung zu erinnern. Seine am 2. November 1618 eingereichte Bittschrift blieb jedoch vollkommen ohne Erfolg. Tiefer Groll erfaßte den leicht erregbaren Mann; er fühlte sich vom alten Funck hintergangen und sann auf Rache bei sich bietender Gelegenheit. Diese schien ihm aber erst ein Jahr später gekommen zu sein. Der alte emeritierte Pfarrer Menner, ein vor Jahren in guten Verhältnissen nach Lindau berufener Prediger, hatte während der Krankheit seiner Frau sein Vermögen zugelegt und war jetzt als armer Mann im Spital gestorben. Zangmeister hatte als Spitalgeistlicher häufig Gelegenheit gehabt mit Menner aufkommen zu kommen und die Klagen dieses aufrichtig frommen Mannes anzuhören. Jetzt ließ Zangmeister, leidenschaftlich wie er war, bei der Leichenpredigt seinen Gefühlen freien Lauf. In Gegenwart des zahlreichen Leichenbeglages warf er dem Rat die Unmildigkeit der geringen Pfarrbesoldung vor. Der tote Menner werde, so rief er aus, am jüngsten Gericht bezeugen, daß ein fremder Prediger, der arm und mit leeren Händen nach Lindau käme, sicher sei, dortselbst nichts zu bekommen, daß aber der, der etwas dahin mitbringe, im voraus schon müßte, daß er auch darum kommen werde.

Wenige Wochen später erregte Zangmeister von neuem das Mißfallen des Rats. Diesmal war es eine „extravagante“ Hochzeitspredigt, die ihm ein Zitation vor die erzürnten Oberen eintrug. Heider hielt in Gegenwart des ganzen Kollegiums ein eingehendes Inquisitorium mit Zangmeister ab — „gerade als wenn er der Superintendent selbst sei“ —, und ließ sich hierbei in nicht allzu freundlichem Tone vernehmen, Zangmeister solle sich schämen eine solche Lasterrede zu halten, statt die bei solchen Gelegenheiten vorgeschriebenen Textstellen zu „traktieren“.²⁹⁾

Durch derartige unerfreuliche Ereignisse nahm die Spannung zwischen Zangmeister und seiner Umgebung zu. Der Rat wollte ihm offenbar nicht wohl. Mit seinen Amtsbrüdern und seiner Familie hatte er sich überworfen. Nun begann auch ein großer Teil der Gemeinde von ihm abzurücken. Er fühlte den Boden unter seinen Füßen wanken. So war es von ihm nur folgerichtig gehandelt, daß er, trotzdem sein Lindauer Vertrag noch nicht abgelaufen war, gelegentlich der Erledigung einer Pfarrstelle in Kaufbeuren bei dem ihm wohlbekannten Stadtmann Bonrieder schriftlich anklopfte, ob eine Bemerkung Aussicht auf Erfolg haben würde. Die bejahende Antwort gelangte aber nicht in seine Hände. Sie wurde von einem Unbefugten geöffnet und — ohne daß Zangmeister etwas davon ahnte — dem Rat übergeben. Wieweit hier bloßer Zufall oder wissentliche Ueberrückung durch die Machthaber getrieben worden war, läßt sich nicht feststellen. Jedenfalls war man im Rat empört und sah den Schritt Zangmeisters als Kontraktbruch an. Trotzdem wurde beschlossen die Sache einstweilen auf sich beruhen zu lassen. Man erwartete wohl die Bewerbung und Berufung Zangmeisters, und dann war es ja immer noch Zeit die Anwesenheit aufzuheben und Entschädigungsansprüche zu stellen. Zangmeister aber faßte das Schweigen Bonrieders als Ablehnung auf und unternahm deswegen keine weiteren Schritte.

Sehr bald sollte es jedoch auf einem anderen Gebiet zu einem neuen Zusammenstoß kommen. Nach dem Tode des letzten Rietheim war die Herrschaft Angelberg an den Lehensherrscher, den Abt von Remten, heimgefallen und die katholische Gegenreformation hatte alsbald mit aller Schärfe eingesetzt. In ihrer Gewissensnot wandte sich die evangelische Gemeinde in Zaisertshofen an ihren alten Pfarrer. Zangmeister entschloß sich den Bedrängten durch ein gedrucktes Büchlein Trost zu spenden. Nun war er schon länger — wohl anaerget durch Neukoms „Imnietas et ataxia“ — mit dem Gedanken unmaegangen, seinen Spitalbrüdern eine Anleitung zur auten Vorbereitung für die Abendmahlsfeier zu geben. Jetzt vereinigte er beides und verfaßte eine kleine Schrift, der er den Titel gab: „Erläuterung der heiligen Schrift für die Einfältigen und Alben, alte und junge Leute, in- und außerhalb dem Spital zu Lindau, so zum hl. Abendmahl fruchtbarlich sehen wollen, mit ihren Anworten, samt beigefügten Gebetlein, tröstlichen Psalmen, geistlichen Liedern und einer schönen Ennelspredigt.“ In diesem Büchlein nahm er auch Stellung zu der die evangelische Kirche jener Zeit stark bewegenden Frage der Privatbeichte. Als überzeugter strenger Lutheraner sah er in ihr ein nicht zu unterschätzendes Mittel die Gläubi-

gen mildig für das Mahl des Herrn vorzubereiten. Schon mehrfach scheint er in Lindau nach dieser Richtung hin seine Stimme erhoben zu haben, war aber immer auf den starken Widerstand Neukoms und auch des Rats gestoßen. Bei der gegen ihn gerichteten Stimmung hielt es Zangmeister für angebracht die Schrift namenlos erscheinen zu lassen. Als Drucker hatte sich ihm der Lindauer Hans Ludwig Brem angeboten, und die Arbeit wurde auch in dessen Druckstätte anfangs Oktober 1620 in Angriff genommen. Der Druck des Büchleins aber blieb nicht verborgen und auf irgend eine Weise wurde Neukom von der Fertigstellung der beiden ersten Druckbogen in Kenntnis gesetzt. Auch die Verfasserhaft Zangmeisters war ihm nicht unbekannt geblieben. Unter falscher Vorspiegelung wurden Brem durch einen von Neukom hierzu Beauftragten je ein Stück der fertiggestellten Bogen aberlangt. Der Drucker ging in die Falle und händigte sie aus. Frohlockend soll Neukom, als er die Bogen in Händen hielt, ausgerufen haben: „Seht! Seht! Ist der Vogel einmal im Schlag.“

Ein flüchtiger Blick in den Druck genügte Neukom die Tendenz zu erkennen. Sofort eilte er zu dem derzeitigen Amtsbürgermeister Schynll und erhob die heftigsten Anklagen gegen Zangmeister, über dessen Haupt sich nunmehr das Unwetter zusammenzog. Zunächst freilich entlud es sich über den armen Buchdrucker, der es gewagt hatte ein Buch ohne die Zensur seiner Oberen zu drucken. Schon am folgenden Tage, am 25. Oktober 1620, beschlagnahmte der Rat alle vorhandenen Bogen der Zangmeisterischen Schrift. Neben weit über 200 Exemplaren der beiden fertigen folgte der Ohrigkeit auch der noch im Sak befindliche dritte Bogen sowie das Manuskript in die Hände. Und einige Tage später spernte man dem Drucker gar die ganze Druckerei und nahm ihm die Presse und alle sonst noch bei ihm lagernden Druckereierzeugnisse fort. Alles Klagen und Lamentieren half nichts. Der Rat ließ sich nicht erweichen. Brem durfte sein Handwerk nicht wieder ausüben und war hinfert ein ruinierter Mann.³⁰⁾

Während der Rat Zangmeister selbst in diesen Tagen unbehelligt ließ, verbreitete sich das Gerücht von der Beschlagnahme seines Büchleins wie ein Lauffeuer durch die Stadt und an allen Ecken erzählten sich die Leute von dem „wunderlichen Vogel und dem Schandbüchlein“, das Neukom dem Zangmeister „ausgenommen“ habe.

Zangmeister war nicht der Mann, der Entwicklung der Dinge mit Ruhe zuzuschauen.³¹⁾ Schon in der Betspredigt am 29. Oktober³²⁾ benutzte er den Text aus dem 5. Kapitel des Briefes an die Epheten, in dem der Apostel die Gemeinde zu einem heiligen Wandel anhält, dazu, um seine Vermutung über die Beschlagnahme seiner Schrift auszusprechen: „Ja, was sage und klage ich viel von unseren Widersachern“, so ließ er sich von der Kanzel vernehmen, „daß sie die heilsame Lehre, Luthers geistreiche Gebete, Lobesana und Psalmen nicht leiden können, will es doch leider nicht anders, als bei etlichen Vornehmen zugehn, also daß, wie Ihr Lieben gehört, erst verschiedenem Tage dem armen Buchdrucker — ohne jede vorhergehende Besprechung oder Erinnerung an ihn oder auch mich, den es sonderlich betreffen will, — unversehens der erste und andere Bogen eines solchen angefangenen und an seinem Ort notwendigen Bericht-, Gebets- und Gesangbüchleins hinweggenommen worden, ohne allen Zweifel aus lauter Anstiftung eines bösen Neids- und Lasterhefens, welcher freilich auch das geringste Büchlein eines getreuen Lehrers und Predigers, [das] der armen Jugend und der Kirche zugut angesehen und gemeinet ist, gern vertuschen und gänzlich vergraben wollte, welchem aber mein Herr

²⁸⁾ StM. 161, 3 Nr. 2 und Gesch. d. St. Lindau II, 179.

²⁹⁾ Für den Streit Zangmeisters mit dem Lindauer Rat sind meine Hauptquellen: StM. Memm. 161, 3 Nr. 2: Plana et succincta relatio mea vocationis ac dimissionis in Lindau. (Bezeichnet Marx Zangmeisters an das Memm. geistliche Ministerium.) — Ebd. Nr. 29: Gültliches Bitten Mag. Marx Zangmeisters des jüngern an Buraermeister und Rat der Stadt Lindau, v. 16. 4. 1623 a. St. — Ebd. Nr. 46: Gewaltbrief der Stadt Lindau für Dr. jur. Ulrich Fund, v. 11. 11. 1623 a. St. — Ebd. Nr. 47: Articulierte Criminal Claa Syndici und Anwalde... des hl. Reichs Staat Lindau, Cläuer, contra M. Marx Zangmeister den jüngern von Zaisertshofen. Beilagten v. Nov. 1623. — Ebd. Nr. 64: Reimereien des Marx Zangmeisters d. j. aus den Jahren 1620—1624. — Ferner eine ganze Anzahl von Schreiben der Städte Memmingen und Lindau, sowie Zangmeisters im StM. 161, 3. — Auch Risch a. a. O. gibt eine kurze Darstellung des Streites auf Grund der Lindauer Akten, deren Benützung mir nicht möglich war, die aber im übrigen nur wenig Neues bringen dürften gegenüber dem Memminger Material.

³²⁾ Wo nicht anderes erwähnt, ist bei den folgenden Datumsangaben immer „alter Stil“ gemeint.

²⁸⁾ StM. 161, 3 Nr. 64.

²⁹⁾ Ebd. u. Nr. 23.

Jesum, in dessen Namen es angefangen ist, stark und weise genug sein wird [entgegenzutreten]."

Außerdem aber stellte Zangmeister noch in einem lateinischen Schreiben seinen Amtsbruder Neukom mit scharfen Worten als den Anstifter allen Unheils zur Rede. So spitzten sich die Dinge zu, aber der Rat zögerte immer noch den Prediger zur Verantwortung zu ziehen. In der Stadt aber erzählte man sich offen, daß der Rat schon nach einem Nachfolger Zangmeisters Umschau halte und mit Martin Müller in Unterhandlung stände. Es war das der gleiche Müller, der jahrlang Zangmeisters nächster Kollege in Lufsenhausen gewesen war, nun aber als ein durch die Gegenreformation in den angelbergischen Landen aus seiner Pfarre Vertriebener sich in Memmingen so lange aufhielt, bis ein günstiges Geschick ihm einen neuen Wirkungskreis beschereu würde.

Selbstverständlich bekam auch Zangmeister Kenntnis von diesen Gerüchten. Er mußte, was die Glocke geschlagen hatte, und er bereitete sich auf einen harten Kampf vor, in dem er kaum hoffen konnte von irgend einer Seite wirksame Unterstützung zu erhalten. Jedenfalls aber war er entschlossen seine Stellung so lange wie möglich zu verteidigen. Der alte Kampfeifer war erwacht; Lindau sollte sich seiner nicht so leicht entledigen können.

In diesen Tagen der Erwartung empfand er es schmerzlich, daß er schon einmal in Ungnade entlassen worden war. Der ungewissen Zukunft gegenüber mußte ihm alles daran liegen, eine Ausöhnung mit dem Riethheimischen Hause in die Wege zu leiten. Der alte Reichsfreiherr war zwar tot, aber seine Witwe lebte noch auf Angelberg; sie war noch in der Lage nachträglich einen ehrlichen Abschiedsbrief zu erteilen. Da unternahm es Frau Anna, die frühere Herrin um Gnade anzurufen. Mit jenem verhängnisvollen Originalschreiben Fundas vom 19. August 1616 ausgerüstet, wanderte die tapfere Frau anfangs November allein in Schnee und Eis nach Angelberg. Wie sie dort empfangen worden, was sich in diesen Tagen im Schloß abgepielt hat, wissen wir nicht. Jedenfalls aber gelang es ihr Frau Kunigunde von der Unschuld Zangmeisters zu überzeugen; denn sie brachte zur Freude des Gatten ein in der Form überaus verbindliches Abschiedszeugnis mit nach Hause.²²⁾

Inzwischen war denn auch in Lindau der Stein ins Rollen gekommen. Am 10. November untersagt der Rat durch ein schriftliches Dekret dem Prediger Marx Zangmeister ohne Angabe eines Grundes den Druck seines „ärgerlichen“ Büchleins und gebietet ihm weder auf der Kanzel noch sonst irgendwo dieses Büchleins zu gedenken. Außerdem solle er sich innerhalb einer Frist von zwei Tagen schriftlich erklären, ob er diesem Dekret nachleben wolle.

Das war für Zangmeister eine Unmöglichkeit. Eine solche Erklärung abzugeben ging gegen sein Gewissen. Der starkköpfige Lutheraner regte sich in ihm. Er antwortete dem Rat, er stelle sich gegen wen es auch sei zur Verantwortung zur Verfügung. Im übrigen wisse er von einem „ärgerlichen“ Büchlein gar nichts. Der Rat konnte mit einer solchen Antwort natürlich nicht zufrieden sein. Er wiederholte in einem zweiten Dekret am 15. Nov. kurz und bündig seine Forderungen und verlangte umgehend eine klare Antwort.

Aber auch diesmal umgeht Zangmeister eine solche. Am gleichen Tage noch bittet er den Rat ihn nicht wieder so, wie schon bei seiner Berufung, zu „überleiten“. Dann aber geht ihm sein Temperament durch. Er fordert den Rat auf wegen seines damaligen Verhaltens Buße zu tun! Wenn der Rat ihn nicht bei seinem Amt und bei seiner bisherigen Erklärung ruhig bleiben lasse, so würde er sich wider Willen gezwungen sehen, „solche Sachen zu zetteln, die er von dem Herrn Neukom habe, aufzuweisen und zu offenbaren.“ Dann würde sich zeigen, daß sie weder Neukom und seine Kollegen noch auch ein ehrfamer Rat und gemeine Bürgerschaft weder vor Gott noch vor der ehrbaren Welt werde verantworten können. „Hat gedachter Herr Neukom . . . wegen meines Lebens oder meiner Predigten — denen er doch schier bei einem halben Jahr kein Zuhören nie gewürdigt — desgleichen an meinem an ihn den 3. November dieses laufenden Jahres abgegangenen lateinischen Zettels, wie auch an . . . dem Büchlein etwas Bedenken oder sich zu beschweren, würd er nach des Herrn Christi Lehre und nach seinem großen Verstande es mir wohl wissen sein brüderlich und gütlich zu untersagen, oder doch durch Privatpersonen sagen und anbringen zu lassen. Vergleichen ich mich zu meinen anderen Herren Mitbrüdern und einem jeglichen rechtschaffenen lutherischen Christen versehen tue . . .“

Der Rat sah — nicht mit Unrecht — in dieser Antwort ein „unverschämtes trotziges Schmachtschreiben“ und sprach in seiner nächsten Sitzung am 20. November nach Anhörung des geistlichen

Ministeriums kurz entschlossen die Amtsentsetzung Zangmeisters aus und verbot ihm das weitere Betreten der Kanzel. Als Gründe für die Entlassung führt der Rat in dem an Zangmeister den 22. November ausgehändigten dritten Dekret nunmehr die folgenden an:

1. Es sei der ganzen Gemeinde bekannt, daß Zangmeister seinen „eigenen“ Kopf habe.
2. Er wolle den Rat nicht als seinen Richter anerkennen.
3. Er habe den Rat des „Ubereilens“ beschuldigt und zur Buße ermahnt.
4. Er habe den Rat durch Drohungen einschüchtern wollen.
5. — und da rückt der Rat plötzlich mit der Raufbeurer Bemerkung heraus — Er habe sich nach einer anderen Stelle hinter dem Rücken des Rats umgesehen.

Bis er eine solche Stelle gefunden habe, solle er sich ruhig und eingezogen halten, damit der Rat nicht gebrungen sei auf ein schleuniges Abhilfemittel zu finden.

Zangmeister ging alsbald daran eine Verteidigungsschrift auszuarbeiten. Sie fiel verhältnismäßig maßvoll aus, und der Rat hüllte sich einstweilen in Schweigen. Das bedeutete nun keineswegs ein Einlenken. Schon am folgenden Sonntag — den 29. Nov. — predigte Hursich an Zangmeisters Stelle im Spital. Zangmeister hatte seinen Platz im Predigerstuhl eingenommen und versuchte von hier aus den Prediger durch allerlei bedrohliche Gebärden zu stören. Als ihm das nicht gelang, erwartete er Hursich nach dem Gottesdienst im Spitalhof und schrie ihn — das sind seine eigenen Worte — in Gegenwart der Kirchgänger aufs heftigste an: Er sei ein reißender Wolf, der widerrechtlich in die ihm — Zangmeister — anvertraute Gemeinde eingebrungen sei.

Dieser Zornesausbruch brachte ihm natürlich umgehend eine neue geharnischte Zurechtweisung des Rates ein.

Sehr schmerzlich berührte es Zangmeister, als am 8. Dezember Martin Müller, sein alter väterlicher Freund, tatsächlich zu seinem Nachfolger bestellt wurde. Glühender Haß zog alsbald in seine munde Seele ein; er hat Müller die Bemerkung um das Lindauer Predigtamt niemals verziehen und noch in späteren Jahren goß er die Schale des Spotts reichlich über den gedächtnisschwachen Mann aus. Eine wahre Wonne war es ihm, wenn dieser mitten in der Predigt stecken blieb, oder wenn er — wie es am Weihnachtsgottesdienst sich ereignete — den Anfang des „Vater Unser“ nicht finden konnte.

In diesen Tagen erhielt Zangmeister mehrfach von befreundeter Seite schriftliche Mitteilungen zugesteckt, die ihn vor weiteren feindseligen Schritten des Rats warnten. In der Tat war der Syndikus Heider eifrig an der Arbeit neues Material gegen den unliebamen Prediger, in dessen Temperament es ja auch nicht lag sich auf die Dauer zusammen zu nehmen und die Ruhe zu bewahren, zu sammeln. Zangmeister wurde scharf beobachtet und jeder, mit dem er ein Wort wechselte, wurde insgeheim vor den Rat geladen und auf seinen Bürgereid über die mit ihm gepflogene Unterhaltung ausgefragt, wobei der Syndikus die Fragen genau formulierte und nach etwa gegen den Rat und die führenden Personen ausgestoßenen Beleidigungen forschte. Am Schluß eines solchen Verhörs wurden die Vernommenen verpflichtet Zangmeister gegenüber tiefstes Stillschweigen zu beobachten.

Am 10. Januar 1621 wurde Zangmeister wieder vor den Rat gefordert. Ein Ratsherr hatte am Tage vorher noch den vergeblichen Versuch unternommen Frau Anna durch Drohungen und Versprechungen einzuschüchtern und sie von ihrem Manne abwendig zu machen. Auf dem Rathaus wurde ihm, ohne im geringsten auf seine Verteidigungsschrift einzugehen, eröffnet, daß es bei dem Absetzungsdekret sein Bewenden habe, da sich inzwischen noch „andere neue statliche Ursachen“ ergeben hätten. Als solche wurden ihm vorgeworfen: er sei ohne Ratserlaubnis nach Isny und Jaisershofen gereist; er habe während des Orgelspiels im Chor der Kirche „neue Zeitungen“ gelesen; er habe durch die hintere Gartenmauer des Klosters ohne Erlaubnis des Rats eine Tür brechen lassen; er habe jemand zu einer Heirat geraten (!); er habe das Entlassungsdekret lächerlich gemacht; er habe nach seiner Entlassung etlichen Kindern in seiner Wohnung mit der Geige aufgespielt und mit ihnen getanzt; und endlich, er trage eine ungewöhnlich lange „Wehr“ von wohl zwei Spannen Länge. Abgesehen davon, daß er „anderes dergleichen überständiges Wesen genugsam habe hören, sehen und merken lassen“. Deswegen verbiete der Rat ihm ernstlich den Kirchenstuhl der Prediger fürberhin noch zu betreten. Auch habe er innerhalb von vier Wochen die Stadt zu räumen. Fühle sich Zangmeister hierüber beschwert, so wolle der Rat ihm gern vor Gericht zu Recht stehn. Endlich verlangte der Bürgermeister von ihm die Abgabe eines Handgelübdes sich friedlich und schieblich wie ein Kirchendiener zu halten. Was blieb Zangmeister anderes

²²⁾ StA. 161, 3 Nr. 62, Anlage.

übrig, als sich dieser Forderung zu beugen und das Gelübde abzugeben.

Es fällt auf, daß unter all' den Gründen, die der Rat sowohl in seinem Dekret vom 20. Nov. als auch in der Sitzung vom 10. Januar für die Entlassung Zangmeisters anführt, weder der unerlaubte Druck des Beichtbüchleins noch sonst ein auf dem Gebiet der christlichen Lehre liegender Punkt erwähnt wird. Die Erklärung hierfür fällt nicht schwer. Dem Rat lag eben gar nichts daran, den Streit auf das religiöse Gebiet hinüber zu spielen. Das war sogar gefährlich und konnte die Stadt unter Umständen dem Kaiser gegenüber in eine überaus schiefe Lage bringen, wie sich das auch vier Jahre später in dem sogenannten Neukomhandel zum schweren Schaden Lindaus ereignen sollte. So suchte der Rat ängstlich die Religion aus dem Spiele zu lassen. Es genigte ihm die Sache auf eine ganz andere Bahn zu schieben; die Entlassung Zangmeisters sollte nach außen als eine rein polizeiliche Maßnahme erscheinen, die durch die Unbotmäßigkeit eines Einwohners den Ratsverordnungen gegenüber sowie durch einen unpriesterlichen Lebenswandel notwendig geworden war. Zangmeister hat diese Taktik des schlaunen Syndikus — denn er ist es, der nunmehr an die Spitze der Gegner Zangmeisters tritt — viel zu spät erkannt. Als er es dann versuchte seinen Streit mit Lindau als „Kirchenhandel“ hinzustellen, hatte er sich durch seinen Trotz und sein unbesonnenes Wesen so viele Blößen gegeben, daß es Heider ein Leichtes war, die einmal eingeschlagene Bahn bis zum Ende zu begehen.

Zunächst wandte sich nun Zangmeister auf den Rat eines Juristen gegen die sofortige Entlassung. Er verlangte — ohne daß der Rat ihn einer Antwort würdigte — wenigstens die Einhaltung der in der Bestallung festgesetzten halbjährigen Frist. Deswegen machte er auch nicht die geringsten Anstalten seine Dienstwohnung zu dem ihm auferlegten Termin zu räumen. Immerhin mußte er an dem hierfür bestimmten Tage Kelsch, Kirchenschlüssel und aus der Stadtbibliothek entlehnte Bücher einem Abgesandten des Rats ausliefern. Hierbei kam es wegen einiger Bücher, die schon längst nicht mehr in seinen Händen waren, ihm aber trotzdem nochmals abverlangt wurden, zu einem neuen Zusammenstoß. Im übrigen aber dachte Zangmeister gar nicht daran das Barfüßerkloster frei zu geben, auch nicht als der Rat am 26. Februar ihn durch einen Stadtknecht auf offener Straße auffordern ließ die Wohnung innerhalb dreier Tage zu räumen. Zangmeister hatte seinen harten Kopf aufgesetzt und legte es offenbar auf einen Gewaltakt seitens der Behörde an. Diese aber war vorsichtig genug es einstweilen noch nicht zu einem solchen kommen zu lassen, ja sie versuchte es am 14. März noch einmal auf gütlichem Wege mit dem Prediger abzukommen. Der Rat bot ihm nämlich eine Quartalsbefoldung für den Fall an, daß er sofort Lindau verlassen und ein „ewiges Stillschweigen“ über die Händel geloben würde.

Zangmeister schwankte. Er hoffte noch immer auf Grund seiner sechsjährigen Bestallung auf einen günstigeren Ausgang. Sedenfalls wollte er vor seiner Entscheidung sich mit einem Rechtsgelehrten von Ruf in Verbindung setzen. Zu den Lindauer Juristen hatte er kein richtiges Vertrauen. So beschloß er nach dem benachbarten Bregenz hinüber zu wandern und den Rat des dort sehr geschätzten Dr. jur. utr. Valentin Schmid einzuholen. Raum aber hatte Zangmeister Lindau verlassen (19. März 1621), als auch der Rat durch seine Aufpasser hievon in Kenntnis gesetzt wurde und nun sofort den Beschluß faßte den widerhaarigen Prediger am Wiedertreten der Stadt zu hindern: „Wer draußen ist, der bleib und mußt draußen bleiben“. Die Wächter unter dem Tor erhielten Befehl ihn unter Umständen festzunehmen und, falls er sich zur Wehr setzen sollte, niederzustossen. Schon am folgenden Tag erschienen drei Ratsherren im Barfüßerkloster bei Frau Anna und gaben ihr den guten Rat möglichst schnell dem Gatten zu folgen. Alles Lamentieren, Protestieren und Inohnmachtsfallen nützte ihr nichts. Ohne viele Umstände packten mitgebrachte Stadtknechte den gesamten Hausrat an, luden ihn auf einen Wagen und stellten ihn einstweilen bei einem Zangmeisterschen Bettler, Zacharias Fren, unter.

Zangmeister selbst war durch gute Freunde sehr schnell über die Vorgänge in Lindau unterrichtet worden. Er hütete sich natürlich unter diesen Umständen den Versuch zur Rückkehr zu machen und blieb einstweilen in Bregenz. Hier genoß er die Gastfreundschaft seines juristischen Beraters. Selbstverständlich erbitterte ihn das rigorose Vorgehen des Rates aufs äußerste. Doch auf Zureden Schmidts war er zu weiteren Verhandlungen bereit. Unter Vermittelung des Bregenzer Rates ließ er zunächst durch seine noch in Lindau weilende Frau um freies Geleit anhalten. Der Lindauer Rat war nicht abgeneigt, stellte jedoch so „beschwerliche oder unnötige Bedingungen und Anziehungen“ — wir kennen sie nicht näher —, daß Zangmeister sie entriistet zurückwies.

Während nun Zangmeister in den nächsten Wochen von Bregenz aus — Frau und Magd hatte er nachkommen lassen — mit unruhigen Elementen seiner alten Gemeinde Verbindungen aufnahm, auch seine Zunge nicht in Zaum halten konnte, suchte sich der Rat des Zangmeisterschen Hausrats baldigst zu entledigen. Am 28. März läßt er die fahrende Habe durch Schiffer an die österreichische Grenze — an das sogen. Bäumele — bringen, um sie bei dem dortigen Zoller zu hinterlegen. Dieser verweigert die Annahme. Auf Anordnung des Bürgermeisters wird der Hausrat nunmehr nach Bregenz verschifft und dort einfach auf dem Damm niedergelegt. Zangmeister läßt ihn in seiner Starrköpfigkeit mehrere Tage in Schnee und Regen liegen. Endlich greift der Bregenzer Magistrat ein und bittet die Lindauer Kollegen um Wiederabholung. Das geschieht. Unter dem Hohngeächter der Bregenzer — die Nachbarschaft war nicht die beste: hie österreichisch, hie reichstädtisch, hie katholisch, hie protestantisch — wurden die Kisten, Kasten und Ballen wieder verladen, und auch in Lindau sorgten Spottvögel bei der Ankunft dafür, daß der Rat manch ärgerliches Wort zu hören bekam, besonders auch darüber, daß er ausgerechnet die Karwoche zu einem solchen Abenteuer ausgesucht habe. Zangmeister selbst hat später diese Begebenheit als Schiffergefang in böse Knittelverse gebracht und dabei seine Lindauer Widersacher nicht gerade sanft behandelt.

Ähnliche Schmähungen hatte sich Zangmeister sicherlich schon im Laufe des ganzen Zwistes zuschulden kommen lassen und sie führten nun dazu den durch den Spott der Bregenzer und Lindauer noch mehr gereizten Rat die Hilfe des Gerichts anzurufen. Der Oberhof für die Stadt Lindau war Ravensburg. Hierhin eilt nun der Syndikus Heider — Zangmeister höhnt, daß er dabei, weil es ihm nicht schnell genug habe gehen können, ein gutes Pferd zusehnden gefahren habe — und erhebt Beleidigungsklage gegen den unbequemen Gegner. Schon am 5. April erscheint der Lindauer Notar Wuchner in Bregenz um Zangmeister die Vorladung vor das Ravensburger Stadtgericht auszuhändigen. Er trifft den auf einem Spaziergang Befindlichen vor den Toren der Stadt und versucht hier auf offener Straße die Amtshandlung vorzunehmen. Zangmeister weigert sich das Schriftstück entgegenzunehmen. Der Notar heftet es an eine neben dem Wege herlaufende Hecke. Hier bleibt es bis zum anderen Morgen hängen. In der Nacht müssen jedoch Wuchner Zweifel an der Gesetzmäßigkeit seiner Handlungsweise gekommen sein. Er nimmt die Vorladung wieder an sich und begibt sich mit Zeugen in Zangmeisters Wohnung, dem jetzt nichts anderes übrig bleibt als die Vorladung anzunehmen.

Nachdem die Sache soweit gebiehn war, mußte es dem Lindauer Rat darauf ankommen, möglichst viele Beweismittel gegen Zangmeister in die Hand zu bekommen. So entschloß er sich zur Durchsuchung des Zangmeisterschen Eigentums. Die Truhen und Kisten wurden unter obrigkeitlicher Aufsicht erbrochen und durchstöbert. Aber Zangmeister war vorsichtig gewesen. Alle für ihn wichtigen Schriftstücke hatte er schon in Sicherheit gebracht; so fanden denn die Schergen auch nichts Belastendes. Immerhin beschlagnahmten die Lindauer jetzt in aller Form die „Mobilien“, waren sie doch ein gutes Pfand, aus dem man sich für die entstehenden Gerichtskosten schadlos halten konnte. Alle Versuche der nach Lindau eilenden Frau Anna ihr Eigentum wieder frei zu bekommen, schlugen fehl; sie wurde vom Kanzleiverwalter Fels und dem Ratsherrn Hans Schmidt übel „angefchnauft“. So blieb Zangmeister nichts anderes übrig, als gegen die Beschlagnahme seines Hausrats förmlich zu protestieren. Seine gleichzeitig nach Ravensburg gerichtete Bitte, das gegen ihn eingeleitete gerichtliche Verfahren solange einzustellen, bis er von einer nötigen Reise zurückgekehrt sei, wurde abschlägig beschieden, und auch hier sah er sich am 23. April zu einem Protest gegen die Vorladung genötigt.

Die Reise, um derentwillen er den Gerichtstermin gern verschoben wissen wollte, war der Suche nach einer neuen Pfarrstelle gewidmet. Es mag Zangmeister inzwischen klar geworden sein, daß vorläufig nicht die geringste Aussicht bestehe, mit den Lindauern ein einigermaßen günstiges Abkommen zu treffen. Daher war er sich und seiner Lebensgefährtin schuldig, sich nach einem neuen Wirkungskreis umzusehn. Näheres über diese ausgedehnte Reise wissen wir nicht; wir erfahren nur, daß er sich von Bregenz aus zunächst nach Zaisertshofen und Mindelheim wandte. Hier war sein Schwager Hans Rumbold als Landvogt tätig, ein ruhiger besonnener Mensch, der dem vertriebenen Ehepaar gern seine Unterstützung gewährte und auch zu seinen Gunsten sich beim Lindauer Rat — freilich vergeblich — verwandte.

Von Mindelheim aus wanderte Zangmeister — immer in Begleitung seiner treuen Frau — nach Stuttgart und weiter nach Durlach. Es unterliegt keinem Zweifel, daß seine Schritte von Lindau aus scharf beobachtet wurden, und daß es der einflußreiche

Heiber war, der Zangmeisters Anstellung sowohl in Württemberg wie auch in Baden zu hintertreiben mußte. Um manche Hoffnung ärmer geworden treffen wir Zangmeister Ende August 1621 in Memmingen. Auch hier ist man ihm nicht sehr wohl gesinnt. Der Rat hat zwar an der Ausübung des Zangmeister angeborenen Bürgerrechts nichts einzunenden, er läßt sich aber zu der erbetenen Unterstützung gegen den Lindauer Rat nicht bewegen; er hatte keine Lust sich mit dieser Angelegenheit zu „beladen“. Erst auf ein sehr verbindliches Schreiben der Freifrau Kunigunde von Riethheim, ihrem alten Pfarrer doch beistehen zu wollen, stellte es der Rat Zangmeister anheim sein Begehren schriftlich einzureichen.

In den gleichen Tagen hatte Marx Zangmeister noch einmal den Versuch gemacht durch ein persönliches Schreiben an den Lindauer Rat seinen Hausrat wieder zu erhalten. Der Rat lehnte die Bitte rundweg ab. In demselben Brief, in dem ihm diese Entscheidung mitgeteilt wurde, forderte ihn der Lindauer Kanzleiverwalter auf am „Montag, den 8. Oktober neuen Stils“ zur Urteilsverkündung in Ravensburg zu erscheinen. Das gerichtliche Verfahren war somit nicht verschoben worden; man hatte in seiner Abwesenheit, ohne ihn anzuhören, verhandelt. Wie das Urteil unter diesen Umständen ausfallen würde, war kaum zweifelhaft. War die Stimmung Zangmeisters den Sommer über friedfertiger gewesen, so sollte sie jetzt ins Gegenteil umschlagen. Die Vertreibung aus Lindau, die hartnäckige Vorenthaltung des Hausrats, die Quertreibereien an den Höfen zu Stuttgart und Durlach, die Durchführung des gegen ihn angestregten Beleidigungsprozesses, alles das zusammen mußte in dem leicht erregbaren Manne neuen Zündstoff ansammeln. Dazu kam nun noch ein weiterer durch die Unachtsamkeit des Lindauer Kanzleiverwalters verursachter Grund. Durch das Nebeneinanderherlaufen des Kalenders „alten“ und „neuen“ Stils war — angeblich — der Irrtum entstanden: Die Urteilsverkündung war tatsächlich auf Montag den 4. Oktober neuen Stils angelegt gewesen, und als Zangmeister nun am 8. in Ravensburg sich einstellte, kam er post festum. Das Gericht hatte ihn in contumaciam zur Bewahrung eines ewigen Stillschweigens und zur Tragung aller entstandenen Kosten verurteilt. Zangmeister hatte offenbar gehofft vor der Urteilsverkündung doch noch zu Wort kommen zu können; jetzt wählte er sich durch eine falsche Datumsangabe absichtlich vom Lindauer Rat hinters Licht geführt. Er war entschlossen den Kampf gegen seine Widersacher hinfort mit aller Energie zu führen. Sein Ziel war kein geringeres als die Wiedereinsetzung in alle seine Lindauer Rechte.

(Schluß folgt.)

Ein altes Weistum von Berg und Hart

(Schluß.)

Für Hart ist in der Münchener Handschrift sodann noch eine besondere Feuerordnung aus jener Zeit enthalten (HStA. Litt. Mem. 55. S. 52), die lautet:

Es wollen auch Herr Burgermeister und Rath der Freyen Reichsstadt hiemit ernstlich gesetzt und geordnet haben, daß im Fall Feuer auskommen sollte, wofür doch Gott in Gnaden sein wolle, solches zuvorderst durch einen Reutenden den jederweiligen regierenden Herren Amtsbürgermeister und Statthamman als ihren vorgelegten Gerichtsherrn angezeigt wird, und sodann soll ain jeder Bauer (außer den allernächsten Nachbarn, welche bei ihren eigenen Häusern mehrern müssen) nebst seinem Hausgehind und allen Kindern, die über 9 Jahr alt sind, auch seinem Weib, wenn selbe nicht wegen wichtigen Ursachen zu Haus (etwa dasselbige zu hüten) bleiben muß, bis die Gefahr vorbei, wie sie denn unter dem Vorwand etwas zu essen oder sonst etwas zu holen sich von dem Feuer nach Haus oder sonsten wohin nicht begeben sollen.

(Nebenzu sind darnach noch ebendort die sämtlichen Verordnungen des Weilers Hart von 1584—1729 verzeichnet.)

Für die Gemeinde Berg hat man es anscheinend, da ja Feuerbestimmungen schon in das Weistum aufgenommen waren, erst 1730 für nötig gehalten eine eigene Feuerordnung zu schaffen, „so der Gemeindsordnung zu inserieren ist“ (StA. 92, 1). Sie übernimmt die von Hart zunächst fast wörtlich, bringt aber dann noch folgende Erweiterung:

Damit hie wieder desto weniger unter ein- oder dem anderen Vorwand gehandelt werden möchte, so soll sich keiner oder keine unterstehen ohne Anfrag und Vorwissen eines hospitalischen Herrn Beampten, weilen allezeit einer vorhanden seyn wird, von dem

Feur hinweg zu gehen, dann so ein Mann (außer denen nächsten Nachbarn umb das brennende Haus) ohne Anfragen und darauf erhaltene Erlaubnuß von dem Feur hinweg ginge oder gar einige Zeit davon und zu Haus bliebe, um nichts angreifen zu dürfen, der soll von jeder Stund, die er also abwesend von dem Feur zu bringt oder zwar bey dem Feur ist, aber nichts arbeiten will, 40 kr., ein Knecht 30 kr. und der Baur für ein Kind über 9 Jahr 10 kr. Straf erlegen, ohne einigen Nachlaß.

Ferner so sollen die Roß bey einer Feuersbrunst nicht ausgetrieben und wann sie schon auf der Wand wären, sogleich von dem Hirten bey Straf eines Gulden 30 kr. wieder eingetrieben und den ganzen Tag über zu Haus behalten werden, umb selbige zu aller Nothdurft und Vorfallenheit beständig an der Hand zu haben, gestalten derjenige, welcher sich unterstehen würde seine Roß selbst oder durch die Einige bey einer Feuersbrunst auf die Wand zu lassen, ohne einige Gnad umb 3 fl. gestraft werden solle.

Und damit an Wasser desto weniger Mangel erscheine (insonderheit wann die Spritzen aus der Statt oder von der Nachbarschaft hinauskommen), sollen sogleich bey Entstehung einer Feuersbrunst

Peter Honold — Ost — Wassermann — Haßel — Fackler — Karrer

und ihre Nachfolger auf diesen Höfen (es wäre dann einer nächsten beyhm Feur, daß er sein Haus selbst zu besorgen hätte) jeder einen Wagen mit einem Wasch-Zuber oder s. v.¹¹⁾ einer kurzen Dung-Truchen bereit machen und Wasser damit aus denen Wette¹²⁾ oder wo sonst Wasser zu haben, holen und zuführen, deswegen die Wette¹²⁾ wohl erhalten werden sollen, welche obige nach Verlauf zweyer Stunden mit anderen Pferden abgelöst werden sollen, alles bei Vermeidung schwerer Straf.

Endlichen wird hiemit auch ernstlichen befohlen, daß bey einer Feuersbrunst die Hirten, bey 2 fl. Straf, das Rindvieh nebst denen Schafen und Schweinen während der Brunst zu Mittag nicht eintreiben sollen, damit die Mägde nebst den Weibern bey dem Feur bleiben können, dazumalen ein jeder die wenige Mittags-Wild gegen dem großen Schaden, der seinem Nächsten durch das Feur geschieht und ihm selbst drohet, gar wohl entbehren kann. —

Wenn die Dorfordnung alljährlich der versammelten Gemeinde vorgelesen war, folgte die Vereidigung darauf. Zuerst schwur der Amman:

„Ainen Aid leiblich zu Gott dem Allmechtigen ain gemainer gleicher Amman zu sein, dem Armen als dem Reichen, dem Fremdden als dem Haimbschen, zuvorderst aber Herrn Burgermeister und Rath, der Statt Memmingen als der Oberkait und von derselben wegen dem Herrn Statthamman in allem, so Im auferlegt, gehorsam, getreu und gewertig sein, der Herrschaft Nuß und Frommen zu fůrdern, Schaden zu warnen und zu wenden und wa Zwiiracht oder Auflauf entstündten, soviel an Ime, Fried zu machen und zu gebieten und welche nit wollten Frieden geben, auch alle diejenigen, so Frevel in dem Dorf und deselben Dettter und dieser Oberkait begiengen, die helfen handhaben und zuo Recht behalten und alle, die so in das Dorf oder sonst der Herrschaft zuogehören, darzu ermanen und inen zuo gepieten, solche Ungehorsame helfen zuo handhaben und sonst alles andere zuo thun und zuo vollziehen, das Ime Amman Ampts und Pflichten halb zuuesteht und gebürt und in solchem allem niemands zuo verschonen, auch nit anzusehen weder Mueth noch Gab, Forcht, Feundschaft, Freundschaft noch sunst nichts anders, sonder allain die göttlich Gerechtigkeit und wie er an seinem letzten Ende Gott dem Herrn darumb Antwort geben wölle, auch allen der Herrschaft Gehaim, so er innen und gewar wiert, soviel noth ist, zuo verschweigen, alles getreulich und ungefehrlich.“

Hernach schworen die Vierer und Hauptleute und insonderheit noch der Büttel einen ähnlichen langen Eid (er muß bei allen Anzeigen die lautere Wahrheit sagen, soll, was er dienstlich erfährt, verschweigen, muß der Gemaind und der Hölzer getreulich warten, niemand etwas davon verkaufen, jeden der Schaden, Frevel usw. tut, ergreifen und anzeigen uff.). Schließlich „spricht die ganz Gemaind mit aufgehobten Fingern diesen Aid nach“:

Als mir mit Worten vorgelesen und ich wol verstanden hab, soviel und mich betrifft, dem allem will ich geleben und dasselb halten getreulich und ungefehrlich. Als bitt ich mir Gott zuo helfen.

¹¹⁾ salva venia = mit Verlaub zu sagen.

¹²⁾ Die Wette ist ein Wassertümpel, der Dorfteich (im Norden die Watten).



Dezember 1930

16. Jahrgang: Nr. 5

Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen des Memminger Altertumsvereins

Druck der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen e. G. m. b. H.

Inhalt: Dr. H. Westermann, Pfarrer Markus Jangmeister und sein Streit mit Lindau (Schluß). — Aus einem alten Memminger Jahrbuch. — Reichsstädtische Ämter in Memmingen. Von M.

Der Pfarrer Markus Jangmeister und sein Streit mit Lindau

Von Dr. H. Westermann.

(Schluß.)

Zunächst legte er wenige Tage darauf in aller Form Berufung gegen das Ravensburger Kontumazialurteil bei dem kaiserlichen Kammergericht ein und ging dann an die Abfassung eines ausführlichen, für das Memminger geistliche Ministerium bestimmten Berichts über seine mit Lindau entstandenen Irrungen.

Wir kennen diesen Bericht nicht. Da er aber an die Geistlichkeit und nicht an den Rat gerichtet war, so dürfte er wohl die religiösen Gesichtspunkte in den Vordergrund geschoben haben, um dadurch die ganze Angelegenheit zu einer kirchlichen zu stempeln. Jedenfalls stand der Bericht ganz unter dem Eindruck der ihm bisher widerfahrenen unmwürdigen Behandlung und er enthielt derartig scharfe Wendungen und üble Anwürfe, daß das Ministerium den Inhalt des Schriftstückes entrüstet zurückwies und dieses selbst dem Rat zur Kenntnis stellte. Jangmeister sah ein, daß er zu weit gegangen war. In der Ratsitzung vom 19. November 1621 hielt er „inständig“ um Rückgabe seines Nachwerks an, was ihm auch gnädigst gewährt wurde. Aber auch eine zweite Abfassung des Berichts, den er kurz darauf dem Rat vorlegte mit der Bitte sich für ihn bei der Lindauer Obrigkeit zu verwenden, fand nicht die Billigung des hohen Kollegiums. Wie es über den Schritt Jangmeisters dachte geht klar aus dem „Senatsdekret“ vom 23. Nov. hervor.

Dieses lautet²⁴⁾:

„Heren Burgermeister und ein erfamer Rath haben aus M. Marg. Jangmeisters des jüngern jüngst überreichtem Anlangen und Relation soviel vernommen, daß er darinnen die Feder wider die Oberkait und das Ministerium zu Lindau und mehr unerschuldliche Personen mit allzu hitzigen, affectirten, schimpflichen und verächtlichen Anzügen zu sehr geschöpft und sogar seine leiblichen Vatters nicht verschont. Welches dann einem erfamen Rath nicht zu geringem Mißfallen geraicht; waißt auch ihme, M. Jangmeister, mit gebetner Intercession solchergestalt nicht zu willfahren noch auch solche Relation dem Ministerio zu übergeben, sonder will jne hiemit ernstlich ermahnt haben, besser in sich selber zu gehn und sich mehrer Bescheidenheit zubefleißigen. Da er aber angebeuteter Intercession nochmaln begeren und also bescheidenlich darumb suppliciren würde, daß man sein Supplication wie gebreuchlich der Intercession einzuschließen oder beizulegen kein Bedenken tragen dürfte, will ein erfamer Rath jne allsdann nach Gelegenheit damit zu willfahren nicht abgeklagen haben.“

Das dem Rat so anstößig erscheinende Schriftstück befindet sich noch heutzutage bei den Akten des Memminger Stadtarchivs. In der Tat hat es Jangmeister verstanden eine scharfe Feder zu führen, und wir können es dem Rat nicht verdenken, wenn er sein höchstes Befremden über das in den verächtlichsten Wendungen schwebende Nachwerk ausdrückte. Für uns ist dieser Bericht freilich ein wertvolles Zeugnis jener in den Ausdrücken nicht wählenswerten Zeit und er gestattet uns tiefen Einblick in die unglückliche Geistesverfassung seines Urhebers. Bei aller Uebertreibung hat der schwer gereizte Mann doch gewissenhaft alle Wendungen des Streits genau aufgezeichnet. Da auch die Gegenseite glücklicher-

weise nicht mit der Linde gespart hat, so sind die beiderseitigen Anschuldigungen sehr wohl bei vorsichtiger Kritik auf ein erträgliches Maß zurückzuführen. So kommen wir der Wahrheit sicherlich ziemlich nahe.

Nach der scharfen Zurechtweisung durch den Memminger Rat sah sich Jangmeister, um überhaupt mit den Lindauern an den Verhandlungstisch zu kommen, genötigt sich etwas mehr Reserve aufzuerlegen. Er bequeme sich zu einem neuen in der Form stark gemilderten Bericht. Der Rat fand Genüge daran und diesmal sandte er ihn an den Lindauer Magistrat mit der Bitte Jangmeister nicht nur den zurückgehaltenen Hausrat aushändigen, sondern auch den Streit, der doch nur den Evangelischen zur „Verkleinerung“ diene, beilegen zu wollen. Der Rat versprach, seinerseits so auf Jangmeister einzuwirken, daß er nicht seinem eigenwilligen Kopf, sondern gutem Rate folge. In Lindau fand die Memminger Bitte zunächst gutes Gehör. Am 18. Dezember erklärte sich der Lindauer Rat — „den erhaltenen Rechten jedoch unpräjudicial“ — zu Unterhandlungen bereit und schlug den 21. Januar 1622 als Termin zu einer Zusammenkunft vor. Ein Privatschreiben des Syndikus Heider, das wohl an den Memminger Ratschreiber gerichtet war, bittet in dem Sinne auf Jangmeister einzuwirken, daß er sich vor allen Dingen des Rats und der Unterstützung des katholischen Rechtsbeistandes Dr. Schmid in Bregenz enthalte. Noch vor kurzem, als Jangmeister vierzehn Tage in Wiltperg verweilt habe, habe seine Frau von dort aus Schmid wieder mehrere Male aufgesucht. Das mache in Lindau einen schlechten Eindruck und passe auch nicht für einen evangelischen Prediger.

Jangmeister aber hatte wieder seinen eigenen Kopf. Er erklärte, keinen anderen Beistand sich erwählen zu wollen. Ebenso — und das war wohl eine weitere Forderung der Lindauer gewesen — könne er keineswegs auf die Vollenbung seines angefangenen lutherischen Büchleins — er meint damit offenbar eine Neubearbeitung des beschlagnahmten — verzichten: „Wollte Gott, daß der Lindauer Advokat [Heider] in seiner Sache und Religion so ruhig, richtig und bekannt wäre, als mein Assistent in Bregenz (dahin ich endlich getrieben worden bin), so wäre diese Kirchensache nimmermehr vor die Advokaten, sondern vor das Ministerium oder Konsistorium gekommen, dahin sie auch eigentlich gehört.“

Diese Hartnäckigkeit mißfiel natürlich den Lindauer Herren, ebenso wie die von Jangmeister erhobene Forderung den Remptener Prediger Dr. Jäemann als unparteiischen Schiedsrichter zuzuziehen. Noch unangenehmer aber wurde der Lindauer Rat davon berührt, als angelegentlich des Durchzugs italienische Truppen durch Lindau der Kommandant von Bregenz, Hans Werner Eder auf Raitenau, sich am 2. Januar warm für den vertriebenen Prediger einsetzte. Bitter beklagt sich der Lindauer Rat bei dem Memminger, daß sich Jangmeister „in diesem Kirchenhandel aller der Augsburgerischen Konfession widerigen Assistenz nicht entschlage.“ Immerhin hatte der Druck vonseiten Raitenaus, und vielleicht auch die Furcht vor der italienischen Soldateska die Lindauer soweit gefügig gemacht, daß sie Jangmeister auffordern ließen seine Forderungen nunmehr schriftlich zu formulieren.

Jangmeister frohlockte, als ihm die Lindauer Aufforderung durch seine Memminger Oberen nach Mindelheim nachgesandt wurde. Endlich war auf der Seite der Gegner das Stichwort gefallen, auf das er schon so lange lauerte, und das sie bisher so sorgfältig vermieden hatten. Jetzt hatten sie die Irrungen und Wirrungen selbst einen „Kirchenhandel“ genannt. In seinem Antwortschreiben an den Memminger Rat gibt Jangmeister seiner

²⁴⁾ Ebd. Nr. 3

Genugtuung hierüber unverhohlenen Ausdruck. Seht sei es offenbar, daß der Lindauer „bisher gegen mir gesuchtes und equiretes weltliches procedere utpote super re et persona ecclesiastica multis nominibus defectuos, nichtig oder zum wenigsten unrechtmäßig sei, salvo tamen per omnia eorum honore“. Dann aber kann er sich nicht enthalten seiner Memminger Obrigkeit eins auszuweisen: Er danke Gott, daß sich seine augsburgischen Konfessionsverwandten so lau gegen ihn gezeigt haben, Seine Gnaden zu Bregenz — er meint den katholischen Herrn von Raitenau — sich seiner so warm angenommen habe. Und nun stellt er seine Forderungen auf. Er bittet den Memminger Rat dahin zu wirken, daß er zunächst wieder völlig in sein Lindauer Amt restituiert werde, dann wolle er sich in diesem Kirchenhandel gern dem Urteil der evangelischen Kirche unterwerfen. Dann wird es sich auch herausstellen, welcher Teil bisher so großes Vergernis, Weilläufigkeit und Kosten — was die Lindauer ihm ja vorwerfen — verursacht habe.

Im Memminger Rat empfanden die hohen Herren sehr wohl die gegen sie selbst wie gegen die Lindauer Kollegen gerichteten Spigen. Erneut stellten sie fest, daß sie sich mit diesem Handel nicht beladen wollten. Sie rieten daher Zangmeister seine Vorschläge „bescheidenlich“ abzufassen und sie direkt nach Lindau zu senden. „Und wann ihm anderst ernst sei in Güte, ohne Weilläufigkeit Rechts ab der Sachen zu kommen“, so solle er sich dieses Ernstes mehr befleißigen, als es bisher aus seinen Schreiben zu verspüren sei.

Was tat aber nun der siegesichere Zangmeister? Statt diesem wohlgemeinten väterlichen Rat zu folgen, setzte er sich noch am gleichen Tage (21. Jan. 1622) hin und brachte seine Wünsche in einem nur 22 Zeilen langen poetischen Erguß zu Papier.

Diese Knittelverse schlugen in Lindau wie eine Bombe ein. Die Würde des Rats war schwer verletzt und bitter beschwerte er sich nach Memmingen über die Benhöhnung. Und da die italienische Gefahr inzwischen auch vorbeigegangen war, lehnte er es glatt ab unter solchen Bedingungen mit einem alten Prediger zu verhandeln, es sei denn, dieser „schicke sich recht in die Sache“. So waren einstweilen die Fäden zwischen Zangmeister und den Lindauern zerschnitten, und auch der Memminger Rat sah sich veranlaßt, Zangmeister wegen der einem Theologen übel anstehenden beharrlichen Ungebühr sein ernstliches Mißfallen auszudrücken.

Wenige Tage später weilte Zangmeister in Augsburg zum Besuche eines Bruders. Bei dieser Gelegenheit legte er sein beschlagnahmtes Beichtbüchlein dem Augsburger Ministerium zur Begutachtung vor. Das Votum fiel nicht ungünstig aus, denn das Büchlein wurde durchaus lutherisch rechtgläubig befunden. Das war natürlich wichtig; denn Zangmeister konnte sich hinfort wegen seiner Rechtgläubigkeit auf die Augsburger Amtsbrüder berufen. Von Augsburg wandte er sich nach Kaufbeuren, um sich abermals um eine freie Pfarrstelle zu bewerben. Trotz einer guten Gastpredigt zerschlugen sich die Verhandlungen, für Zangmeister eine peinliche Sache, hatte er nun doch schon über ein ganzes Jahr keine Einnahmen mehr, und die Aussichten es zu einer neuen Anstellung zu bringen wurden immer geringer. Es war Zeit seinen Streit mit Lindau zu einem Ende zu bringen.

Wir haben schon gehört, daß er im Oktober gegen das Ravensburger Urteil an das kaiserliche Hofgericht appelliert hatte. Nun pfl egte die Revisionsinstanz zu jener Zeit überaus langsam zu arbeiten, und es war gar nicht abzusehen, wann der Fall vor dem hohen Forum zur Verhandlung kommen würde. Da entschloß sich Zangmeister, um die Sache zu beschleunigen, den Kaiser selbst für seinen Streit zu interessieren. Mitte März ist er auf dem Wege nach Wien, den er, wie so viele Schwaben, die Donau hinunter auf einem Floße nimmt. Anfangs April erreicht er sein Ziel; es gelingt ihm Zutritt zu einem Hofkammerer zu erhalten, und dieser belehrt ihn über die weiter zu verfolgenden Schritte. Schon am folgenden Tage, am 4. April 1622, fand Zangmeister Gelegenheit dem von der Jagd heimkehrenden Kaiser eine Bittschrift auf offener Straße zu überreichen. In schneller Folge wurde er darauf von dem Hofkanzler v. Werbau, dem Vizekanzler v. Ullm und dem Prääsidenten des Reichshofrats v. Strahlendorf in Audienz empfangen. Den Inhalt der Bittschrift, auch den Verlauf der Audienzen kennen wir nicht näher, aber der Erfolg war doch der, daß der Kaiser am 19./29. April ein Dekret unterschrieb, demzufolge der Rat zu Lindau angehalten wurde, dem Zangmeister nicht nur den beschlagnahmten Hausrat auszufolgen, sondern ihn auch wieder in sein Amt einzusetzen; dieses freilich mit der Einschränkung „wenn man sonst an seiner Person, Lehre und Wandel keinen Mangel habe“.

Der kaiserliche Entscheid war Wasser auf Zangmeisters Mühle. Er wähnte sich, unter Mißachtung dieser das ganze Dekret doch

zweifelhaft machenden Einschränkung, über den Berg, und er sah sich im Geiste schon wieder als Lindauer Prediger. Ausgerüstet mit der Ausfertigung und mit einem kaiserlichen Geleitbrief machte er sich auf den Rückweg und erschien am 13. Juni hoch zu Roß und umgürtet mit einem zu Melch erstandenen Türkenfädel in Lindau. Hier war der Rat, wohl durch seinen Vertreter am kaiserlichen Hof, rechtzeitig einigermaßen unterrichtet worden, wenn er auch den genauen Wortlaut des kaiserlichen Befehls noch nicht kannte. Jedenfalls respektierte er das freie Geleit, entsandte aber eine Ratsdeputation in die Herberge und ließ Zangmeister auffordern sich bis zur Erledigung ihres Streites still und eingezogen zu halten. Im übrigen wollte der Rat zuerst die durch Zangmeister zu veranlassende notarielle Eröffnung des Dekrets — die sogen. Insinuation — abwarten, ehe er weitere Entschlüsse fassen würde. Es hatte tatsächlich den Anschein, als ob die Sache für Zangmeister ein günstiges Ende nehmen würde. Da verbarb er aber selbst alles wieder durch seine Unbedachtsamkeit. Anstatt ruhig in der Herberge zu verweilen, schwang er sich auf sein Roß, jagte in „unsinnigem Rennen“ durch die Straßen und stieß vor den Häusern seiner Widersacher höhnende Rufe aus, so daß man — sagt der Bericht — fast zweifeln mußte, ob er recht bei Verstande sei. So trieb er es einige Tage zum Aerger des Rats und zur heimlichen Freude des für solche Ergüsse immer zu habenden Pöbels. Dann verließ er die Stadt ohne zur Insinuation geschritten zu sein.

Vierzehn Tage später erschien er jedoch abermals in Lindau, diesmal in Begleitung seiner Frau. Dürfen wir es vielleicht dem Einfluß der Gattin zuschreiben, wenn er sich jetzt „geleitlicher“ hielt? Immerhin dauerte es noch bis zum 13. Juli, bis Zangmeister dem Rat die Abschrift des kaiserlichen Dekrets überbandte. Aber wieder konnte er sich nicht versagen, in einem Begleitschreiben auf den hochweisen Rat und die Lindauer Prediger zu sticheln.

Raum hatte jedoch der Rat Einblick in das kaiserliche Schreiben getan, als er seine Haltung Zangmeister gegenüber änderte: hatte er doch gerade „Mangel an der Person und an dem Wandel“ seines entlassenen Predigers. Er bot ihm zwar die Herausgabe des Hausrats an, aber nur gegen vorherige Erlegung von 60 Gulden Gerichtskosten. Die von Zangmeister verlangte bedingungslose Wiederinsetzung in sein Amt wies er aber entrüstet zurück. Der Rat betrachtete es schon als ein großes Entgegenkommen, wenn er dem Prediger die Stadt Ulm oder Memmingen oder gar die Universität Tübingen als Schiedsrichter in ihren Streitigkeiten vorschlug. Zangmeister hatte aber wieder „seinen eigenen Kopf“. Er pochte auf den kaiserlichen Entscheid, dessen einschränkende Wendungen er immer noch geflissentlich übersah. Er lehnte das angebotene Schiedsgericht schroff ab. Die Geister konnten sich nicht näher kommen, und mit Erbitterung verließ Zangmeister „nach Hinterlassung vieler Insoletien“ die ungestaltliche Stadt.

Die Stimmung wurde nicht besser, als der Lindauer Rat einige Tage später nochmals seine Bedingungen schriftlich formulieren und sie Zangmeister durch den Kanzleiverwalter nachschicken ließ. Und der schreibfreudige Prediger griff wieder zur Feder, um seinen Unmut an den Lindauer Verhältnissen auszulassen. Ganz unverblümt schreibt er an Fels: „Indessen bleibt Ihr wohl in, bei und unter der ataxia und impietät ecclesiae Lindauensis, wie sie Euer vermeinter Pastor Legus⁸⁵⁾ beschrieben und darüber, mein lieber Heinz, ein calvinisches Büchlein machen wollt, als wann er es in seinem Taubenhaus — und da er, wie etwan Magister Mart⁸⁶⁾ nicht recht bei Sinnen gewesen — concipirt und geschrieben hätt. So wohl ist die Ranzel in Lindau versehen nach dem Sprichwort: Dignum patella operculum, labra similes habent lactucas“. (Jeder Hase hat den passenden Deckel, jede Schüssel den dazugehörigen Salat).

Ueberhaupt mehren sich jetzt die Anzeichen, daß Zangmeister den Lindauern Hinnegung zum Calvinismus vorwirft. Das war, wie schon angedeutet, für die Beschuldigten eine schlimme Sache; denn die Calvinisten standen außerhalb des Religionsfriedens. Wie leicht konnte doch der Kaiser — wir müssen bedenken, daß er gerade die protestantische Union niedergeworfen hatte und daß die katholischen Waffen allorts siegreich geblieben waren — eine solche Beschuldigung aufgreifen und nicht nur der Lindauer Kirche sondern auch der Lindauer Reichsfreiheit gefährlich werden.

Nicht weniger angenehm mußte dem Rat Zangmeisters Drohung sein, nächstens mit einem Traktätlein an die Öffentlichkeit treten zu wollen, in dem er zeige, „was die Herren für besonderen favor und Schub mir und meiner Chewirtin in bewußter zierlicher Deposition und schändlicher Expulsion Euch und Eurer Posterität spöttlich erwiesen“ haben. Was es in jener erregten Zeit mit solchen

⁸⁵⁾ Abkürzung von Alexius (Neukom).

⁸⁶⁾ Mag. Martin Müller.

schonungslosen Traktaten auf sich habe, mußte der Rat genau, und er kannte auch die beißende Feder seines Gegners viel zu gut, um sie nicht mit Recht zu fürchten; denn nichts verletzte die unnahbare Würde der Stadtobern mehr, als wenn ihr Tun und Treiben der Lächerlichkeit preisgegeben wurde.

Aber nicht nur dem Kanzleiverwalter gegenüber hatte Zangmeister seiner galligen Stimmung ungenügende Luft gemacht, er hatte am gleichen Tage auch dem Lindauer Rat selbst in einem langen Schreiben seine Meinung deutlich zu verstehen gegeben. Er nennt die Handlung des Rats leichtfertig, wirft ihm Unehrlichkeit und Briefunterschlagung vor. „Wie lange“, ruft er aus, „wollt Ihr unrecht richten und die Person der Gottlosen fürziehen? Sie gehen immer hin im Finstern“. Und auf die Lindauer Amtsbrüder zielt er ab, wenn er sich in der Unterschrift als ein durch Haß und Verleumdung einiger Pseudo-Lutheraner aus seinem Amte Verdrängter und ins Exil Vertriebener bezeichnet. Waren diese Anschuldigungen bis zu einem gewissen Grade berechtigt, so schoß er doch mit der Behauptung, der Rat habe auch das Eigentum der Zangmeisterschen Magd ungerechtfertigter Weise beschlagnahmt, weit über das Ziel hinaus; denn es fiel dem Rat nicht schwer aus einem notariellen Protokoll das Gegenteil zu erweisen.

Raum war der Brief in die Hände des Rats gelangt, als auch Zangmeister persönlich wieder in Lindau erschien. Der Rat wahrte sich sofort in einem geharnischten Beschluß gegen die erhobenen Vorwürfe und Anschuldigungen. Gleichzeitig erklärte er, daß er sich nicht mehr für verpflichtet halte für den Hausrat aufzukommen. Und nun wiederholen sich die widerlichen Szenen vom 13. Juni. Im ähnlichen Aufzuge wie damals — nur noch das soeben empfangene Ratsdekret an den Hut gesteckt — sprengt Zangmeister unter anzüglichen Redensarten vor den Häusern der Prediger auf und ab. Mehrmals läßt er sich von ihm wohlgesinnten Bürgern Wein kredenzen und jagt dann nach gültigem Zureden einiger besonnenen Leute im gestreckten Galopp zum Tore hinaus.

Eine gütliche Einigung mit dem rabiaten Prediger war für die Lindauer nicht mehr möglich. Sie wandten sich am 29. Juli 1622 in einem ausführlichen, von vielen Beilagen begleiteten Gegenbericht an den Kaiser, um eine Revision seines Dekretes zu erlangen. Die Geistlichen, das Stadtgericht und der große Rat fügten von sich aus notariell beglaubigte Äußerungen über Zangmeisters „Beschaffenheit“ bei.

Fast gleichzeitig — am 5. August — erhob auch Zangmeister beim Kaiser erneut Beschwerde über den Lindauer Rat. Er verdächtigte ihn dem kaiserlichen Befehl nicht nachkommen zu wollen. Das Pfarrkollegium nennt er spöttisch ein „kehrwürdiges“ Ministerium, den Stadtsyndikus einen „singularis Doctor und Dekretschmied, der alle drei Stände allein vertrete und verfechte, wie der Hohnsprecher Goliath das Heer der Philister“. Er beklagte sich darüber, daß der Rat ihn bei seinem Aufenthalt in Lindau geheißen habe in der Herberge auf Bescheid zu warten, und fügt listig hinzu: „denn sonst möchten seiner Gegner calvinische Anschläge und Praktiken allerdings offenbar und der Teufel gar Abt werden“. Auch sonst sagt er an einer Stelle, daß der Bürgermeister und seine Angehörigen ihn — Zangmeister — nicht für einen Calvinisten hielten; denn sonst würden sie ihm die gleiche Ehre wie andern in Lindau Wohnenden oder täglich dort Ankommenden erweisen. Und an anderer Stelle: Die Calvinisten wollen einen absoluten Gehorsam ohne irgend welche Einschränkung haben, es betreffe die Religion oder etwas anderes. „Es ist khain Ah dem andern so gleich, als der Staffortianischen Calvinisten³⁷⁾ Prozeß und Decret dem der Lindauer“. Das war schon mehr als eine Anspielung, das war eine unverblühte Anschuldigung calvinistischer Hinneigung. Dem letzten Lindauer Dekret vom 22. Juli aber gibt er die schöne Auslegung „gleich als wollten sie — die Lindauer — sprechen und schreiben: Du grober Bauernprediger und Fremdling, der Du weder unser Stipendiat noch Bürger bist, und dennoch aus des Neukom Mund uns schier innen und außen kennst, auch Dich auf unser erstes allerhöchstes Dekret in Deiner schnellen begehreten Verantwortung mit frecher Klausel und vermessener condition hast vernehmen lassen — nämlich dieser und andern folgenden Anbefehlungen allererst Dich gehorsamlich zu bequemen, menn sie Gottes heiligem Wort und gemeiner Erbar- und Billigkeit gemäß sein — und also unserm simplici et mero imperio Dich, wie andere uns jezt desmengen liebe Prediger nicht unterworfen hast, oh, so packe Dich mit solcher Widersätzlichkeit, Ungebühr, Troß und Frechheit, derentwegen

wir Dich längst gerne beim Kopf genommen und in den Flebermausturm (wie den Spengelin) gesetzt hätten. Wir wollen es aber nochmalen bei der geübten geziemenden Ab- und Ausschaffung bewenden und Dich wiederum an den Ort mit Deinen Bettelbriefen aus Gnaden ziehen lassen, von dem Du hergekommen bist. Den Weg magst unserethalben gehn, so oft Du willst und kannst und welches Du wohl merken sollest. Wenngleich Du von Ihrer kaiserlichen Majestät noch mehr Frei- und Sicherheit erlangtest, so bleiben wir doch — alles bei dieser Unruhe im römischen Reich nicht achtend — bei unseren ewig geltenden Dekreten. Darnach Du Dich und wo Du hinkommst, männiglich zu richten und einen ehrfamen Rat der neubefestigten Stadt Lindau aller ferneren Behelligung zu enthalten hast“. Nicht mit Unrecht nennt der Rat später diese Auslegung eine „gefährliche Glossierung“, hatte sie doch offenbar den Zweck die Lindauer Loyalität gegen Kaiser und Reich in ein zweifelhaftes Licht zu setzen und die Hofkreise auch auf die gerade im Zuge befindliche Neubefestigung Lindaus mißtrauisch zu machen. Es war eine gefährliche Kampfweise, deren sich Zangmeister seinen Gegnern gegenüber mit vollem Bewußtsein bediente, und die in der Tat der Reichsstadt schwere Verwicklungen bereiten konnte.

Es ist auffallend, daß diese zweite Bittschrift mehrere Monate brauchte, bis sie die verschiedenen Instanzen durchlaufen hatte. Der Präsentationsvermerk des Reichshofrats, der sie für den Monarchen zu begutachten hatte, datiert erst vom 22. Januar 1623 n. St.

Die Wintermonate, während deren beide Parteien auf die kaiserliche Entscheidung warteten, vergingen nicht ohne das übliche Geplänkel. Besonders Zangmeister hatte Zeit zu giftigen Reimereien, in denen er entweder sein Lindauer Abenteuer besang oder seine persönlichen Gegner lächerlich zu machen suchte. So erhielt Alegius Neukom gegen Ende Oktober ein seitenlanges Opus. Es behandelt in satirischer Form ein Zwiegespräch zwischen Zangmeister und Neukom, in dem die Schwächen dieses eiteln und herrschsüchtigen Mannes — des Papstes der Lindauer Kirche, wie ihn der Verfasser nennt — in recht hahnebüchener Weise gegeißelt werden. Der Anfang mag als ein Beispiel der Zangmeisterschen Reimkunst hier folgen:

Santa Maria! Helf' Du mit Gnab!

Eine Rappen ab, so verdienet hat

zur Erfüllung seines Sprichworts dies:

Nallis lausandum est cum Kolbis.³⁸⁾ —

(Zangm.): „Ave, salve, Domine Papa! Bape, Gnab' Herr

De gratis, Neukom, mein trauter Herr“. —

(Neukom.): „Quid novi? Was bringt Ihr einmal für neue Mär?

Das sagt meiner Heiligkeit bald her.“ —

Zangm.): „Kehrwürdiger pater et pastor Alex Neukom!

auf der Saupost ich jezt komm

ex affectibus und Gräcis Insel, Dir bekannt

besser als Dein eigen Vaterland,

von welchem Du, Legus,³⁹⁾ unerschämmt und heck

redst, schreibst, daß man mit Dreck

Dein Maul und Feder vergülten sollt.

Das wär Dein verdienter Sold.

Hernach solches auf einen andern legst

und Deines Bruders Ohren streckst

zu horchen, wo es wöll brechen 'nauf.

Oder weißt Dich zu accomodieren flug

und alles in den Hals wieder schluckst.

Tritst auf die Kanzel und fängst an

die Liebe zu preisen jedermann,

die Wahrheit, Gerechtigkeit. Aber das Contrarium

hast Du an mir zur Prob getan,

an Doctor Eckolt⁴⁰⁾; den Hebenstreit⁴¹⁾

vertriebest Du aus lauterm Neid.

Wer weiß, in was Gefahr Du g'setzt damit

Dein patriam und zuförderst Dich.

Das steht nun keinem Biedermann nicht an,

noch weniger einem Predigtman.

Hast gehört, monsieur Alex, in einer Summen

wa ich jezt tu' herkommen,

und womit ich könnt weiteres zeichnen auf?

Verstumme nicht! Antwort darauf!“ —

(Neukom.): „Holla! junger Spitzennagel! fein gemacht an,

sonst wirft aufs neu kommen an

³⁸⁾ Ein von Neukom gern gebrauchter Ausdruck in Küchenlatein, etwa: Narren muß man mit Kolben kommen.

³⁹⁾ S. oben 35.

⁴⁰⁾ Lindauer Prediger, mit dem Neukom wegen des Kirchengelangs Streits gehabt.

⁴¹⁾ Verdienter Rektor der Lindauer Lateinschule, der auf Veranlassung Neukoms entlassen wurde.

³⁷⁾ Anspielung an die durch die Hinneigung des Markgrafen Ernst Friedrich von Baden-Durlach zum Calvinismus und durch die auf seine Veranlassung erfolgte Herausgabe des Staffortischen Buchs hervorgerufenen religiösen Spannungen in der Markgrafschaft.

übel bei des Papstes Heillosigkeit,
so ich mir selbst hab zugeleitet.
Und alle, so vor mir nit niederfallen
wie der Utt (?) und andere Nallen,
die müssen mir fort, abgeschafft werden.
Gott geb', was es kostet meinen Herren,
wie Du selbst es erfahren in der Lat
und mir noch darum zu danken hast,
daß man Dich nit auf den Sch . . . karren g'schmied,
wie ich Dir sagt ins Angesicht.

Du Schelm, Dieb und H . . . bub,
Du Teufelsmann! Samt Deinem losen Weib,
an der kein Ader gut am ganzen Leib,
kein Nug, die hinten zerrissen, besch . . . ist
(wie Leg Neutkoms Sunge ist).
Diese Titel hab ich Euch alle angehängt,
und es noch gar keinem geschenkt,
er sei Prediger, Rats- oder Gerichtsherr,
Syndikus, Doctor, Prokurator,
alt, jung, Mann, Weib, Bürger, Bauer;
alle Bläß' ich mächtig ansauer',
die nur meine stolze Kapp und Schellen dran
ein wenig rühren und greifen an.
Und so Du sagst, daß Du habest von mir
nur einen Buchstaben oder vier
des Dings: So läßt Du, sprich ich überlaut,
bei meinem großen eitrigen Bauch". —

(Jangm.): „Audite, domine Papa! Erzürnet Euch nit,
Ich scherze nur nach Eurer Sitt.
Laßt mich Gnab finden vor Eurer Heiligkeit;
zu repetieren bin ich bereit . . . usw.

Wir sehen, in der damaligen guten Gesellschaft — und wir müssen die Prediger einer Reichsstadt in jener Zeit doch unbedingt zu ihr rechnen — frug man nicht viel nach seinem Ton und die Worte wurden dort ebenso wenig wie in den Kreisen der Senenser und Wittenberger Kommilitonen auf die Waagschale gelegt.

Aber Jangmeister hatte in seiner Verbannung auch Zeit zu ernsthaften Studien. Sie drehen sich natürlich alle um die Frage, wie weit die weltliche Obrigkeit Macht und Recht habe in kirchliche Dinge und Streitigkeiten einzugreifen und die Prediger ihres Amtes zu entsetzen. Seine Reimereien und sonstigen Schriftstücke sind durchsetzt mit Zitaten reformatorischer und zeitgenössischer Schriftsteller. Unendlich oft werden Bibelstellen am Rande angezogen, lateinische und griechische Redensarten aus den Kirchenvätern — ja sogar aus den Klassikern — gebracht. In den Streitschriften der Calvinisten ist er ebenso zu Hause, wie in den Ermahnungen der lutherischen Gegner. Mit besonderem Eifer vertiefte er sich in die Geschichte des Stafforter Kirchenhandels, der zu Anfang des Jahrhunderts die Gemüter weit über die kleine Markgrafschaft Baden-Durlach hinaus so heftig erregt hatte. Des Peter Eberz Buch: Beständiger wahrhafter Bericht, Erklärung vnnnd Defensionschrift . . . wider die neue Staffortische Calvinisten vnnnd Zwinglianer . . . lieferte ihm fortgesetzt Belegstellen zu seinen theologischen und kirchenrechtlichen Erörterungen und zu den Angriffen gegen den Lindauer Rat. Häufig erwähnt er die Werke Wigans und Selnectors⁴²⁾, jener unermüdblichen Vorkämpfer des orthodoxen Lutheriums gegen den Calvinismus. Sein starrer Bibelglaube war ebenso wenig zu erschüttern, wie der felsenfeste Glaube an die Wahrheit der lutherischen Lehre. Er kämpfte — seiner innersten Ueberzeugung nach — einen guten Kampf, in dem ihn sein Herr Gott keinesfalls im Stich lassen würde. So erbaut er sich denn auch häufig an dem alten, jetzt kaum noch irgendwo gehörten Kirchenliede, das man lange Zeit — aber wohl zu Unrecht — Hans Sachs zugesprochen hat:

„Warum betrübst Du Dich mein Herz,
bekümmerst Dich und tragest Schmerz
wohl um das zeitlich Gut?
Vertrau Du Deinem Herren Gott
der alle Ding erschaffen hat.
Er kann und will Dich lassen nicht;
er weiß auch wohl, was Dir gebricht . . .“

Und ein andermal dichtet und singt er selbst in Anlehnung an ein anderes Kirchenlied:

„Ein Trost und Hilf ist Gott allein;
ihm hab ich mich ergeben.
Ich bin und bleib der Diener sein

⁴²⁾ Berühmter Theologe und Professor zu Jena und Leipzig, Hofprediger zu Wolfenbüttel, auf dessen Veranlassung die Universität Helmstatt gegründet wurde.

im Tod und auch im Leben.
Und wenn mir gleich zumider wär
die ganze Welt mit einem Heer;
von Gott will ich doch lassen nicht,
diemeil mein' Zung ein Wörtlein spricht.
Lindau, wie Du willst!
Gott ist mein Schild,
Auf ihn steht mein Vertrauen.
Amen, Amen, Amen."

Sein Wahlspruch aber lautete:

„All Mein Zuversicht, Herr, auf Dich;
Tröste und nicht verlasse mich."

wobei die Anfangsbuchstaben der drei ersten Worte bedeuten sollen: Anna Markus Jangmeister.

Der gleiche Geist geht auch aus einem Trugliede hervor, das Jangmeister an den Lindauer Bürgermeister Wolfgang Bensberg richtet, und zwar im Anschluß an das Enddatum eines ganz kurzen Schreibens, in dem er wieder einmal seine Wiedereinsetzung als Prediger fordert. Es heißt dort:

Raptim, d. 23 octobris Ao 1622.

„Memmingen in meiner Einsamkeit,
so mir Gott längsten hat bereit
zur Uebung seines gepredigten Worts.
Das ist mein Trost und treuer Hort,
des will ich allzeit warten.
Und ob es währt bis in die Nacht
und wieder an den Morgen,
so soll mein Herz an Gottes Macht
verzweifeln nicht und sorgen.
So tut ein Christ wohl rechter Art,
der aus dem Geist gezeugt ward,
und seines Gottes erharren.
Ob meiner Feind' sind mächtig viel
Gott ist im Himmel droben.
Sein' Hand zu helfen hat kein Ziel,
wie sehr sie auch tut toben.
Er ist allein der gute Hirt,
der mich wieder einsezen wird
zu Trost der Frommen allen.
Amen. Das ist: es werde wahr,
es g'scheh nach seinem Willen.
Auf ihn mein Herz sich 'lasset gar
ist wohl getrost im Stillen.
Das macht allein die gute Sach,
So ich mit den zu Lindau hab,
wer immer auch die seien."

Hält er in diesen Reimen mit seinem Haß gegen Lindau stark zurück, so gießt er ihn rückhaltlos in einer langen Niederschrift aus, in der er die gegen alles Recht und jedes kanonische Herkommen erfolgte Berufung seines Nachfolgers Martin Müller einer ebenso gründlichen wie auch gelehrten Untersuchung unterzieht. Wem dieses Schriftstück zugebacht war, ist zweifelhaft; es befand sich beim Abschluß des Streites noch in seiner Hand und ging damals mit anderen Kampfschriften in den Besitz des Memminger Rats über. —

Aber auch die Gegenseite war in diesem Winter nicht müßig. Am 6. Dezember 1622 sendet der Lindauer Rat dem Memminger alle bisher in seinem Streite mit Jangmeister aufgelaufenen Akten. Auch das Neukom zugegangene Pamphlet und das Gedicht an den Bürgermeister Bensberg waren angeschlossen. In dem Begleitschreiben wird bittere Beschwerde über die „aller theologischen Gebüh'r" entgegenstehenden „schimpflichen" Schreiben Jangmeisters geführt, durch die er die Lindauer „vorsätzlich despektieren" wolle. Der Rat protestiert gegen die Androhungen seines Gegners „famoſe charten" in offenem Druck ausgehen lassen zu wollen, und er ruft die Memminger Obrigkeit um Schutz gegen „dergleichen zu besorgende Attentate" an.

Die Memminger Ratsherren waren natürlich wieder einmal über Jangmeisters ungemessene grobe Unbescheidenheit und Ungebüh'r" heftig entrüstet. Wieder ergeht an den armen Sünder ein geharnischtes Schreiben, und der Rat hält nicht mit seinen Mißfallsäußerungen zurück. Ernstlich gebietet er seinem Bürger sich hinfort einem ehrfamen Rat zu Lindau und dessen Angehörigen gegenüber aller „Stumpfir- und injurias-Schreiben" zu enthalten, und verbietet ihm ohne eines Rats besondere Erlaubnis und Approbation irgend etwas drucken zu lassen.

Aus derartigen Willensäußerungen seiner Obrigkeit konnte Jangmeister ohne weiteres entnehmen, daß der heimliche Rat auch jetzt noch nicht gesonnen war, seine Ansprüche in irgend welcher

Weise zu unterstützen oder gar ernstlich zu fördern. So richteten sich seine Augen wiederum auf den Kaiser. Anfangs März ist er in Regensburg, um seine Sache erneut bei dem sich gerade dort aufhaltenden Hofrat zu verfechten. Es gelingt ihm Einsicht in den Lindauer Gegenbericht zu nehmen, und am 5. reicht er schon eine Widerlegung dem Hofrate ein, die er übrigens wenige Tage später noch durch Beifügung einiger Anlagen ergänzt.

Auch in diesen für den Kaiser bestimmten Schriftstücken begehen wir dem schon sattem bekannten klobigen Ton Zangmeisters. Neues weiß er aber kaum hinzuzufügen. Sein Hauptaugenmerk ist darauf gerichtet, den Syndikus Heider als die treibende Kraft in der ganzen Angelegenheit darzustellen. Dieser ist der Gewaltthaber Lindaus, und der Rat — aus lauter „Idioten“ bestehend, von denen nicht ein einziger die Universität besucht habe — ist nur sein gehorches Werkzeug. Auch in geistlichen Angelegenheiten haben nur seine calvinischen Ansichten zu gelten. Empört ist Zangmeister über die Unterstellung des Rats, er habe sich ohne dessen Erlaubnis das Hinterspörtchen bei seiner Wohnung allein zu dem Zweck brechen lassen, um desto leichter bei Tag und bei Nacht an verdächtigen Dörtern herumzuschwärmen und seinen fleischlichen Gelüsten nachgehen zu können. Mit beißender Ironie beteuert er, daß, wenn diese Anschuldigung wirklich wahr sei, es auch ebenso wahr wäre, daß er auf diesem Wege des Syndici und aller Bürgermeister, Rats- und Gerichtsherren Weiber, Töchter und Mägde zu seines Hurenschwarms Gespielen gemacht habe. Aber der Rat habe die Tür nur deswegen calvinischer Weise wieder zumauern lassen, damit seine lieben Kollegen Hurtsch und Schlaich — nomine et re, fügt er bößhaft hinzu — ihn und seine Besucher — da sie dem Eingang zum Barfüßerkloster gegenüber wohnten — besser beobachten und sich durch Intragereien beim Syndikus lieb Rind machen könnten. Darum habe er seine Amtsbrüder auch billigerweise Subasbrüder nennen dürfen. „Sie haben ihres Amtes brüderlicher Liebe übel vergessen, sind alle vier zu stummen Hunden geworden, denn der Doctor am Saumarkt [d. i. Heider] hat besonders den drei gebingten Dienern die Mäuler mit Bratwürsten bei einem calvinischen Vesperessen (so ein kehrwürdiger Schulrat genannt wird) gestopft“. Seine gewesenen Kollegen sind nichts anderes als gebingte falsche Zeugen, denn an ihrer Supplikation an den Kaiser ist weder der Anfang noch die Mitte, noch das Ende aufrichtig und theologisch vertretbar. Diese Supplikation „stinke“ nach des weltlichen Superintendents — damit meint er wieder Heider — Sprache allzu stark. Ueberhaupt fehlt es im Lindauer Predigtamt an dem richtigen Pfarrer — denn es gibt nur Prediger —, an der notwendigen Kirchenordnung, an der Kirchendisziplin und der Privatbeichte, sowie endlich, nach des Neukoms eigenen Worten, an sechshundert anderen zu einer ernsthaften Reformation notwendigen Dingen. Auch die Unparteilichkeit des Lindauer Gerichts zweifelt Zangmeister an, denn „der Lindauer gebräuchliche Prozeß fängt, Gott sei es geklagt, gemeinlich mit der Exekution an.“

Drei lange Wochen, die er wieder mit allerhand Keimereien ausfüllte, wartete Zangmeister in Regensburg auf die kaiserliche Entscheidung. Sie fiel am 29. März und war insofern für ihn nicht ungünstig, als der Kaiser die Lindauer wegen der Bedürftigkeit des Bittstellers ermahnt und ihnen befiehlt sich mit Zangmeister „in der Güte“ zu vergleichen und ihm seinen Hausrat „unweigerlich“ zu verabsorgen. Den Empfang des Lindauer Gegenberichts bestätigt der Kaiser zwar, geht aber im übrigen vollkommen mit Stillschweigen über ihn hinweg.

Damit war der Weg zur Verständigung zweifellos gegeben; denn der zweiten kaiserlichen Willensäußerung hätte sich Lindau sicher nicht widersetzt. So lag es an Zangmeister den Weg „der Güte“ zu beschreiten. An aufrichtigem Willen hierzu aber fehlte es ihm, wie immer. Er war starrköpfig und unbelehrbar. Geflüstelt überlief er diese „Güte“: nach wie vor hielt er an seinem Standpunkt fest, daß der Kaiser ihn wieder in seine alte Pfarrstelle eingesetzt habe. Er verlangte trohig restloses Nachgeben seiner Gegner.

Raum hatte nämlich Zangmeister das kaiserliche Reskript in Händen, als er umgehend nach Lindau eilte. Am 6. April, am Palmsonntag, traf er dort ein. Sofort begab er sich zum Gottesdienst in die Kirche, nahm trotz des früheren Ratsverbots im Predigerstuhl Platz und stellte sich den anwesenden Geistlichen als „restituierter“ Prediger vor. Dabei ließ er sich gleichzeitig zu heftigen Äußerungen gegen seinen „unrechtmäßigen“ Nachfolger Müller hinreißen. Am folgenden Tage übersandte er eine Abschrift des Reskripts in ziemlich formloser Weise an den Rat, und während der Dienstagspredigt nahm er abermals einen Sitz im Predigerstuhl ein.

Der Rat war, wie gesagt, veröhnlich gestimmt. Am 9. April 1623 beschloß er sich mit Zangmeister zu vergleichen u. ihm seinen Hausrat auszuliefern. Er verlangte aber, da man wegen Zangmeisters

„ohnwegweisiger“ Art nicht mit ihm allein verhandeln könne, daß er seinerseits entweder seine Obrigkeit zu Memmingen oder einen anderen evangelischen Reichsstand aus der Nachbarschaft als Schiedsrichter bezeichne. Eine weitere Voraussetzung zur gütlichen Verhandlung aber sei es auch, daß „er, Magister Zangmeister, sich hinwiderum aller weiteren tödtlichen Attentata, Anmaßungen und Mätigungen gegen Bürgermeister, Rat, die bestellten Prediger und andere ihrer Angehörigen, besonders in dieser Charmochenzeit, nicht Ursache geben werde“.

Zangmeister war weit davon entfernt in die dargebotene Hand einzuschlagen. Schroff fordert er zunächst ihm in der Osterzeit das Betreten der Kanzel zu gestatten. Das war ein Begehren, in welches der Rat unmöglich einwilligen konnte, waren doch bei der heftigen Veranlagung des Gegners und bei seiner wohlbekannten und auch gefürchteten Art zu predigen Ausfälle gegen Rat, Syndikus und geistliches Ministerium mit Sicherheit zu erwarten. So schlug man das Begehren rundweg ab: seine sechsjährige Bestallung sei vor sieben Monaten abgelaufen, er habe kein Recht mehr auf die Lindauer Kanzel. Trotzdem versuchte Zangmeister am Ostermontag die Predigt zu halten. Der Rat aber hatte sich vorgelesen; vier bewaffnete Bürger bewachten den Ausgang zur Kanzel und verhinderten mit Gewalt das Vordringen des Predigers. Es kam während des Gottesdienstes zu einem großen Skandal, der sich nachher in den Häusern der Wächter fortsetzte, als Zangmeister sie, die doch nur ihre Pflicht gegenüber der Obrigkeit getan hatten, ihres Verhaltens wegen mit harten Worten anließ.

Des Rats Anerbieten zu einer gütlichen Vergleichung aber lehnte Zangmeister am folgenden Tage in einem langen, für ihn übrigens in überaus gemäßigtem Tone abgefaßten Schreiben ab. Väterlich ermahnt er die Oberen dem Befehle des Kaisers im wahren Sinne nachzukommen. Erst wolle er bedingungslos restituiert werden, dann sei er sofort bereit in der Güte zu verhandeln. Dazu aber brauche es keineswegs der Memminger oder anderer Nachbarn Hilfe. Wie schon einmal schlägt er dann die Mitwirkung des Remptiner Predigers Jäemann vor. Auch hier wieder führt ihm das Bestreben die weltlichen Behörden möglichst von seinem Handel fernzuhalten die Feder. Seinem Schreiben aber fügt er bei die Abschrift von Luthers: „Ernstliche Vermahnung und Warnung an einen Hauptmann und Gemeinde, die ihren Pfarrer darum, daß etliche einen Gram auf ihn geworfen seines harten Strafens halb, haben entsetzen wollen“. Auch im Text selbst hatte er Luther häufig angezogen und sonst noch Aussprüche anderer bedeutender evangelischer Theologen geschickt eingeflochten. So unterschreibt er sich auch: Euer ehrsam Weisheit wohlmeinender Lehrer.

Es ist verständlich, daß diese pastorale Anwandlung durchaus nicht nach dem Geschmack der weisen Herren war; und das um so mehr, als Zangmeister in der Sache auch nicht um Haarsbreite nachgegeben hatte. Diese Halsstarrigkeit empörte. Während man ihm nun einerseits mitteilte, daß er durch sein Verhalten am Ostermontag wider das kaiserliche Geleit gehandelt habe, und ihm andeutete, daß er sich durch derartige Traktaten außerhalb des obrigkeitlichen Schutzes und Schirms setze, lehnte man andererseits die geforderte Restitution in das Amt natürlich ab. Weiter aber wurde, da Zangmeister drohte, die Stadt Lindau würde sich durch ihren Ungehorsam die Gunst des Kaisers verschmerzen, der Beschluß gefaßt sich wegen einer authentischen Auslegung des Reskripts an den Monarchen selbst zu wenden.

Der Streit zog nun weitere Kreise. Die Lindauer suchten sich der Hilfe einflußreicher Herren zu versichern. Zunächst wurden dem Herzog von Württemberg als dem evangelischen Kreisobersten des schwäbischen Kreises die Akten vorgelegt. Zwar bat daraufhin der Herzog den Kaiser in einer am 3. Mai ausgefertigten Bittschrift bei einer zu befürchtenden neuen Beschwerde Zangmeisters auch die Lindauer vor dem Erlaß einer weiteren Entscheidung zu hören, gleichzeitig aber versuchte er die streitenden Parteien von sich aus zu einigen. Ihm lag daran die Sache als eine rein interne evangelische in der Stille aus der Welt zu schaffen. Es war vergebliches Bemühen: Zangmeister und der Lindauer Rat standen sich schroffer gegenüber denn je.

Während die Verhandlungen im Mai zwischen Stuttgart, Lindau und Memmingen hin und her gingen, begab sich der Lindauer Gesandte Dr. Ulrich Funck von dem württembergischen an den sächsischen Hof, um auch den Kurfürsten als den Direktor des gesamten Corpus Evangelicorum gegen den widerspänstigen Prediger mobil zu machen. Dann eilte er, mit Empfehlungsschreiben des Kurfürsten ausgerüstet, nach Wien. Hier ist er in den ersten Tagen des Juni eingetroffen. Näheres über seine Wiener Tätigkeit erfahren wir nicht; daß er aber mit den üblichen Handsalben arbeitete, können wir aus verschiedenen Andeutungen in den Akten entnehmen. Daher kam er auch schnell zum Ziel. Schon am 13./23. Juni

1623 fiel die endgültige Entscheidung zu Lindaus Gunsten. Nicht nur, daß das Ravensburger Urteil vom 4. Oktober 1621 in seinem vollen Umfange — ewiges Stillschweigen und Tragung der Gerichtskosten — bestätigt wurde, sondern es wurde auch der Stadt Lindau die Befugnis zugesprochen, bei Nichtachtung dieses Urteils gegen Zangmeister wie gegen andere straffällige Personen vorzugehen. Damit hatte der Lindauer Rat für die Zukunft eine ausgezeichnete Waffe in der Hand, die er dann auch rücksichtslos auszunutzen verstand.

Während sich diese Dinge in Wien abspielten, saß Zangmeister ahnungslos in seiner schwäbischen Heimat. Bis zum 19. Mai war er in Lindau geblieben, hatte es dann aber doch vorgezogen der ungastlichen Stadt, in der er sich durch eigene Schuld trotz kaiserlichen Geleits nicht mehr recht sicher fühlen mochte, den Rücken zu kehren. Er suchte nun seinen Gönner den kaiserlichen Hofrat Herrn zu Rainau in Bregenz auf, durch den er — vermutlich — eine neue vom 20. Mai datierte Bittschrift an den Kaiser einreichte. In ihr waren abermals schwere Verschuldigungen gegen den Lindauer Rat eingeflochten. Ob diese Bittschrift noch vor der Entscheidung nach Wien gelangte, erscheint unsicher, jedenfalls konnte sie des Verfassers Schicksal nicht mehr abwenden. Von Bregenz wandte sich Zangmeister wieder nach Memmingen, ließ von dort seinen Gegnern, zum großen Aerger des Memminger Rats, „Schmachzettel“ zukommen und versuchte, — jedoch abermals vergeblich — sich Zutritt zur Memminger Kanzel zu verschaffen, um sich, wie er sagt, im Predigen zu üben.

Am 1. Juli ist er noch hier, dann aber mögen Gerüchte an sein Ohr gedrungen sein, die ihn zur schleunigen Abreise nach Wien veranlaßten. Am 13. Juli trifft er auf dem Wasserwege in der Residenz ein, bittet in einer zwei Tage später abgefaßten Zuschrift an den Kaiser die früheren Entscheidungen nicht umzustößen, sondern nur eine genaue Auslegung des Restitutionspunktes zu geben. Es war zu spät. Zangmeister war niedergeschmettert, als ihm schon am 16. Juli das Dekret vom 13. Juni, von dessen Dasein er bisher keine Ahnung gehabt hatte, abschriftlich ausgehändigt und er selbst in Ungnaden entlassen wurde.

Nunmehr hielt Lindau seine Zeit für gekommen. Während der Rat am Ravensburger Gericht gegen Zangmeister einen neuen Prozeß wegen Zahlung aller in dem Streite erwachsenen Kosten anstrebte, klagt gleichzeitig der Syndikus Heider am Landgericht zu Isny auf Beleidigung. Da bäumte sich die trokige Natur Zangmeisters noch einmal auf. Am 1. Oktober legte er dem Landgericht seine „Defensionschrift“ vor. Sie war — soweit wir aus dürftigen Auszügen entnehmen können — ganz auf den alten Ton abgestimmt. Rücksichtslos geißelt er das Verfahren bei seiner Entlassung. Die Gegenschrift Lindaus auf seine Klage bei dem kaiserlichen Hofgericht unterzieht er einer scharfen Kritik, und von neuem beschuldigt er das Lindauer Ministerium der Hinneigung zum Calvinismus. Es nützte ihm nichts, daß er zum Schluß seinen Ankläger Heider als die Triebfeder zu allen gegen ihn gerichteten Schritten, als die Ursache aller in Lindau sich ereignenden Unregelmäßigkeiten hinstellte, der Rat faßte die Defensionschrift als einen Bruch des dem Gegner nun auch vom Kaiser auferlegten Stillschweigens auf und beschloß, nunmehr zum letzten Schlage gegen ihn auszuholen.

Am 11. November 1623 wurde Dr. Ulrich Funck — also derselbe, der in Wien das günstige Urteil für Lindau erlangt hatte — zum Gewalthaber des Rats in der Zangmeisterischen Sache ernannt und ihm aufgetragen, den Gegner, wo er seiner habhaft werden würde, verhaften und ihm bei dem nächsten Gericht den Prozeß machen zu lassen. Zugleich händigte man Funck eine „articulierte Criminal-Clag“ gegen Zangmeister ein. Sorgfältig waren in ihr in nicht weniger als in 132 Punkten alle Lindau, seiner Obrigkeit und seinen Bürgern von Zangmeister widerfahrenen Beleidigungen und Anwürfe verzeichnet. Ueber diese sollte der Beklante Rede und Antwort stehn. Da man sich auch auf die Carolinische Halsgerichtsordnung berief, so war die Anwendung der Folter unter Umständen nicht ausgeschlossen. Näher auf diese 67 Seiten umfassende Klageschrift hier einzugehn, erübrigt sich; ich könnte nur schon Erzähltes wiederholen.

Sofort machte sich Funck auf den Weg nach Memmingen, woselbst sich Zangmeister nach seiner Rückkehr aus Wien wieder aufhielt. Zur Verhaftung des Sünders kam es nun freilich nicht; der Memminger Rat lehnte hierzu seine Mitwirkung ab. Am 19. November aber wurde Zangmeister vor Rat erfordert und ihm das Lindauer Klagslibell mit der Auflage ausgehändigt, innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu den einzelnen Punkten zu nehmen. Gleichzeitig mußte er geloben, die Stadt während dieser Zeit nicht zu verlassen, es sei denn, er ginge nach Lindau oder zu

einem Termin in den gegen ihn angestregten Prozessen zu Ravensburg und Isny.

Luft in diesen Tagen voll Aufregung und Arbeit eröffneten sich für Zangmeister neue Zukunftsaussichten. Er hatte bei seinem letzten Wiener Aufenthalt den Handelsmann Georg Schön — wohl seinen Gastfreund — gebeten, sich für ihn nach einem Predigtamt in Oesterreich umzusehen. In der Tat war es diesem gelungen die auf ihrem Schlosse zu Schleiningen im Burgenlande sitzende Gräfin Batthyany auf Zangmeister aufmerksam zu machen. Er wurde von der Gräfin beauftragt Zangmeister baldigst als Hofprediger zu gewinnen. So mußte dem seit drei Jahren brotlosen Mann natürlich alles daran liegen, so schnell wie möglich seine Streitigkeiten mit Lindau zu bereinigen. Das stimmte ihn nachgiebig und versöhnlich. Jetzt bittet er den Memminger Rat ernstlich um Vermittlung bei seinen Lindauer Gegnern; und diesmal ist auch der Rat bereit das Seine redlich zur endlichen Beilegung der die Sache der Evangelischen Süddeutschlands nur schädigenden Irrungen beizutragen. Er redet Zangmeister ordentlich ins Gewissen und kann am 25. November nach Lindau berichten, daß er sich endlich dazu habe breitschlagen lassen, auf seine Wiedereinsetzung als Prediger in Lindau zu verzichten und künftighin das ihm auferlegte Stillschweigen zu halten. Demgegenüber aber erwartete Zangmeister die Einstellung der gegen ihn von der Stadt und von Heider angestregten Prozesse, die sofortige Aushändigung des Hausrats und die Ausstellung eines „ziemlichen Abfertigungsschreibens“. Von sich aus fügt der Rat noch die Bitte bei, wegen der Bedürftigkeit Zangmeisters auch von irgend welchen Kostenforderungen abzusehn.

Zangmeister aber hatte im Lauf der Jahre die Lindauer mit seiner scharfen „spitzigen“ Feder zu sehr vermundet, als daß sie ohne weiteres die dargebotene Hand ergreifen konnten. Sie wundern sich — so schreiben sie am 1. Dezember nach Memmingen zurück —, daß der Rat Zangmeister nicht nach dem Wunsche Funcks habe festsetzen lassen und daß ihm eine so lange Frist zur Beantwortung der Klage zugebilligt worden sei. Nun müßten sie es freilich dabei bewenden lassen. Sehr erstaunt aber seien sie darüber, daß Zangmeister zwar die Einstellung der Prozesse verlange, aber nicht einmal die geringste Satisfaktion für die unerhörten Beleidigungen anbiete. Um aber dem Memminger Rat entgegenzukommen, sind sie bereit über die aufgelaufenen Kosten und über die Herausgabe des Hausrats mit sich reden zu lassen, wenn Zangmeister den Lindauern für die ihnen zugefügten Beschimpfungen schriftliche Abbitte leiste. Ferner verlangen sie die Herausgabe des ominösen Schriftstücks über die Lindauische Ataxia — der Rat hoffte damit wohl ein endgültiges Beweismaterial gegen Neukom in die Hand zu bekommen — sowie weiter des Fundlichen Schreibens vom 19. Aug. 1616, das eine so große Rolle in den Zangmeisterischen Anschuldigungen gespielt hatte, sowie aller über seine Verabschiedung von ihm abgefaßten Keimereien und Pasquillen. An eine ehrliche Abfertigung sei jedoch nicht zu denken, und die Prozesse könnten erst eingestellt werden, wenn Zangmeister all' diesen Bedingungen ehrlich nachgekommen sei.

Nachdem Zangmeister mit Rücksicht auf seine Zukunft den ersten Schritt zurückgewichen war, war es jetzt nur die zwangsläufige Folge, wenn er — so schwer es ihm auch seiner ganzen Natur nach werden mochte — sich den Lindauer Forderungen beugte. Nur bat er den Memminger Rat dahin zu wirken, daß die von ihm geforderte Deprekationsformel auch seinem pfarrherrlichen Stande angemessen sei. Der Rat fand das Verlangen gerechtfertigt und entwarf, wohl mit Zangmeisters Beihilfe, eine solche Formel. Sie genügte den Lindauern nicht, sie nahmen vielmehr an verschiedenen Stellen noch Verschärfungen vor.⁴³⁾

Diese so abgeänderte Formel sandten sie am 15. Dezember nach Memmingen. Falls Zangmeister samt seiner Frau — „die sich bei ihrem jüngsten Hiersein habe verlauten lassen, obschon ihr Herr seine Sache gegen die von Lindau verloren habe, so woll sie sich doch ihres Rechts nicht begeben, sondern ihr eine actionem von neuem anzufangen vorbehalten haben — diese Abbitte unterschreibe, so wollen sie ihm einen „einfachen Abschiedsbrief“, dessen Entwurf sie beilegen, aber keine „ziemliche“ Abfertigung — also mit Gemährung einer Geldentschädigung — ausstellen, den Hausrat freigeben und die entstandenen Kosten niederzahlen. Auch bitten sie die von Zangmeister auszuliefernden Schriftstücke nicht sofort zu vernichten, sondern ihnen vorher zur Einsichtnahme zuzulassen. Endlich erheben sie noch eine neue Forderung: sie verlangen, daß Zangmeister vor der bevorstehenden Abreise nach Ungarn keinesfalls mehr Lindau betrete, auch nicht um seinen alten Eltern Leberwohl zu sagen.

Zangmeister versuchte noch ein für ihn günstigeres Ergebnis zu

⁴³⁾ StA. 161, 3 Nr. 59 Anlage.

erreichen. Doch vergebens! Der Lindauer Rat bestand auf seinem Schein. So unterschrieben denn Zangmeister und Frau Anna am letzten Tage des Jahres 1623 die ihnen vorgelegte Deprekationsformel. Dazu lieferte er die verlangten Schriftstücke aus und versprach feierlich Lindau hinfort zu meiden und Stillschweigen zu bewahren. Und da der „Abschied“ in der vom Lindauer Rat aufgesetzten Form ihm wertlos erschien, so verzichtete er freiwillig auf dessen Ausfertigung.

Unter seine Unterschrift hatte Zangmeister die Buchstaben D. V. S. D. gesetzt, was sofort zu einer Rückfrage des mißtrauischen Lindauer Rats führte. Er mittelte nämlich dahinter die Auflösung: Deus vindicabit haec omnia — Gott wird dies alles ahnden —, Er beruhigte sich aber, als ihm geantwortet wurde, daß die gefährlichen Buchstaben mit Deus vertat haec optime — Gott möge es zum besten wenden — zu deuten sei. Nachdem so die Irrungen und Wirrungen zur Zufriedenheit der Lindauer erledigt waren, wurde auch der Zangmeistersche Hausrat ausgeliefert, die Prozesse wurden eingestellt und die Kosten niedergeschlagen.

Eine kleine Kontroverse aber knüpfte sich noch an zwischen dem Memminger und dem Lindauer Räte wegen der Ueberfendung der von Zangmeister ausgelieferten „Skarteken“. In Memmingen war man heilfroh die aufgeregten Gemüter endlich zur Ruhe gebracht zu haben und man fürchtete, daß der Geist der Zwietracht wieder aufstehen würde, wenn die Lindauer Einsicht in diese von Beleidigungen, beißendem Spott und ironischen Wendungen strohenden Erzeugnisse eines von Haß und Verachtung blind gewordenen Gegners bekämen. In weiser Voraussicht verweigerte der Memminger Rat daher beharrlich die Auslieferung: durch die Deprekation solle so wie so alles „tot und ab“ sein. Und dabei blieb's, so sehr auch die Lindauer schmolten. Sie bekamen die Pamphlete nicht zu Gesicht. Memmingen aber machte von der Erlaubnis sie zu vernichten keinen Gebrauch. Sie wurden zu den Zangmeisterschen Akten gelegt, woselbst sie noch heute ruhen und — ebenso wie das Lindauer Ratslibell — zu einer Hauptquelle unserer Darstellung geworden sind. Gerade diese Knittelverse in ihrer drastischen Hemmungslosigkeit lassen uns einen tiefen Blick in die Seelenverfassung eines durch die Macht der Verhältnisse, aber auch durch eigene Schuld, in den Strudel eines häßlichen, mit größter Erbitterung auf beiden Seiten geführten Kampfes hineingebürgten Mannes tun. So widerlich uns auch die Kampfesweise selbst mit ihren oft unfeinen Mitteln anmutet, so dürfen wir doch niemals vergessen, daß die Zeiten des dreißigjährigen Krieges eben andere waren, als unsere heutigen. Man war schon einen gepfefferten Ton gewohnt, und wer dem Gegner am meisten anhängen, ihn vor der Öffentlichkeit restlos lächerlich machen konnte, hatte die beste Aussicht auf den endgültigen Sieg.

Die ferneren Lebensschicksale unseres Marx Zangmeister sind schnell erzählt.⁴⁴⁾ Am 9. Januar 1624 ließ er sich vom Memminger Rat, der durch die Nachgiebigkeit des auch ihm unbequemen Predigers milde gestimmt war, eine Bescheinigung ausstellen, daß er sich mit dem Lindauer Rat nach etlichen Irrungen verglichen, und daß er 2½ Jahre hindurch zusammen mit seiner Frau still und eingezogen in Memmingen gelebt habe. Der Wunsch, Zangmeister in einer neuen Amtstätigkeit im fernen Ungarn zu wissen, war wohl die Triebfeder zu dieser kleinen Notlüge. Gleichzeitig wurde dem scheidenden Bürger — wie üblich — das Bürgerrecht während der nächsten zwei Jahre offen gelassen. Und noch einem Wunsch willfahrte der Rat. Die getreue Magd, die Jahre hindurch Freud und Leid mit der Herrschaft geteilt hatte, konnte in ihre Heimat Zaisertshofen nur unter Preisgabe ihres protestantischen Glaubens zurückkehren. Dazu konnte sie sich ebensovienig verstehen, wie zu der weiten Reise in die Fremde — in das „Elend“, wie man damals zu sagen pflegte. So versprach ihr der Rat, falls sie noch sieben Jahre in Memmingen in treuen Diensten bleibe, das Bürgerrecht zu schenken.

Kurz darauf hat Zangmeister die Fahrt mit seinem Weibe nach dem fernen Ungarn angetreten. In der Tat stellte ihn die Gräfin Batthyany als ihren Hofprediger auf Grund des Angelsbergischen Zeugnisses und des Memminger Geleitschreibens an. Und bei ihr ist er auch bis zu seinem Lebensende geblieben.

Als im Jahre 1625 Zangmeisters alte Mutter in Lindau gestorben war, hielt er im Saale des Schlosses zu Schleiningen, seinem Amtssitze, am 10. Oktober n. St. eine ihr gewidmete Gedächtnispredigt über Röm. 8, 18: Denn ich halte dafür, daß dieser Zeit Leiden der Herrlichkeit nicht wert sei, die an uns soll geoffenbart werden. Diese Predigt soll er — um einige Reime vermehrt, in denen er heftig auf Lindau sichelt — in Ulm haben drucken lassen. Leider ist es mir nicht gelungen dieses Druckes habhaft zu werden,

⁴⁴⁾ Siehe Riefel.

ebensovienig wie des bewußten Kommunikantenbüchleins, das den ganzen Stein ins Rollen gebracht hat. Nach Lindauer Nachrichten soll er es nochmals angefertigt und „coram Augustissimum produziert“ haben. Jedenfalls blieb der Haß gegen Lindau in seinem Herzen bis zu seinem Ende, und er scheute sich nicht, trotz seines Verprechens, Lindau anzuschwärzen, wo er nur konnte. Ungarn lag eben weit in der Ferne und der rächende Arm der kleinen Reichsstadt langte nicht bis dahin.

Am 8. November 1630 riß ein hitziges Fieber Marx Zangmeister von dieser Erde hinweg. Sein Amtsbruder Matthias Müller, Pfarrer zu Heinrichsdorf, hielt ihm die Leichenrede und feierte ihn dabei als den vom Unrecht verfolgten Gerechten. Ueber das Schicksal seiner getreuen „Zankmeisterin“ aber fehlen die weiteren Nachrichten.

Aus einem alten Memminger Jahrtagbuch

Es war ein frommer Brauch des Mittelalters zum Seelenheil der Toten sog. Jahrtage zu stiften d. h. Messen, die an einem bestimmten Tag, meist dem Todestag, gelesen werden sollten. Die Stiftungen erstreckten sich vielfach auch auf sonstige Angehörige, deren im Gebet gedacht werden mußte, und wurden in ein kalendermäßig angelegtes Jahrtagbuch, auch Totenbuch oder Anniversar genannt, bei der Kirche oder dem Kloster eingetragen, deren Geistliche die Messe zu halten verpflichtet waren. Außer dem bloßen Namen dessen, für den die Messe zunächst gilt, enthalten die Totenbücher aber auch häufig noch die näheren Umstände der Stiftung und Angaben über die Familienverhältnisse, sodaß sie zu wertvollen Geschichtsquellen werden und vor allem der Geschlechterforschung wichtige Dienste leisten können.

Ein Bruchstück eines solchen Jahrtagbuchs aus Memmingen ist jüngst wieder im Mainzer Stadtarchiv aufgetaucht, das der dortige Archivar, Herr Dr. A. Dersch, die Güte hatte mir zur Verfügung zu stellen. Es ist ein einziges Pergamentblatt in einer Größe von 35,5 : 25,5 Zentimeter. Die Ueberschrift über den Monat März mit seinen 31 Tagen ist in rot, das übrige schwarz geschrieben, und zwar im 15. Jahrhundert. Es kam um 1900 mit anderen Sachen in den Besitz des Mainzer Archivs aus dem Nachlaß eines Herrn von Lohr, der in Nachen starb, über den aber nichts Näheres mehr zu ermitteln ist.

Der ganze Text möge hier in buchstabengetreuer Wiedergabe folgen.

G Nota quidam honestus vir nomine Hanns Fechlin fundavit unum perpetuum anniversarium in conventu illo peragendum secundum laudabilem consuetudinem huius conventus et dedit nobis VIII 8 hlr. census annualis quem quidem census dat nobis annuatim der Hoffmaister in hospitali. Et debet illud anniversarium annuatim peragi in prima ebdomada quadragesime. Et pronunciatum fieri debet ut sequitur¹⁾: Gedenckend durch gotwillen Hannsen Fechlis und Annun Hainglino siner schwester und Hainrich Haingels irs manns und Urslo und Hiltgarten Clammerin baid Hansen Fechlis wirtinan sind gewesen und Erhart Fechlis ir baid vater und Margretho Stössino und Margreto Mäggino baid siner husfrowen und Cunrat des alten Fechlis [der] Erhart Vechlis vater gewesen ist und Josen Undersünss und Urslo Haunoltin des obgenannten Hansen Vechlis und Annun Hainglino geschwistergit und ir aller vorder etc.

A

B

C Translacionis Augustini. [11. Okt.]

KL Marcius habet dies XXXI. Luna XXX.

D Nota anno domini 1472 quidam honestus vir civis Memmingensis nomine Cunrat Hurtter der alt fundavit unum perpetuum anniversarium in conventu illo peragendum omni anno cum omnibus suis attinentiis secundum laudabilem consuetudinem huius cenobii et dedit pro illo communi conventui XX fl. ren. pro quibus enim unum fl. ren. annualis census super domo dicti Wernher Höslin in der vorstat by dem Tümers türlin que domus hodie est dicti Lamprecht. Et debet illud anniversarium omni anno peragi octo dies ante vel post festum sancti Gregorii pape. Et pronunciatum fieri

¹⁾ Zu deutsch: Merke, ein ehrbarer Mann namens Hanns Fechlin gründete einen ewigen Jahrtag, der in jenem Konvent zu halten ist nach löblichem Brauch des Konvents und gab uns dafür 8 Schill. hl. Jahreszins, den uns der Hofmeister im Spital alljährlich zahlt. Und zwar muß der Jahrtag jährlich gehalten werden in der ersten Woche der 40tägigen Fastenzeit. Dabei muß folgendermaßen verkündigt werden: Gedenket usw.

debet ut sequitur²⁾: Gedendend durch gotwillen Cunrat des alten Hurters und Anno Wildino siner wirtin und Hansen Hurters sins vaters und siner müter und Michel Hurters und Katherina Wintergerstin siner wirtin und Cunrat Hurters und Cleophen Schelchsino siner wirtin und ir aler vorder etc.

E Nota anno domini 1487 quidam honestus vir civis Memmingensis nomine Hanss Staebenhaber der alt fundavit unum perpetuum aniversarium in conventu illo peragendum omni anno cum omnibus suis attinentiis secundum laudabilem consuetudinem huius cenobii et dedit pro illo communi conventui XXX lb. hlr. pro quibus emimus omni anno XXX B h in Bless super domo domini Bernhart Strub et debet illud aniversarium omni anno peragi octo dies ante vel post Kune-gundis virginis et pronunciatum fieri debet ut sequitur³⁾: Bedendkent durch gotwillen des ersammen mans Hansen Staebenhabers des alten, [der] burgermaister alhie gewesen, und Barbara Besserer siner elichen husfrawen, Hansen seines suns, auch burgermaister hie gewesen, Elizapet seiner tochter, die Jacob Edelsteg husfraw ist gewesen, und Barbara auch seiner tochter siner closterfrawen zue sant Elsbetten und aller irer vorfarn und nachkommen etc.

F Kune-gundis virginis. [3. März].
G

Für welche Kirche die Massen gestiftet waren, läßt sich vorläufig nicht mit völliger Sicherheit bestimmen, wahrscheinlich ist es die Augustinerkirche gewesen. Der erste Eintrag gibt guten Aufschluß über die Familie Böhlin und bestätigt damit die Aufstellungen, wie sie die Memm. Gesch.-Bl. 1923 S. 34 ff. geben: Der alte Konrad Böhlin hat eine Tochter Clara und einen Sohn Erhart. Dieser war zweimal verheiratet, zunächst mit einer Margreth Stoß und dann mit einer Margreth Magg. Aus seinen Ehen stammen 2 Töchter: Ursula, verh. mit einem Haunold, und Anna, verh. mit Heinrich Hainzel, sowie 2 Söhne: Jos mit dem Beinamen Underlin und Hans, der zuerst die Ursula Imhoff und hernach die Hilgard Elamer ehelichte. Das Bild des Hans samt seinem und seiner beiden Frauen Wappen ist zu sehen im Chor der Frauenkirche. Die Stiftung ist beurkundet am 24. 2. 1455.

Die zweite Stiftung, die des Konrad Hurter stammt von 1472 und umfaßt seine Gattin Anna Wild, seinen Vater Hans und seine nicht näher bezeichnete Mutter. Michel (verh. mit Katharina Wintergerst) und Konrad (verh. mit Kleopha Schelchs) sind zweifellos Brüder; ob sie aber Konrads Söhne sind oder Brüder des Hans ist nicht zu erkennen. Das Diemerstürlein war ein Ausgang aus der neuen Ummauerung der Vorstadt an der Stelle des jetzigen Einlasses. Das Haus des Höslin bezw. Lamprecht wird also an der Stelle des jeh. Diegischen oder Brögischen gestanden sein.

Die Stebenhaber-Stiftung von 1487 geht zurück auf den gleichen Hans (geb. 1447), der 1493 auch die Stebenhaberkapelle bei St. Martin erbaut hat. Er starb 1539. Aus seiner Ehe mit Barbara Besserer hatte er 2 Töchter, deren eine (Barbara) ins Elisabethenkloster eintrat, während dagegen die andere, Elisabeth, einen Angehörigen der damals in Heimerdingen ansässigen Familie Edlinstetten zum Manne nahm.

Bemerkenswert im Texte des erhaltenen Bruchstücks ist die Gewohnheit des Schreibers die kurz mit dem sog. Murrellaut e gesprochenen Endsilben en (wie in sage, laufe usw.) mit o zu schreiben: also Margreto für Margreten, Mäggino statt Mägginen, Urslo für Urslen, Anno für Annen usw. Es ist das gleiche, was stiftkemptische Schreiber im 16. Jahrhundert verführte, viele der auf en ausgehenden Ortsnamen mit o zu versehen, woher wir heute so seltsame Formen wie Ampo, Strimo, Himo usw. haben. M.

²⁾ Zu deutsch: Merke, im Jahre des Herrn 1472 hat der ehrbare Mann und Memminger Bürger namens Cunrat Hurter der alt einen ewigen Jahrtag gestiftet, der jedes Jahr in dem Konvent zu halten ist mit allem, was dazu gehört nach löblichem Brauch des Klosters und gab dafür dem gemeinsamen Konvent 20 fl. rhein., für die wir 1 fl. rh. jährlichen Zins gekauft haben für das Haus des Werner Höslin in der Vorstadt bei dem Diemerstürlein, das jetzt dem Lamprecht gehört. Und zwar ist der Jahrtag alljährlich 8 Tage vor oder nach dem Fest des hl. Papstes Gregor zu halten (12. März) und dabei folgendermaßen zu verkünden: Gedenket usw.

³⁾ Zu deutsch: Wie bei 2, nur handelt es sich um Hans Stebenhaber den Alten als Stifter v. 30 Pfd. Heller, für die wir 30 Schill. hl. in Bleß gekauft haben vom Haus des Herrn Bernhart Strub; der Jahrtag ist 8 Tage vor oder nach dem der Sungfrau Kunigunde zu halten.

Reichsstädtische Ämter in Memmingen

Man spricht heutzutage soviel von Bürokratie und behauptet der heilige Bürokratius werde in unserem Zeitalter mehr verehrt denn je zuvor. Daran mag manches Wahre sein. Aber es kann doch auch zutreffen, daß es uns mehr so scheint, weil wir so häufig unmittelbar darauf stoßen, während wir das Wirken dieses Nebels dereinst nur noch von ferne spüren oder vielmehr ahnen. Ich glaube, daß die Verehrung dieses sonderbaren Heiligen schon viel, viel älter ist als wir denken, ja wohl überhaupt so alt als die Büros d. h. die Amtsräume für Amtspersonen.

Eine geradezu erschreckende Vorstellung von Bürokratie drängt sich dem auf, der den umständlichen Beamtenapparat in reichsstädtischer Zeit an sich vorüberziehen läßt. Es ist schier unglaublich, was für ein Heer von Beamten und Angestellten in solch einem kleinen Staatsgebilde, wie es doch die Reichsstadt Memmingen war, für nötig erachtet wurde. Man möchte fast glauben, jeder halbwegs brauchbare erwachsene Staatsbürger habe irgend ein Ämtlein zu führen gehabt und so Gelegenheit bekommen aus der Staatskrippe sein Futter zu beziehen. Am schlimmsten freilich war es in der Zeit des Niedergangs des reichsstädtischen Wesens im 18. Jahrhundert, da fast jeder seine Stellung zu einem mehr oder minder großen Eigennützein zu gebrauchen suchte.

Freilich verstanden die selbstlosen Bürger hier vorbeugend zu wirken durch ein Mittel, das dem eine Stelle Antretenden gleich von vornherein eine verhältnismäßig große Summe abknöpfte dafür, daß er mit dem Dienst „beehret“ worden war. Ein solches Mittel waren Anstellungsgebühren, wie wir die Abgaben nennen wollen, wie sie ähnlich bis vor nicht langer Zeit auch bei uns im Staatsdienst noch üblich waren. Ein Verzeichnis solcher wollen wir im folgenden wiedergeben nach der Neufestsetzung der Gebührenhöhe, wie sie am 18. August 1738 im Memminger „Senat“ beschlossen wurde laut Stadt-Arch. (2^o) 474 Bl. 160 ff. Dazu sind, soweit sie — vorwiegend aus Folioband 9 des StA. für das Jahr 1738 festgesetzt werden konnten — Namen und Zahl der Amtsinhaber eingeseht, mit Ausnahme derer der Ratsherren und anderer größerer Ämter, die in deren Amtsprotokollen verzeichnet und leicht zugänglich sind. Die Zahlen bedeuten Gulden und Kreuzer, also z. B. 3.45 = 3 fl. 45 kr.

Verzeichnis

wieviel von nachspezifizierten Reichs-Stadt Memmingerischen Ehrenstellen, Geistlichen Officiis, Militär- u. Civil-Ämtern u. Diensten derjenige, so damit beehret und versehen wird, ein: vor allemal bei deren Conferierung zur Hülfe in den Allmoh-Casten und zur Hülfe in die Zucht- und Armenhauf-Pfleg, bis auf weitere Obrigkeitliche Disposition baar zu entrichten hat.

1.

Von Ehrenstellen und Dignitäten.

Ein Membrum des Geheimen Raths, inclusive des	
Herrn Stadt-Ammanns ein vor allemal	50
Wofern ein Membrum des Geheimen Raths zum Bürgermeister ernannt wird, Zuschuß	25
Vor eine Rathsstelle	30
Richterstelle	12
Grosser Rathsherr (45 Herren)	2
Ein Herr Obmann	4
Ein Geschworener	2

Ein Pfleger und zwar:

1. Bei Unser Frauen	3
2. Zucht- und Armenhauf	1.30
3. Seelhauf	1.30
4. St. Martin	2
5. St. Leonhards Pfleg	4
6. Spitalin	4
7. Spendpfleg	4
8. Bründlen-Pfleg	4
9. Pfarrhof-Pfleg	5
10. Cappel-Pfleg	6
11. Spital-Pfleg	15

Woben zu observiren, daß woferne ein Herr Pfleger nicht von der Frauen-Pfleg anfangen, oder nicht von Nr. 1 bis Nr. 11 successive steigen würde, Er dannoch den Beitrag, der auf diejenige Pflegen, die Er übersteigt, gesetzt ist (als wenn Er diese Pflegen selbst in der Administration gehabt hätte) nebst dem Tag der Pfleg, so Ihm anvertraut ist, nachtragen und bezahlen müsse, weil er so gleich in das stärkere Einkommen eintritt.

(Schluß folgt.)